



**Empfangsbekanntnis**

Ferrero OHG mbH  
vertreten durch die Prokuristen  
Herrn Stefan Lembke und  
Herrn Thorsten Becker  
Michele-Ferrero-Str. 1  
35260 Stadtallendorf

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

RPGI-43.1-53e1860/27-2015/40

Bearbeiter/in:

Durchwahl:

Datum:

12.08.2024

**Genehmigungsbescheid**

**I.**

Auf Antrag vom 16.12.2021, eingegangen am 20.12.2021, wird der

**Ferrero OHG mbH,  
Michele-Ferrero-Str. 1,  
35260 Stadtallendorf**

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 35260 Stadtallendorf,  
Gemarkung: Stadtallendorf,  
Flur: 44

Flurstück: 45/216, 567/3, 567/1  
Rechts- / Hochwert: 499681.960 / 5629813.977

die **Anlage zur Herstellung von Süßwaren gem. Ziffer 7.31.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV** wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt V dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI festgesetzten Nebenbestimmungen.

Diese Genehmigung tritt zu den für die IED-Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

### **Genehmigungsgegenstand**

Die Genehmigung berechtigt zur

- Rodung von 3,35 ha Wald im Geltungsbereich eines gültigen Bebauungsplans (Bebauungsplan 17g),
- Errichtung einer Industriehalle (interne Bezeichnung Halle West 3.1),
- räumlichen Verlagerung der Produktionslinie Mon Chéri durch Neuerrichtung und Inbetriebnahme in der Halle West 3.1
- Errichtung und Betrieb einer Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 9,2 Tonnen Ammoniak gem. Ziffer 10.25 des Anhangs 1 der 4. BImSchV,
- Errichtung und Betrieb eines Alkohollagers mit einem Fassungsvermögen von 480 m<sup>3</sup> und zur
- Errichtung und Betrieb eines Wertstoffzwischenlagers mit vier Containern mit je 5 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen.

Die vor der wesentlichen Änderung genehmigte Produktionskapazität von 2.700 Tonnen je Tag bei einem Anteil tierischer Rohstoffe von 23 Prozent wird durch diesen Genehmigungsbescheid nicht verändert.

**Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 16.02.2023, Az.: RPI-43.1-53e1860/27-2015/22 („Rodung im Sinne einer Baumfällung“), vom 09.06.2023, Az.: RPI-43.1-53e1860/27-2015/31 („Umsiedlung des Ameisenhügels der Roten Waldameise“) und vom 05.01.2024 („Abtrag des Oberen Bereichs der Erdaushubhalde“), Az.: RPI-43.1-53e1860/27-2015/33.**

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BIm-

SchG). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Ablauf der Frist zu stellen.

### **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

I.	1	
<b>II.</b>	<b>Maßgebliches BVT-Merkblatt</b>	<b>6</b>
<b>III.</b>	<b>Sofortige Vollziehung</b>	<b>6</b>
<b>IV.</b>	<b>Eingeschlossene Entscheidungen</b>	<b>6</b>
1.	Baugenehmigung	6
2.	Genehmigung zur Waldrodung und Waldneuanlage	7
3.	Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung	7
4.	Befreiung vom dem Verbotstatbestand des § 49 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)	9
5.	Ausnahme vom Hessischen Straßengesetz	9
<b>V.</b>	<b>Antragsunterlagen</b>	<b>10</b>
<b>VI.</b>	<b>Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG</b>	<b>27</b>
1.	Allgemeines	27
2.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	28
3.	Ausgangszustandsbericht (AZB), Unterlagen zur Betriebseinstellung und Rückführungspflicht	29
4.	Baurecht	31
5.	Brandschutz und Gefahrenabwehr	32
6.	Immissionsschutzrecht	33
7.	Grundwasserschutz	43
8.	Anlagenbezogener Gewässerschutz	56
9.	Bodenschutz	58
10.	Abfallrecht	70
11.	Kommunales Abwasser/ Gewässergüte	70
12.	Naturschutzrecht	70
13.	Forst	71
14.	Arbeitsschutz	73
<b>VII.</b>	<b>Hinweise</b>	<b>76</b>
1.	Kampfmittelräumdienst	76
2.	Baurecht	77

3.	Ausgangszustandsbericht und Betriebseinstellung .....	78
4.	Immissionsschutzrecht .....	79
5.	Grundwasserschutz.....	79
6.	Anlagenbezogener Gewässerschutz.....	80
7.	Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten.....	81
8.	Abfallrecht .....	82
9.	Kommunales Abwasser/ Gewässergüte.....	82
10.	Forst .....	82
11.	Arbeitsschutz.....	83
<b>VIII. Begründung.....</b>		<b>94</b>
1.	Rechtsgrundlagen .....	94
2.	Antragsgegenstand .....	94
3.	Genehmigungshistorie .....	95
4.	Verfahrensablauf .....	95
5.	Ausgangszustandsbericht (AZB), Rückführungspflicht und Maßnahmen nach Betriebseinstellung .....	100
6.	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	103
7.	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen .....	104
8.	Zusammenfassende Beurteilung.....	158
9.	Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung.....	159
10.	Begründung der Kostenentscheidung .....	161
<b>IX. Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>		<b>162</b>
<b>Anlagen .....</b>		<b>163</b>
Anlage 1:.....		163
Anlage 2:.....		163
Anlage 3:.....		163
Anlage 4:.....		163
Anlage 5:.....		163
Anlage 6:.....		163

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die Anlage deren Änderung hiermit genehmigt wird, ist maßgeblich das Merkblatt:

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/2031 DER KOMMISSION vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie, Bekanntmachung 4.12.2019.

## **III. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird angeordnet.

## **IV. Eingeschlossene Entscheidungen**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

### **1. Baugenehmigung**

- Baugenehmigung im Sinne von § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) für:
  - Die Errichtung einer Industriehalle (Halle West 3.1) mit Verbindungsbau und Nebenanlagen
- Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB):
  - Abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 g der Stadt Stadtallendorf wird zugelassen, die Baugrenze mit der Halle West 3.1 und dem Verbindungsbau um 27,00 m nach Norden zu überschreiten.
  - Abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 g der Stadt Stadtallendorf wird zugelassen, das Alkohollager im Bereich des festgesetzten Grünstreifens für Gehölze zu errichten und die Baugrenze um 11,00 m nach Westen zu überschreiten.

- Abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 g der Stadt Stadtallendorf wird zugelassen, die noch im Bebauungsplan festgesetzten freizuhaltenden Flächen für die Brunnensammelleitung und die Hochspannungsleitung zu überbauen, da diese Versorgungsanlagen in diesen Bereichen nicht mehr vorhanden sind.
- Abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 g der Stadt Stadtallendorf wird zugelassen, im Obergeschoss der Nordfassade der Halle 3.1 ein Lichtband mit Öffnungsflügeln anzuordnen.

## **2. Genehmigung zur Waldrodung und Waldneuanlage**

Die Entscheidung nach BImSchG beinhaltet die Rodungsgenehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG für eine Gesamtfläche von 3,35 ha (Stand Version 26.03.2024) in Stadtallendorf, Flur 44, Flurstück 45/216.

Die Entscheidung nach BImSchG beinhaltet weiterhin die Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG als forstrechtliche Kompensation (Ersatzaufforstung) gem. § 12 Abs. 4 HWaldG für eine Gesamtfläche von 0,8180 ha. Diese teilt sich auf in:

- Genehmigung zur Umwandlung von Wald (Rodungsgenehmigung) nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG für eine Gesamtfläche von 3,35 ha in Stadtallendorf, Flur 44, Flurstück 45/216.
- Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG als forstrechtliche Kompensation (Ersatzaufforstung) gem. § 12 Abs. 4 HWaldG für eine Gesamtfläche von 0,8180 ha. Diese teilt sich auf in:
  - Amöneburg-Erfurtshausen, Flur 3, Flurstück 92 mit 0,5656 ha, aufgeforstet werden davon 5.600m<sup>2</sup>
  - Cölbe-Schönstadt, Flur 19, Flurstück 184 mit 0,1186 ha, aufgeforstet werden davon 1.180 m<sup>2</sup>
  - Cölbe-Schönstadt, Flur 19, Flurstück 195 mit 0,1412 ha, aufgeforstet werden davon 1.400 m<sup>2</sup>

## **3. Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung**

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der „Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke, Landkreis Marburg-Biedenkopf“ vom 02.11.1987 (WSG-ID 534-001; StAnz. 48/1987 S. 2373) wird die Befreiung von den im Folgenden genannten Verbotstatbeständen der Verordnung für die Durchführung der mit diesem Bescheid genehmigten Werkserweiterung auf Flächen der Schutzzone II erteilt:

- die Errichtung und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung (§ 6 Nr. 2 der Verordnung)
- die Einrichtung von Baustellen, Baustofflagern und Baustelleneinrichtungsflächen (§ 6 Nr. 3 der Verordnung)
- den Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen und sonstigen Verkehrsanlagen (§ 6 Nr. 4 der Verordnung)
- die über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (§ 6 Nr. 7 der Verordnung; als die in Schutzzone II ggü. § 5 Nr. 17 übergeordnete Regelung)
- das Lagern, Abfüllen, Umschlagen und die Beförderung wassergefährdender Stoffe (§ 6 Nr. 16 der Verordnung).

Die Befreiung bezieht sich auf die folgenden Maßnahmen bzw. Tätigkeiten:

- Entfernung von Wurzelstubben
- Bodenabtrag und Bodenauffüllungen zur Herstellung eines Bauplanums, inklusive vorlaufender Ramm(kern)sondierungen, Kernbohrungen oder Bagger-schürfe zur altlastenfachlichen oder abfalltechnischen Einstufung des Bodenmaterials
- Bodeneingriffe zum Umbau des Abschöpfbrunnens 8 der HIM-ASG sowie zur Verlegung bzw. Tieferlegung von Anschlussleitungen (die Bodenarbeiten werden gemäß Kap. 19.5.1 der Antragsunterlagen durch die Antragstellerin bzw. dessen Auftragnehmer durchgeführt)
- Die Einrichtung von Baustellen, Baustofflagern und Baustelleneinrichtungsflächen
- Fundamentbaumaßnahmen (Einzelfundamente, Bohrpfahlgründungen, Magerbetontiefergründungen) inklusive baugrundverbessernder Maßnahmen und qualifizierten Geländeaufträgen
- Bodeneingriffe zur Verlegung von Abwasserleitungen
- Die Errichtung der Gebäude und der umgebenden Verkehrsflächen gemäß Antragsumfang
- Den Transport von wassergefährdenden Stoffen mit Fahrzeugen auf den Verkehrsflächen des Werksgeländes und die Verwendung, das Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zum Betriebszweck des Werkes

Die Befreiung von den o.g. Verbotstatbeständen ergeht unter Vorbehalt der in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen. Bei Abweichungen zwischen den in den Antragsunterlagen vorgenommenen Angaben und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gelten Letztere.

Für alle übrigen in der Wasserschutzgebietsverordnung genannten Verbotstatbestände wird ausdrücklich keine Befreiung erteilt. Sie sind in der Umsetzung der Maßnahme ausnahmslos zu beachten. Dies betrifft insbesondere:



- das Verbot, Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers zu versickern (§ 5 Nr. 5)
- das Verbot, die Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen aufzufüllen (§ 5 Nr. 18)
- das Verbot des Verwendens von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen- oder Wegebau (§ 5 Nr. 21)

#### **4. Befreiung vom dem Verbotstatbestand des § 49 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)**

- 1) Für die nachfolgend genannten und in den Antragsunterlagen beschriebenen Anlagen wird in der engeren Zone (Zone II) des Wasserschutzgebietes Wohratal und Stadtallendorf die Befreiung vom Verbot der Errichtung und des Betriebs erteilt.
- 2) Die Befreiung gilt für folgende AwSV-Anlagen und die in den zugehörigen Antragsunterlagen aufgeführten Betriebsmittel und Hilfsstoffe:
  - a) Kälteanlage mit den zugehörigen Anlagenteilen:
    - i. NH<sub>3</sub>-Kreislauf
    - ii. Kältemittelabscheider
    - iii. Kälte-trägerkreisläufe
      - i. Kühlwasserkreislauf -12/-6°C
      - ii. Kühlwasserkreislauf +6/+12°C
      - iii. RLT-Anlagen-Kühlregister Kühlwasserkreislauf +6/+12°C
      - iv. Rückkühlkreislauf 60/40°C
      - v. Druckluft/Rückkühler
  - d. 6 Hybridkühltürme
    - i. Nutzwasser
    - ii. Salzvorrat
    - iii. Härtestabilisator
  - e. Formenwaschanlage
  - f. 4 Druckluftkompressoren
- b) NEA (Netzersatzanlage), Diesel
- c) NEA, Motoröl
- d) Handhabung der in Kapitel 17.4, Tabelle 4 der Antragsunterlagen aufgelisteten Kleinstmengen wassergefährdender Stoffe und deren Lagerung zum Gebrauch innerhalb der Betriebsgebäude

#### **5. Ausnahme vom Hessischen Straßengesetz**

- Zulassung einer Ausnahme zur Unterschreitung der Bauverbotszone gem. § 23 Abs. 8 HStrG

## V. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl Seiten/Pläne (digital)
<b>1</b>	<b>Antrag und Genehmigungsbestand</b>	
	Deckblatt, Revision 4, 28.03.2024 (ergänzt 01.08.2024)	1
1.1	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, 26.03.2024	5
1.2	Formular 1/1.2: Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, 26.03.2024	1
1.3	Erläuterung des berechtigten Interesses des Antragstellers an der Zulassung des vorzeitigen Beginns, Revision 3, November 2022	2
1.4	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten, Revision 4, März 2024	1
1.5	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage, Revision 4, März 2024	3
1.6	Antrag auf sofortige Vollziehung, 12.07.2024	9
<b>2</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
	Inhaltsverzeichnis, Revision 4, März 2024 (Rev. 08/2024)	5
<b>3</b>	<b>Kurzbeschreibung</b>	
	Kurzbeschreibung, Revision 4, März 2024	3
<b>4</b>	<b>Unterlagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten</b>	
	Unterlagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, Revision 4, März 2024	5
<b>5</b>	<b>Standort und Umgebung der Anlage</b>	
	Textliche Ausführungen zu Kapitel 5, Revision 4, März 2024	4
5.1	Übersichtsplan, M 1 : 25.000, 12.2021	2
5.2	Lageplan mit Schnittansichten Halle 2+3, 14.12.2021	2
5.3	Bauleitplanung, Abbildung 2: planungsrechtliche Einstufung der benachbarten Bebauung, Revision 4, März 2024	1
5.3.1	Bebauungsplan Nr. 17g, Gewerbegebiet DAG, Stadt Stadtallendorf, 05.05.1988	1
5.3.2	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Stadtallendorf, Nr. 86/1988, Bebauungsplan Nr. 17g „DAG-Gebiet“, 10.06.1988	1

<b>Kapitel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anzahl Seiten/Pläne (digital)</b>
5.4	Naturschutzgebiete, M 1 : 25.000, 12.2023	2
5.5	Wasserschutzgebiete, M 1 : 12.500, 12.2023	2
5.6	Luftbild Planung und Darstellung der Betriebseinheiten, Revision 4, März 2024	2
5.7	Luftbild Rodungsfläche, M 1 : 2.000, 10.2022	2
<b>6</b>	<b>Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung</b>	
6.1	Anlagenabgrenzung, Revision 4, März 2024	3
6.2	Verfahrensbeschreibung der Süßwarenproduktion (Hauptanlage), Revision 4, März 2024	8
6.3	Verfahrensbeschreibung der Nebenanlagen, Revision 4, März 2024	1
6.3.2.1	Kältetechnik, Genehmigungsplanung, Eckert & Partner Beratende Ingenieure mbB (inkl. Deckblatt), 28.10.2022	89
6.3.3.1	Wertstoffzwischenlager – technische Konzeption, Revision 4, März 2024	1
6.3.3.2	Wertstoffzwischenlager – Darstellung, Revision 4, März 2024	2
6.4	Formular 6/1: Betriebseinheiten, Revision 4, März 2024	2
6.5	Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter, u. ä. , Revision 4, März 2024	1
6.6	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc. , Revision 4, März 2024	1
6.7	Verfahrensfließbild (inkl. Deckblatt), Revision 4, März 2024	2
<b>7</b>	<b>Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b>	
	Einleitender Text, Revision 4, März 2024	1
7.1	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge, Revision 4, März 2024	3
7.2	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge Revision 4, März 2024	4
7.3	Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten (entfällt), Revision 4, März 2024	1
7.4	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle, Revision 4, März 2024	1
7.5	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb (entfällt), Revision 4, März 2024	1
7.6	Formular 7/6: Stoffdaten (entfällt), Revision 4, März 2024	1
<b>8</b>	<b>Luftreinhaltung</b>	
8.1	Schadstoffemissionen, Revision 4, März 2024	2

<b>Kapitel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anzahl Seiten/Pläne (digital)</b>
8.2	Gerüche, Revision 4, März 2024	1
8.2.2	Geruchsprognose, Olfasense GmbH, Berichtsnummer: P22-033-IP/2022 (inkl. Deckblatt u. Anhängen), Rev.01, 14.09.2022	62
8.2.3	Emissionsquellenplan, DIN A0, M 1: 1.000, 10.2022 (inkl. Deckblatt)	2
<b>9</b>	<b>Abfallvermeidung und Abfallentsorgung</b>	
9.1	Einleitung und Baumfällung, Revision 4, März 2024	1
9.2	Bodenabtrag und Wiederverwertung, Revision 4, März 2024	7
9.2.1	Übersicht Erdbewegungen, Revision 4, März 2024	2
9.2.2	Untersuchungskonzept Halde und gewachsener Boden, Revision 4, März 2024	2
9.3	Fazit zum Untersuchungsbericht BUK vom 06.12.2021, Revision 4, März 2024	1
9.3.1	Untersuchungsbericht: Probenahme und Untersuchung von (aufgefülltem) Bodenmaterial im Bereich Gelände West: Vorabuntersuchung zur Einschätzung möglicher Entsorgungswege, BuK GmbH, B213464 (inkl. Deckblatt u. Anhänge) vom 06.12.2021	107
9.4	Untersuchungsbericht BUK vom 28.07.2023 – Altlastenspezifische Boden-Untersuchungen im Rahmen der UVP im Bereich Neubau Halle West 3.1 (inkl. Deckblatt u. Anhänge)	180
9.5	Untersuchungsbericht BuK vom 27.03.2023 – Probenahme und abfalltechnische Untersuchung Erdaushub-Halde (inkl. Deckblatt u. Anhänge)	221
9.6	Abfälle im Betrieb, Revision 4, März 2024	3
9.7	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, Revision 4, März 2024	5
9.8	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, Revision 4, März 2024	2
9.9	Abfälle in der Bauphase	1
9.10	Bodeneingriffe in Baufeld 9	1
9.10.1	Erläuterungen zu Bodeneingriffen in Baufeld 9, 13.06.2024	5
9.10.2	Schnittdarstellung der Bohrpunkte und Pfahlgründungen im Bereich Teilfläche 9, 13.06.2024	8
9.10.3	Bodenschnitte Bereich Teilfläche 9, 1:125, 07.06.2024	2

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl Seiten/Pläne (digital)
<b>10</b>	<b>Abwasserentsorgung</b>	
10.1 – 10.4	Textliche Beschreibungen: – 10.1 Dachentwässerung, – 10.2 Abwasserentsorgung, – 10.3 Abwasserkanalisation, – 10.4 Baumaßnahme und Sicherung des Grundwassers – 10.4.4 Abstimmung mit den Stadtwerken Stadtallendorf-Kirchhain und dem Abwasserverband Stadtallendorf-Kirchhain Revision 4, März 2024	8
10.4.1	Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Bau des Sammlers „Nord-West“ - Entwurfs-/ Genehmigungsplanung Neubau Halle West 3.1 Neubau Sammler Nord-West - Abwasserableitung - , Ingenieurbüro Ohlsen GmbH, 1. Ausfertigung Projekt-Nr. 1627-035-22 (inkl. Deckblatt und Anhänge), 29.07.2022	85
10.4.2	Entwässerungspläne Bauzeichnungen Abwasserableitung ATP Frankfurt Planungs GmbH (20 Pläne/ Seiten)	
	Planliste, 29.07.2022	1
	HGCSA900, Schema Regenwasser, o.M., 29.07.2022	1
	HGCSA901, Schema SW und Fettabwasser, o.M., 29.07.2022	1
	HG31GDASA010, Regenwasser - Grundriss Dachgeschoss Halle 3.1 - Teil 1, M 1:100, 20.07.2022	1
	HG31GDASA011, Regenwasser - Grundriss Dachgeschoss Halle 3.1 - Teil 2, 1:100, 29.07.2022	1
	HG31GFUSA010, , SW und Fettabwasser - Grundriss Fundamente Hale 3.1 - Halle 1, 1:100, 29.07.2022	1
	HG31GFUSA011, SW und Fettabwasser - Grundriss Fundamente Hale 3.1 - Teil 2, 1:100, 29.07.2022	1
	HGALGDASA010, Regenwasser - Grundriss Dachgeschoss Alkohollager, 1:100, 29.07.2022	1
	HGALGFUSA010, SW und Fettabwasser - Grundriss Fundamente Alkohollager, 1:100, 29.07.2022	1
	HGCSGDASA010, Regenwasser - Grundriss Dachgeschoss Chillerstation, 1:100, 29.07.2022	1
	HGCSGFUSA010, SW und Fettabwasser - Grundriss Fundamente Chillerstation, 1:100, 29.07.2022	1
	HGLOGDASA010, Regenwasser - Grundriss Dachgeschoss Logistik, 1:100, 29.07.2022	1

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl Seiten/Pläne (digital)
	HGLOGFUSA010, SW und Fettabwasser - Grundriss Fundamente Logistik, 1:100, 29.07.2022	1
	HGTFGDASA010, Regenwasser - Grundriss Dachgeschoss Tankfarm, 1:100, , 29.07.2022	1
	HGTFGFUSA010, SW und Fettabwasser - Grundriss Fundamente Tankfarm, 1:100, , 29.07.2022	1
	GP001-K_20220729, Übersichtskarte, 1:10000, 29.07.2022	1
	GP002-K_20220729, Lageplan -Bestand-, 1:1000, 29.07.2022	1
	GP003a-K_20220729, Lageplan -Planung-, 1:500, 29.07.2022	1
	GP003b-K_20220729, Lageplan -Planung-, 1:500, 29.07.2022	1
	GP004-K_20220729, Längsschnitte -Mischwasserkanal-, 1:1000/100, 29.07.2022	1
10.4.3	Verkehrs- und Freiflächenplanung inklusive Entwässerung	
	A G 03 S 00 AU 200 1, Regelquerschnitt 1, -Achse 100-Station 0+050.00, 1:25, ATP Frankfurt Planungs GmbH 29.07.2022	1
	A G 03 S 00 AU 201 2, Regelquerschnitt 2, -Achse 100-Station 0+121.22, 1:25, ATP Frankfurt Planungs GmbH 29.07.2022	1
	A G 03 S 00 AU 202 2, Regelquerschnitt 3, -Achse 100-Station 0+180.00, 1:25, ATP Frankfurt Planungs GmbH 29.07.2022	1
	A G 03 S 00 AU 203 2, Regelquerschnitt 4, -Achse 100-Station 0+215.00, 1:25, ATP Frankfurt Planungs GmbH 29.07.2022	1
	A G 03 S 00 AU 204 2, Regelquerschnitt 5, -Achse 100-Station 0+240.00, 1:25, ATP Frankfurt Planungs GmbH 29.07.2022	1
	A G 03 S 00 AU 205 2, Regelquerschnitt 6, -Achse 100-Station 0+280.00, 1:25, ATP Frankfurt Planungs GmbH 29.07.2022	1
	A G 03 S 00 AU 206 2, Regelquerschnitt 7, -Achse 100-Station 0+310.00, 1:25, ATP Frankfurt Planungs GmbH 29.07.2022	1
	A G 03 S 00 AU 207 2, Regelquerschnitt 8, -Achse 100-Station 0+330.00, 1:25, ATP Frankfurt Planungs GmbH 29.07.2022	1

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl Seiten/Pläne (digital)
	A G 03 S 00 AU 208 2, Regelquerschnitt 9, -Achse 100-Station 0+350.00, 1:25, ATP Frankfurt Planungs GmbH 29.07.2022	1
	IG_L00AU0012, Lageplan Aussenanlagen, Planung – Übersicht, 1:1.000, ATP Frankfurt Planungs GmbH 29.07.2022	1
	IG_L00AU0022, Lageplan Aussenanlagen, Planung – Bereich Süd, 1: 250, ATP Frankfurt Planungs GmbH 29.07.2022	1
	IG_L00AU0032, Lageplan Aussenanlagen, Planung – Bereich Nord, 1: 250, ATP Frankfurt Planungs GmbH 29.07.2022	1
<b>11</b>	<b>Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen</b>	
	Entfällt, Revision 4, März 2024	1
<b>12</b>	<b>Abwärmenutzung</b>	
	keine Abwärme, Revision 4, März 2024	1
<b>13</b>	<b>Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen</b>	
13.1	Übersicht, Revision 4, März 2024	2
13.2	Ausführungsschreiben zur Genehmigungsfähigkeit (Ziffer 3.2.1 Abs. 4 der TA-Lärm) - entfällt	1
13.3	Schalltechnischer Bericht Nr. R-8-2022-0053.03, KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG, 28.03.2024	160
<b>14</b>	<b>Anlagensicherheit</b>	
14.1 – 14.4	Textliche Beschreibungen: – 14.1 Allgemeines, – 14.2 Allgemeine Sicherheitsbetrachtung o 14.2.1 Stoffliches Gefährdungspotential o 14.2.2 Sicherheitsmaßnahmen gegen gefährliche chemische Reaktionen o 14.2.3 Wartung, Instandsetzung, Anlagenprüfung o 14.2.4 Sonstige Maßnahmen zur Anlagensicherheit – 14.3 Produktsicherheitsgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, – 14.4 Störfallverordnung Revision 4, März 2024	8
<b>15</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	
15.1 – 15.3	Textliche Beschreibungen: – 15.1 Allgemeines, – 15.2 Arbeitsschutzorganisation, Aufgabenübertragung, Gefährdungsbeurteilung, Dokumentation und Unterweisung,	4

<b>Kapitel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anzahl Seiten/Pläne (digital)</b>
	– 15.3 Anforderungen an den Arbeitsschutz Revision 4, März 2024	
<b>16</b>	<b>Brandschutz</b>	
	Verweis auf Kap. 18, Revision 4, März 2024	1
<b>17</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	
17.1	Alkohollager: – 17.1.1 Wasserrechtliche Anforderungen an den Betrieb einer Anlage als Auszug der AwSV – 17.1.2 Wasserrechtliche Bewertung der einzelnen Anlagenteile – hier Lageranlagen – 17.1.3 Wasserrechtliche Bewertung der einzelnen Anlagenteile – hier Abfüllplatz Revision 4, März 2024	6
17.1.4	Darstellung Alkohollager: AGALG 00_038, Grundriss Alkohollager Erdgeschoss und Dachaufsicht, 1:100, ATP Frankfurt Planungs GmbH (inkl. Deckblatt), 29.07.2022	2
17.2	Kälteanlage: – 17.2.1 Ammoniakkreislauf der Kälteanlage (HBV-Anlage) – 17.2.2 Kälte-trägerkreisläufe (HBV-Anlage) – 17.2.3 Hybridkühltürme Revision 4, März 2024	7
17.3	Flüssigkeitsliste, ATP Frankfurt Planungs GmbH (inkl. Deckblatt), 31.10.2022	2
17.4	Handhabung weiterer wassergefährdender Stoffe, Revision 4, März 2024	1
17.5	Alternativprüfung außerhalb der engeren Schutzzone	
17.5.1	Prüfung, Revision 4, März 2024	3
17.5.2	Varianten Prüfung (Planerische Darstellung) AGL_001, ATP Frankfurt Planungs GmbH, 31.10.2022	4
17.6	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG, Revision 4, März 2024	14
<b>18</b>	<b>Bauantrag/Bauvorlagen</b>	
	Textliche Ausführung zu Kapitel 18, Revision 4, März 2024	3
18.1	– Hinweis Bauantragsunterlagen – Inhaltsverzeichnis	2
18.1.1	Formulare	
18.1.1.1	BAB 01: Bauantrag (§ 69 HBO), 29.07.2022	2



Kapitel	Bezeichnung	Anzahl Seiten/Pläne (digital)
18.1.1.2	Auszug Handelsregister A des Amtsgerichts Marburg Ferrero OHG mbH, 29.03.2022	2
18.1.1.3	Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung, Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen 16.11.2021	1
18.1.1.4	Fragebogen: Statistik der Baugenehmigungen, Hessisches Statistisches Landesamt	3
18.1.1.5.	<b>Protokolle und Bescheinigungen</b>	
	Pläne Lage Stromleitung, 1:500, Avacon Netz GmbH, 11.07.2022	4
	Lage der 4 o. a. Pläne, 1:2.474, Avacon Netz GmbH, 11.07.2022	1
	Legende Planerstellung Geographischen Informationssystem, Zeichenerklärung_v_21.05.2019	24
	Leitungsschutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen der Avacon Netz GmbH, September 2017	24
	Hinweise für Bauvorhaben in der Umgebung von Hochspannungsfreileitungen, Avacon Netz GmbH, 14.07.2022	28
	Leitungsschutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen der Avacon Netz GmbH, Stand September 2017	24
	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen	11
	Lageplan Hochspannungsleitung, 1:5000, Avacon Netz GmbH, 11.07.2022	1
	Stellungnahme zu Spartenanfrage, Avacon Netz GmbH, 11.07.2022	4
	E-Mail, Ingenieurbüro Ohlsen GmbH 23.05.2022	3
18.1.1.6	<b>Abweichungsanträge</b>	
	BAB 10, Antrag an die Bauaufsichtsbehörde auf Ausnahme / Befreiung (§ 31 BauGB), Flur 44, Flurstücke: 45/216, 567/3, Überschreitung Baugrenze, Halle West 3.1 Verbindungshalle, 29.07.2022	2
	BAB 10, Antrag an die Bauaufsichtsbehörde auf Ausnahme / Befreiung (§ 31 BauGB), Flur 44, Flurstücke: 45/216, 567/3, Überschreitung Baugrenze, Alkohollager, 29.07.2022	2
	BAB 10, Antrag an die Bauaufsichtsbehörde auf Ausnahme / Befreiung (§ 31 BauGB), Flur 44, Flurstücke: 45/216, 567/3, Lichtbänder nicht feststehend, 29.07.2022	2
	BAB 10, Antrag an die Bauaufsichtsbehörde auf Ausnahme / Befreiung (§ 31 BauGB), Flur 44, Flurstücke:	2

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl Seiten/Pläne (digital)
	45/216, 567/3, Flächen von Bebauung frei zu halten, 29.07.2022	
	BAB 10, Antrag an die Bauaufsichtsbehörde auf Ausnahme / Befreiung (§ 31 BauGB), Flur 44, Flurstücke: 45/216, 567/3, Erdaufschlüsse und Geländeabtragungen, 29.07.2022	2
	Hydrogeologischer Bericht 02, Revision 02, ETN Erdbaulaboratorium, 27.10.2022	35
	Hydrogeologischer Bericht 02, Revision 05, ETN Erdbaulaboratorium, 26.03.2024	37
18.1.2.1	Liegenschaftsplan (2 Pläne)	
	Liegenschaftsplan zum Bauantrag, 1:500, reusse Vermessung, 21.07.2022	1
	Liegenschaftsplan zum Bauantrag, 1:1.000, reusse Vermessung, 21.07.2022	1
18.1.2.2	Abstandsflächennachweise (2 Seiten/ Pläne)	
	Abstandsflächennachweis Berechnung, Flur 44, Flurst, 45/216, 567/3, reusse Vermessung	4
	Abstandsflächenplan, 1:1.000, Flur 44, Flurst, 45/216, 567/3, reusse Vermessung, 21.07.2022	1
18.1.2.3	Freiflächenpläne (12 Pläne)	
	A G 03 S 00 AU 200 1, Regelquerschnitt 1, -Achse 100-Station 0+050.00, 1:25, ATP Frankfurt Planungs GmbH 29.07.2022	1
	A G 03 S 00 AU 201 2, Regelquerschnitt 2, -Achse 100-Station 0+121.22, 1:25, ATP Frankfurt Planungs GmbH 29.07.2022	1
	A G 03 S 00 AU 202 2, Regelquerschnitt 3, -Achse 100-Station 0+180.00, 1:25, ATP Frankfurt Planungs GmbH 29.07.2022	1
	A G 03 S 00 AU 203 2, Regelquerschnitt 4, -Achse 100-Station 0+215.00, 1:25, ATP Frankfurt Planungs GmbH 29.07.2022	1
	A G 03 S 00 AU 204 2, Regelquerschnitt 5, -Achse 100-Station 0+240.00, 1:25, ATP Frankfurt Planungs GmbH 29.07.2022	1
	A G 03 S 00 AU 205 2, Regelquerschnitt 6, -Achse 100-Station 0+280.00, 1:25, ATP Frankfurt Planungs GmbH 29.07.2022	1

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl Seiten/Pläne (digital)
	A G 03 S 00 AU 206 2, Regelquerschnitt 7, -Achse 100-Station 0+310.00, 1:25, ATP Frankfurt Planungs GmbH 29.07.2022	1
	A G 03 S 00 AU 207 2, Regelquerschnitt 8, -Achse 100-Station 0+330.00, 1:25, ATP Frankfurt Planungs GmbH 29.07.2022	1
	A G 03 S 00 AU 208 2, Regelquerschnitt 9, -Achse 100-Station 0+350.00, 1:25, ATP Frankfurt Planungs GmbH 29.07.2022	1
	IG_L00AU0012, Lageplan Aussenanlagen, Planung – Übersicht, 1:1.000, ATP Frankfurt Planungs GmbH 29.07.2022	1
	IG_L00AU0022, Lageplan Aussenanlagen, Planung – Bereich Süd, 1: 250, ATP Frankfurt Planungs GmbH 29.07.2022	1
	IG_L00AU0032, Lageplan Aussenanlagen, Planung – Bereich Nord, 1: 250, ATP Frankfurt Planungs GmbH 29.07.2022	1
<b>18.1.3</b>	<b>Bauzeichnungen</b>	
18.1.3.1	Planliste, ATP Frankfurt Planungs GmbH, 29.07.2022	1
18.1.3.2	A G _ L 001, Lageplan, 1:1.000, ATP Frankfurt Planungs GmbH, 29.07.2022	1
<b>18.1.3.3</b>	<b>Grundrisse ATP Frankfurt Planungs GmbH (12 Pläne)</b>	
	AG31G00__033 _ freieg. Grundriss Erdgeschoss Halle West 3.1 Teil 1 1:100 29.07.2022	1
	AG31G00__034 _ freieg. Grundriss Erdgeschoss Halle West 3.1 Teil 2 1:100 29.07.2022	1
	AGCSG00__035 _ freieg. Grundriss EG und 1. OG, Chillerstation und Müllstation 1:100 29.07.2022	1
	AGLOG00__036 _ freieg. Grundriss EG, 1. OG, Dachaufsicht, Verbindungsbau 1:100 29.07.2022	1
	AGTFG00__037 _ freieg. Grundriss EG, 1. OG - 3. OG, Dachaufsicht Tankfarm 1:100 29.07.2022	1
	AGALG00__038 _ freieg. Grundriss Erdgeschoss und Dachaufsicht Alkohollager 1:100 29.07.2022	1
	AG31G01__043 _ freieg. Grundriss 1. Obergeschoss Halle West 3.1 Teil 1 1:100 29.07.2022	1
	AG31G01__044 _ freieg. Grundriss 1. Obergeschoss Halle West 3.1 Teil 2 1:100 29.07.2022	1
	AG31GDA__053 _ freieg. Grundriss Dachaufsicht Halle West 3.1 Teil 1 1:100 29.07.2022	1

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl Seiten/Pläne (digital)
	AG31GDA__054 _ freigeg. Grundriss Dachaufsicht Halle West 3.1 Teil 2 1:100 29.07.2022	1
	AGCSGDA__055 _ freigeg. Grundriss Dachaufsicht Chillerstation und Müllstation 1:100 29.07.2022	1
	Grundrisse ATP Frankfurt Planungs GmbH	1
18.1.3.4	Schnitte ATP Frankfurt Planungs GmbH (6 Pläne)	
	AG31S____200 _ freigeg. Längsschnitt Halle West 3.1 1:100 29.07.2022	1
	AG31S____201 _ freigeg. Schnitte B-B, C-C Halle West 3.1 1:100 29.07.2022	1
	AGTFS____202 _ freigeg. Schnitte Tankfarm 1:100 29.07.2022	1
	AGALS____203 _ freigeg. Schnitte Alkohollager 1:100 29.07.2022	1
	AGLOS____204 _ freigeg. Schnitt Verbindungsbau 1:100 29.07.2022	1
	AGCSS____205 _ freigeg. Schnitte Chillerstation und Müllstation 1:100 29.07.2022	1
18.1.3.5	Ansichten, ATP Frankfurt Planungs GmbH (3 Pläne)	
	AG31A____250 _ freigeg. Ansichten, Halle West 3.1 1:200 29.07.2022	1
	AGTFA____251 _ freigeg. Ansichten, Tankfarm, Alkohollager 1:200 29.07.2022	1
	AGMSA____252 _ freigeg. Ansichten, Verbindungsbau, Müll und Chillerstation 1:200 29.07.2022	1
18.1.4.1	Formlose allgemeine Baubeschreibung zum Bauantrag, ATP Frankfurt Planungs GmbH, 29.07.2022	39
18.1.4.2	Verfahrensbeschreibung Süßwarenherstellung	7
18.1.5.1	Brandschutzkonzept, 21-5060B, Thormählen + Peuckert Beratende Ingenieure PartG mbH, 04.10.2022	57
18.1.5.2	Anlagen zum Brandschutzkonzept 21-5060B, 04.10.2022 (23 Seiten / Pläne)	
	Anhang 1 Bezeichnungen der Baustoffe nach DIN 4102 und DIN EN 13501	2
	Anhang 2 Bezeichnungen der Bauteile nach DIN 4102 und DIN EN 13501	3
	Anlage 1 Erforderliche Prüfungen und Bescheinigungen	1
	Brandschutzplan Übersichtsplan, B1-A, 25.07.2022	1
	Brandschutzplan EG Halle 3.1, B2-B, 04.10.2022	1
	Brandschutzplan OG Halle 3.1, B3-A, 25.07.2022	1

<b>Kapitel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anzahl Seiten/Pläne (digital)</b>
	Brandschutzplan DG Halle 3.1, B4-A, 25.07.2022	1
	Brandschutzplan Schnitt A1, A2, B, C Halle 3.1, B5-A, 25.07.2022	1
	Brandschutzplan EG Alkohollager, B6-A, 25.07.2022	1
	Brandschutzplan Schnitt K, L Alkohollager, B7-A, 25.07.2022	1
	Brandschutzplan EG Chill- u. Müllstation, B8-A, 25.07.2022	1
	Brandschutzplan OG Chill- u. Müllstation, B9-A, 25.07.2022	1
	Brandschutzplan DG Chill- u. Müllstation, B10-A, 25.07.2022	1
	Brandschutzplan Schnitt I, J Chill- u. Müllstation, B11-A, 25.07.2022	1
	Brandschutzplan EG Tankfarm, B12-A, 25.07.2022	1
	Brandschutzplan OG Tankfarm, B13-A, 25.07.2022	1
	Brandschutzplan Schnitt D, E Tankfarm, B14-A, 25.07.2022	1
	Brandschutzplan EG Verbindungsgang/ Logistig, B15-A, 25.07.2022	1
	Brandschutzplan DG Verbindungsgang/ Logistig, B16-A, 25.07.2022	1
	Brandschutzplan Schnitt G, H Verbindungsgang/ Logistig, B17-A, 25.07.2022	1
<b>18.1.6.1</b>	<b>Nachweise der Stellplätze gemäß Stellplatzsatzung</b>	
	Genehmigungsurkunde Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 PBefG , Nr. 17-012, 14.03.2017	4
	Stellplatznachweis, ATP Frankfurt Planungs GmbH, 29.07.2022	1
<b>18.1.6.2</b>	<b>Berechnung Bruttonrauminhalt BRI, ATP Frankfurt Planungs GmbH, 29.07.2022</b>	<b>2</b>
<b>18.1.6.3</b>	<b>Berechnung nach DIN 277</b>	
	Berechnung Bruttofläche BGF, ATP Frankfurt Planungs GmbH, 29.07.2022	1
	Nutzflächenberechnung gem. DIN 277, ATP Frankfurt Planungs GmbH, 29.07.2022	7
<b>18.1.6.4</b>	<b>Berechnung der Grundflächen (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) gem. BauNVO, ATP Frankfurt Planungs GmbH, 29.07.2022</b>	<b>1</b>
<b>18.1.6.5</b>	<b>Berechnungspläne (2 Pläne)</b>	

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl Seiten/Pläne (digital)
	A G __ G __ BF 110 __, 1:500, ATP Frankfurt Planungs GmbH, 29.07.2022	1
	A G __ G __ NF 120, ATP Frankfurt Planungs GmbH, 29.07.2022_	1
18.1.7.1	Entwurfs-/ Genehmigungsplanung Neubau Halle West 3.1 Neubau Sammler Nord-West - Abwasserableitung - Ingenieurbüro Ohlsen GmbH, 1. Ausfertigung Projekt-Nr. 1627-035-22, 29.07.2022	84
18.1.7.2	Entwässerungsgesuch Bauzeichnungen ATP Frankfurt Planungs GmbH (20 Pläne/ Seiten)	
	Planliste, 29.07.2022	1
	HGCSA900, Schema Regenwasser, o.M., 29.07.2022	1
	HGCSA901, Schema SW und Fettabwasser, o.M., 29.07.2022	1
	HG31GDASA010, Regenwasser - Grundriss Dachgeschoss Halle 3.1 - Teil 1, M 1:100, 20.07.2022	1
	HG31GDASA011, Regenwasser - Grundriss Dachgeschoss Halle 3.1 - Teil 2, 1:100, 29.07.2022	1
	HG31GFUSA010, , SW und Fettabwasser - Grundriss Fundamente Hale 3.1 - Halle 1, 1:100, 29.07.2022	1
	HG31GFUSA011, SW und Fettabwasser - Grundriss Fundamente Hale 3.1 - Teil 2, 1:100, 29.07.2022	1
	HGALGDASA010, Regenwasser - Grundriss Dachgeschoss Alkohollager, 1:100, 29.07.2022	1
	HGALGFUSA010, SW und Fettabwasser - Grundriss Fundamente Alkohollager, 1:100, 29.07.2022	1
	HGCSGDASA010, Regenwasser - Grundriss Dachgeschoss Chillerstation, 1:100, 29.07.2022	1
	HGCSGFUSA010, SW und Fettabwasser - Grundriss Fundamente Chillerstation, 1:100, 29.07.2022	1
	HGLOGDASA010, Regenwasser - Grundriss Dachgeschoss Logistik, 1:100, 29.07.2022	1
	HGLOGFUSA010, SW und Fettabwasser - Grundriss Fundamente Logistik, 1:100, 29.07.2022	1
	HGTFGDASA010, Regenwasser - Grundriss Dachgeschoss Tankfarm, 1:100, , 29.07.2022	1
	HGTFGFUSA010, SW und Fettabwasser - Grundriss Fundamente Tankfarm, 1:100, , 29.07.2022	1
	GP001-K_20220729, Übersichtskarte, 1:10000, 29.07.2022	1

Kapitel	Bezeichnung	Anzahl Seiten/Pläne (digital)
	GP002-K_20220729, Lageplan -Bestand-, 1:1000, 29.07.2022	1
	GP003a-K_20220729, Lageplan -Planung-, 1:500, 29.07.2022	1
	GP003b-K_20220729, Lageplan -Planung-, 1:500, 29.07.2022	1
	GP004-K_20220729, Längsschnitte -Mischwasserkanal-, 1:1000/100, 29.07.2022	1
18.1.7.3	<b>Lüftungsgesuch</b>	
	Luftmengenliste, ATP Frankfurt Planungs GmbH, 29.07.2022	3
	Lüftungsgesuch Bericht, LP 4, ATP Frankfurt Planungs GmbH, 29.07.2022	40
	Planliste Lüftungsgesuch, ATP Frankfurt Planungs GmbH, 29.07.2022	1
18.1.7.4	<b>Lüftungsgesuch Bauzeichnungen, ATP Frankfurt Planungs GmbH (11 Pläne)</b>	
	HG__C__LU900, Funktionsschema Lüftung, o.M, 29.07.2022	1
	HG__K01KO010. TGA Koordination 1.OG, 1:250, 29.07.2022	1
	HG31G00LU010, Lüftung Grundriss Erdgeschoss Teil1, 1:100, 29.07.2022	1
	HG31G00LU011, Lüftung Grundriss Erdgeschoss Teil2, 1:100, 29.07.2022	1
	HG31G01LU010, Lüftung Grundriss 1.OG Teil1, 1:100, 29.07.2022	1
	HG31G01LU011, Lüftung Grundriss 1.OG Teil2, 1:100, 29.07.2022	1
	HG31GDALU010, Lüftung Grundriss Dachgeschoss Teil1, 1:100, 29.07.2022	1
	HG31GDALU011, Lüftung Grundriss Dachgeschoss Teil2, 1:100, 29.07.2022	1
	HG31KDAKO010, Schallemissionen Dachgeschoss, 1:200, 29.07.2022	1
	HG31S__LU200, Lüftung Schnitte Alle Geschosse, 1:100, 29.07.2022	1
	HG31S__LU201, Schallemissionen Schnitte, Schallemissionen Schnitte, 29.07.2022	1
18.1.8	Geotechnischer Bericht nach DIN 4020, Projekt-Nr. 22/6365, ETN Erdbaulaboratorium, 22.07.2022	60

<b>Kapitel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anzahl Seiten/Pläne (digital)</b>
18.2	Nachweis der Genehmigung Brandmelde- und der Feuerlöschanlage zum Bauantrag Halle West 3.1, automatische Melder, Maschinenraum Kühlanlage, Werksfeuerwehr Ferrero, Revision 4, März 2024	2
18.3	Verweis auf Brandschutzkonzept in Kapitel 5	1
<b>19</b>	<b>Unterlagen für sonstige Konzessionen</b>	
19.1 – 19.2	19.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung, 19.2 Einleitung Forstrechtlicher Fachbeitrag bzw. Rodungserlaubnis nach Art. 12 Hess. Waldgesetzes, Revision 4, März 2024	9
19.2.1	Forstfachlicher Beitrag im Vorhaben einer Waldrodung für eine bauliche Erweiterung im Gewerbegebiet, Wojda Baumpflege (inkl. Deckblatt und Anhängen), 29.06.2022	41
19.2.2	Naturschutzrechtlich Bewertung der Waldrodung, Revision 4, März 2024	1
19.2.2.1	Artenschutz erhebung und –prüfung, Groß & Hausmann, Umweltplanung und Städtebau (inkl. Deckblatt u. Anhang), Juli 2022	38
19.3	FFH-Vorprüfung, 03/2024	6
19.4	Ausnahmegenehmigung von der Wasserschutzgebietsverordnung, Revision 4, März 2024	4
<b>19.5</b>	<b>Umbau bzw. Tieferlegung ASB 8, Revision 4, März 2024</b>	
19.5.1	Erläuterung des Umbaus ASB 8	2
19.5.2	Planerische Darstellung Umbau ASB8, Rev. 3, November 2022	1
19.5.2.1	Ausführungsplanung ASB 8, 754.48-05-04a, 1:20, IBE, HIM, 23.06.97	1
19.5.2.2	Bestandsplan, Verlauf der Brunnensammelleitung, 754.48-05-05, 1:1.500, Heinrich Geissler GmbH+Co.KG, HIM, 17.01.98	1
19.5.3	Randbedingungen zum Umbau des ASB 8, HIM GmbH (inkl. Deckblatt), 08.02.2022	8
19.5.4	Betriebskonzept ASB8 während des Umbaus, HIM GmbH (inkl. Deckblatt), 21.09.2022	5
19.5.5	Umbau ASB8, Empfehlungen zum Rückbau GWM P4, P106, P107 (inkl. Deckblatt), 17.06.2021	19
19.6	Sicherung des Grundwassers während der Baumaßnahme, Revision 4, März 2024	2
19.6.1	Konzept der Beweissicherung und Abwehrmaßnahmen zur Sicherstellung des Grundwasserschutzes im Rahmen des	18



Kapitel	Bezeichnung	Anzahl Seiten/Pläne (digital)
	„Neubau Produktionshalle West 3.1“ am Produktionsstandort Stadtallendorf, Bieske und Partner Beratende Ingenieure GmbH, 519006E002 (inkl. Deckblatt und Anhängen), 16.09.2022	
19.6.2	Konzept Fremdüberwachung zur Sicherstellung des Grundwasserschutzes im Rahmen des „Neubau Produktionshalle West 3.1“ am Produktionsstandort, Bieske und Partner Beratende Ingenieure GmbH, Stadtallendorf, 519006E001 (inkl. Deckblatt u. Anhängen), 05.05.2022	16
19.6.3	Bauzeitenplan im Planzustand	4
<b>20</b>	<b>Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	
	Textliche Einleitung UVP-Bericht, Revision 4, März 2024	1
20.1	Umweltverträglichkeitsprüfung zum Neubau einer Produktionshalle für Süßwaren, BfU, Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG, Revision 4, März 2024	151
	<b>Anlagen zur UVP (9 Pläne/ Seiten)</b>	
	A 1 Übersichtsplan (inkl. Deckblatt), 1:25.000, BfU, 06.2022	2
	A 2.1 Lageplan Ferrero Neubau Halle West 3.1, Ferrero Werkstruktur (inkl. Deckblatt), 14.12.2021	2
	A 2.2 Lageplan Gebäudeplanung inkl. Bezeichnung (inkl. Deckblatt), 03.11.2023	2
	A3 Bebauungsplan Nr. 17g, Gewerbegebiet DAG, Stadt Stadtallendorf (inkl. Deckblatt), 05.05.1988 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Stadtallendorf, Nr. 86/1988, Bebauungsplan Nr. 17g „DAG-Gebiet“, 10.06.1988	3
	A 4 Schutzgebiete Natura 2000 - Schutzgebiete, M 1:25.000, BfU (inkl. Deckblatt), 12.2023	2
	A 4.1 Karte Biotope, GeoBasis (inkl. Deckblatt), 20.07.2022	2
	A 5 Wasserschutzgebiete Schutzgebiete, M 1:12.500, BfU (inkl. Deckblatt), 12.2023	2
	A6 Aufstellungsplan Maschinenaufstellung (inkl. Deckblatt), BfU, 06.2022	2
	A7 Luftbild, 1:2.000, BfU (Deckblatt), 10.2022	2
	A8 Hydrogeologischer Bericht 02, Revision 05, ETN Erdbaulaboratorium (inkl. Deckblatt u. Anhänge), 26.03.2024	38
	A 9.1 Altlastenspezifische Boden-Untersuchungen im Rahmen der UVP im Bereich Neubau Halle West 3.1 durch die BuK GmbH (inkl. Deckblatt u. Anlagen) vom 28.07.2023.	180

<b>Kapitel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Anzahl Seiten/Pläne (digital)</b>
	A 9.2 Probenahme und Abfalltechnische Untersuchung Erdaushub-Halde durch die BuK GmbH (inkl. Deckblatt u. Anhänge) vom 27.03.2023.	242
	A 10 Planerische Darstellung Umbau des ASB 8 (inkl. Deckblatt)	4
	A 11 Bauzeitenplan im Planzustand (inkl. Deckblatt)	4
	A 12 Erklärung zur Verfügbarkeit der Aufforstungsflächen (inkl. Deckblatt), 21.03.2024	2
	A 13 Flurkarte Fläche Erfurtshausen (Flur 3, Flurstück 92), (inkl. Deckblatt) 20.03.2024	2
	A 14 Luftbild Fläche Erfurtshausen (Flur 3, Flurstück 92), (inkl. Deckblatt), 03.2024	2
	A 15 Flurkarte Fläche Schönstadt (inkl. Deckblatt) (Flur 19, Flurstück 184)	2
	A 16 Luftbild Fläche Schönstadt (Flur 19, Flurstück 184) (inkl. Deckblatt)	2
	A 17 Flurkarte Fläche Schönstadt (Flur 19, Flurstück 195) (inkl. Deckblatt)	2
	A 18 Luftbild Fläche Schönstadt (Flur 19, Flurstück 195), (inkl. Deckblatt) 03.2024	2
<b>21</b>	<b>Maßnahmen der Betriebseinstellung</b>	
	Textliche Ausführungen, Rev. 3, November 2022	1
<b>22</b>	<b>AZB</b>	
22	Textliche Ausführungen zum AZB (6 Seiten), Revision 4, März 2024	
	Textliche Ausführungen zum AZB (6 Seiten), Revision 4, März 2024	1
22.1.1 - 22.1.3	Relevanzprüfung <ul style="list-style-type: none"> <li>– Prüfschritt 1: Prüfung der stofflichen Relevanz der in der Anlage zum Einsatz kommenden Stoffe/Gemische - Stoffeigenschaften nach der CLP-Verordnung Anhang I</li> <li>– Prüfschritt 2: Prüfung der Mengenrelevanz der in der Anlage zum Einsatz kommenden Stoffe/Gemische nach Anhang 3 der LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht</li> <li>– Prüfschritt 3: Bewertung der Stoff- und Mengenrelevanz</li> </ul>	6
22.2	Formular 22/1 Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen, Revision 3, November 2022	36

## VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

### **1. Allgemeines**

#### **1.1**

Die Obere Immissionsschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Marburger Straße 91, 35396 Gießen (zuständige Überwachungsbehörde) ist regelmäßig über den Baufortschritt zu informieren.

Mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1 Immissionsschutz I, Marburger Str. 91, 35396 Gießen, folgende Informationen vorzulegen:

- der Termin der Inbetriebnahme
- die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen.

#### **1.2**

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1 Immissionsschutz I, Marburger Str. 91, 35396 Gießen) unverzüglich mitzuteilen.

#### **1.3**

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

#### **1.4**

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt V genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Angaben, so gelten letztere.

#### **1.5**

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1 Immissionsschutz I, Marburger Str. 91, 35396 Gießen, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

## **1.6**

Bei einer Betriebseinstellung ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass von der stillgelegten Anlage keine Gefahren auf die in § 1 BImSchG genannten Rechtsgüter ausgehen können. Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes ist der Überwachungs- und Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1 Immissionsschutz I, Marburger Str. 91, 35396 Gießen) gem. § 15 Abs. 3 BImSchG unverzüglich anzuzeigen. Diesbezügliche Nachforderungen bleiben vorbehalten.

## **1.7**

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

## **2. Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

### **2.1**

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

### **2.2**

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

### **2.3**

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

### **2.4**

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

## 2.5

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

### 3. Ausgangszustandsbericht (AZB), Unterlagen zur Betriebseinstellung und Rückführungspflicht

#### 3.1 Bedingung

Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der erforderliche Ausgangszustandsbericht vorgelegt und vom Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, freigegeben worden ist.

#### 3.2 Auflagenvorbehalt

Die Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevant gefährlichen Stoffe (rgS), einschließlich der Intervalle, in denen diese Überwachungen während der gesamten Betriebsdauer der Anlage stattzufinden hat, bleibt vorbehalten. Diesbezügliche Festlegungen werden durch das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichts getroffen.

#### 3.3 AZB

Für die Erstellung des AZB sind im Rahmen der Baumaßnahme entsprechende Bodenproben auf dem Anlagengrundstück (respektive Planum) zu nehmen und mit heranzuziehen. Das Anlagengrundstück umfasst die Flächen, auf denen sich die Hauptanlage und die Nebeneinrichtungen der genehmigungsbedürftigen Anlage befinden, sowie weitere Flächen, die zur Erfüllung des Anlagenzwecks genutzt werden. Boden, der vom Anlagengrundstück entfernt wird, gehört nicht mehr zum Anlagengrundstück. Somit ist bei Flächen, auf denen ein Bodenaushub erfolgt, die Aushubsole im AZB zu betrachten. Zugeführtes Material wird durch den Einbau zum dauerhaften Bestandteil des Anlagengrundstücks. Die Durchführung der Bodenproben sowie der Umfang der Analytik hat nach dem mit Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 abgestimmten Konzept zur Anfertigung des AZB zu erfolgen.“

### **3.4 Erforderliche Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB)**

3.4.1 Bei Betriebseinstellung ist ein qualitativer Vergleich von Boden und Grundwasser im Ausgangszustand mit dem Zustand zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung durchzuführen. Dafür ist ein Bericht über den Zustand von Boden und Grundwasser gemäß der insoweit maßgeblichen „Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht“ vom 09.03.2017 bzw. in der dann gültigen Fassung zu erstellen.

Dabei sind insbesondere folgende Punkte abzarbeiten:

- a. Darstellung der Parameter, die eine erhebliche Verschlechterung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
- b. Darstellung der Flächen, die in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten,
- c. Bewertung der ermittelten Ergebnisse,
- d. ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

3.4.2 Dieser Bericht ist mit den Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) vorzulegen und der Anzeige der beabsichtigten Betriebseinstellung beizufügen (§ 15 Absatz 3 Satz 2 BImSchG).

3.4.3 Die Methodik der Messungen und der Ergebnisermittlung im Zeitpunkt der Betriebseinstellung muss mit denen im Zeitpunkt der Ermittlung des Ausgangszustands im AZB vergleichbar sein.

3.4.4 Vorhandene Erkenntnisse aus der betreibereigenen sowie aus der behördlichen Überwachung während des Anlagenbetriebs sind, sofern geeignet, bei der Erstellung der UzB heranzuziehen

3.4.5 Im Falle einer erheblichen Verschlechterung von rgS-Parametern ist anhand des Berichtes zu Boden und Grundwasser ein IED-Rückführungskonzept zu entwickeln, das u. a. folgende Punkte berücksichtigt:

- a. vorgesehene Rückführungsverfahren,
- b. vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,
- c. wie die erfolgreiche Rückführung nachgewiesen wird,
- d. welche der vorgesehenen Maßnahmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse angesehen werden.

Dieses Rückführungskonzept ist zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, vorzulegen.

Ohne Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen darf nicht mit Rückführungsarbeiten begonnen werden.

3.4.6 Die erforderlichen Untersuchungen, der Bericht zu Boden und Grundwasser sowie das IED-Rückführungskonzept sind durch entsprechend qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist zu dokumentieren.

## **4. Baurecht**

### **4.1**

Mit der Ausführung der einzelnen Bauabschnitte darf erst dann begonnen werden, wenn die hierfür erforderlichen Standsicherheitsnachweise durch den beauftragten Prüflingenieur geprüft, bescheinigt und freigegeben wurden.

### **4.2**

Notwendige Abnahmetermine sind mit dem Prüflingenieur zu vereinbaren.

### **4.3**

Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde mit dem beigefügten Formblatt mindestens eine Woche vorher anzuzeigen (§ 75 Abs. 3 HBO).

### **4.4**

Es ist ein verantwortlicher Bauleiter nach § 59 der Hessischen Bauordnung (HBO) der Bauaufsicht zu benennen, der die Übernahme der öffentlich-rechtlichen Verantwortung gegenüber der Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf durch Unterschrift auf der Baubeginnmeldung übernimmt.

### **4.5**

Während der Bauausführung hat der Bauherr jeden Wechsel in der Person des Bauleiters und des Unternehmers der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel des Bauleiters ist vom neuen Bauleiter mit zu unterschreiben.

### **4.6**

Die genehmigten Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 75 Abs. 2 HBO).

### **4.7**

Spätestens mit der Inbetriebnahme ist ein Nachweis vorzulegen, dass die zur Bebauung vorgesehenen Flurstücke 45/216 und 567/3 entweder durch Baulast oder grundbuchlich vereinigt sind. Der jeweilige Nachweis gilt als erbracht, wenn die Flurstücke entweder verschmolzen sind, im Grundbuch unter einer laufenden Nummer geführt werden oder entsprechende Baulasten zur Vereinigung eingetragen sind. Die Nachweise sind rechtzeitig im Original der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, und dem Regierungspräsidium Gießen, Marburger Straße 91, 35390 Gießen, in Kopie vorzulegen.

Für die Baulast zur Vereinigung von Flurstücken ist folgender Mustertext zu verwenden:

„Die in dem beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte (Kartenauszug mit Ortsvergleich) dargestellten Flurstücke

1. Gemarkung....., Flur....., Flurstück.....,
2. Gemarkung....., Flur....., Flurstück.....,

werden öffentlich-rechtlich als ein Baugrundstück beurteilt.“

Für jedes belastete Grundstück ist eine Baulasterklärung erforderlich. Der hierfür zu verwendende Antragsvordruck kann bei der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg angefordert werden. Diese Verpflichtungs- / Einverständniserklärungen sind von dem Eigentümer / Miteigentümer bzw. sonst dinglich Berechtigten des jeweiligen Flurstücks zu unterschreiben. Die Unterschriften sind entweder vor dem Sachbearbeiter des Bauaufsichtsamtes zu leisten oder nach Beglaubigung der Unterschriften durch das Ortsgericht oder einen Notar an das Bauaufsichtsamt zu senden. Zusätzlich ist es erforderlich, einen beglaubigten Grundbuchauszug, der nicht älter als 4 Wochen sein darf, von jedem belasteten Flurstück vorzulegen. Dieser Auszug braucht die Abteilung III nicht zu enthalten; es wird jedoch empfohlen, zur Abwehr evtl. Schadenersatzansprüche die Baulast mit den in Abteilung III Begünstigten abzustimmen.

Für jede Baulasterklärung ist weiter ein Auszug aus der Liegenschaftskarte (Kartenauszug mit Ortsvergleich) des belasteten Flurstücks in 6-facher Ausfertigung erforderlich. Die Liegenschaftskarte muss je Baulasterklärung einmal im Original vorgelegt werden, für die notwendigen Mehrausfertigungen sind Kopien ausreichend.

## **5. Brandschutz und Gefahrenabwehr**

### **5.1**

Die in dem Brandschutzkonzept (Brandschutzkonzept Nr.21-5060B vom 04.10.2022 des Sachverständigenbüros Thormählen + Peuckert, Renthof 1, 34117 Kassel) vorgesehenen Maßnahmen zum baulichen, betrieblichen und anlagentechnischen Brandschutz sowie die zum Einbau vorgesehenen Einrichtungen sind umzusetzen.

### **5.2**

Gemäß Abschnitt 12.2 „Brandmelde- und Alarmierungsanlage“ im vorliegenden Brandschutzkonzept (Brandschutzkonzept Nr.21-5060B vom 04.10.2022 des Sachverständigenbüros Thormählen + Peuckert, Renthof 1, 34117 Kassel) ist das Gebäude mit einer Alarmierungsanlage auszustatten. Gemäß Abschnitt 15.1 ist in dem Gebäude eine selbsttätige Feuerlöschanlage zu installieren.



### **5.3**

Die Anlagentechniken der Brandmelde- und der Feuerlöschanlage mit ihren Peripheriegeräten ist dem Leiter der Werkfeuerwehr zur Genehmigung vorzulegen. Den Nachweis, dass diese Genehmigung eingeholt wurde, ist der zuständigen Brandschutzdienststelle beim Landkreis Marburg-Biedenkopf, Fachbereich Gefahrenabwehr, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, vorzulegen.

### **5.4**

Spätestens bis zur Inbetriebnahme des Gebäudes sind die Feuerwehrpläne gemäß Abs.16.1 des Brandschutzkonzept Nr.21-5060B (25.07.2022 des Sachverständigenbüros Thormählen + Peuckert, Renthof 1, 34117 Kassel) im Einvernehmen mit der Werkfeuerwehr fortzuschreiben und der zuständigen Brandschutzdienststelle beim Landkreis Marburg-Biedenkopf, Fachbereich Gefahrenabwehr, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg sowie der Werkfeuerwehr der FERRERO OHG mbH zur Verfügung zu stellen.

### Belange der Werksfeuerwehr

### **5.5**

Die Vorgaben der TRAS 110, insbesondere Anhang 8, sind entsprechend umzusetzen und einzuhalten.

## **6. Immissionsschutzrecht**

### **6.1 Allgemeines, Organisatorisches**

#### **6.1.1**

Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei ist das Formular unter <https://www.hlnug.de/downloads> - Überwachung - Berichterstattung nach § 31 Abs. 1 BImSchG – zu verwenden.

#### **6.1.2**

Die Information nach den Formularen 6/2 „Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u. ä.“ sowie 6/3 „Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.“ sind der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 4 Wochen vor Errichtung der Anlagenteile nachzureichen.

Ergänzend zu den Formularen sind folgende Unterlagen mit zu liefern:

- Herstellerangaben und -hinweise zu den verwendeten Apparaten (in digitaler Form) – wenn von den Apparaten Emissionen ausgehen, sind diese entsprechend detailliert darzulegen, wie etwa vom Hersteller bestimmte Schallpegel
- Aufstell- und Funktionspläne, mögliche Produktionsfließbilder, weitere vorhandene technische Zeichnungen

## **6.2 Immissionsschutz während der Bauzeit**

### **6.2.1**

Der Baustellenbetrieb ist durch die Bauleitung auf die Einhaltung der Immissionsschutzbelange regelmäßig zu überwachen und zu dokumentieren.

Die Bauarbeiten sind so zu gestalten, dass für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Staubbelastungen entstehen (z. B. durch organisatorische Maßnahmen, die die Dauer der Staubemissionen verkürzen; emissionsarme Verfahren).

Insbesondere ist dem Entstehen von Feinstaub (PM 10) entgegenzuwirken, z. B. durch Einsatz von Sprühbefeuchtungstechnik. Auf besondere Witterungslagen mit z. B. hohen Windgeschwindigkeiten und Trockenheit ist im Hinblick auf die damit möglichen unzulässigen Staubimmissionen Rücksicht zu nehmen.

### **6.2.2**

Der Baumaßnahme zuzuordnende Verschmutzungen öffentlicher und privater Flächen (z. B. Straßen, Parkplätze, Bürgersteige), die zu staubförmigen Immissionen führen können, sind umgehend zu beseitigen. Das Reinigen solcher Flächen durch trockenes Kehren oder mit Druckluft ist unzulässig.

Bei Trockenheit ist eine Reifenwaschanlage während der Bauphase vorzusehen.

### **6.2.3**

Die Ladung der Transportfahrzeuge ist in Abhängigkeit von der Feuchte soweit erforderlich durch Planen oder Verwendung geschlossener Gebinde gegen Abwehen zu schützen.

### **6.2.4**

Halden, von denen bei Trockenheit Verwehungen ausgehen können, sind mit geeigneten Folien abzudecken.

### **6.2.5**

Die auf der Baustelle zum Einsatz kommenden Lichtanlagen sind dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass die Beleuchtung nur auf die gewünschten Flächen beschränkt bleibt. Eine direkte Beleuchtung von benachbarten schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen ist durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. zu vermeiden.

### **6.2.6**

Alle Maschinen, die im Rahmen der Bauarbeiten zum Einsatz kommen, sind in den arbeitsfreien Zeiten und bei Arbeitsunterbrechung auszustellen.

Die Motoren der zum Be- und Entladen wartenden Fahrzeuge sind im Wartebereich abzuschalten.

### **6.2.7**

Die Bautätigkeiten, wie Baggerarbeiten, Beladen der LKW, Abtransport, dürfen nur werktags in der Zeit von 6:00 – 20:00 Uhr erfolgen.

### **6.2.8**

Vor Durchführung der Bauarbeiten sind die beauftragten Unternehmen auf die Immissionsschutzanforderungen hinzuweisen. Danach sind lärm- und erschütterungsarme Verfahren einzusetzen. Insbesondere die Anforderungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sind zu berücksichtigen.

## **6.3 Luftreinhaltung & Gerüche**

Zur Verringerung der Gerüche ist für die anlagenbezogene Abluft ein Wäscher oder eine Wasserfalle zu nutzen. Die gereinigte anlagenbezogene Abluft ist in die Halle als Raumluft umzuschlagen.

## **6.4 Schallimmissionen**

### Emissionskataster Schall

### 6.4.1

Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb gehen, wenn der zuständigen Überwachungsbehörde ein Schallemissionskataster und ein Lärmsanierungskonzept vorliegt.

Das Schallemissionskataster muss einen Emissionsquellenplan und eine Ausbreitungsberechnung für die unter Nebenbestimmung 6.4.7 in Abschnitt VI genannten Ersatzimmissionsorte enthalten. Das Lärmsanierungskonzept hat das (fortgeschriebene) Schallemissionskataster und einen, mit der zuständigen Überwachungsbehörde abgestimmten, Maßnahmenkatalog zur Reduzierung der Schallemissionen zu beinhalten. Für das Schallemissionskataster und das Lärmsanierungskonzept sind die Vorgaben gem. der Sanierungsanordnung vom 08.07.2024 mit GZ: RPGI-43.1-53e1860/11-2016/14 einzuhalten.

### Emissionsbegrenzungen (Vorsorge)

### 6.4.2

Die in dem schalltechnischen Gutachten der Kötter Consulting Engineers vom 28.03.2024 (Auftragsnummer: R-8-2022-0053.03) zugrunde gelegten Eingangsdaten der Prognose (SchalleLeistungsdaten, Fahrbewegungen, etc.) zur Beschaffenheit und Betrieb der Anlage sind einzuhalten.

### 6.4.3

Folgende maximale Fahrbewegungen sind einzuhalten:

Verladezone und Tätigkeit		Fahrbewegungen [LKW/Tag]	
		Tags (6:00 – 22:00 Uhr)	Nachts (22:00 -06:00 Uhr)
1	Anlieferung Verpackungsmaterial und Leerpaletten	21	-
	Abholung Fertigware	40	-
2.	Abholung Nebenprodukte sowie Restmüll	6	-
3.	Anlieferung Glucose und Bagna	2	-
4.	Anlieferung Zucker	2	8 (max. 1 LKW/h)
5.	Anlieferung Rohstoffe	2	-
	Anlieferung Schokolade (innerbetrieblich)	3	-

Verladezone und Tätigkeit		Fahrbewegungen [LKW/Tag]	
		Tags (6:00 – 22:00 Uhr)	Nachts (22:00 -06:00 Uhr)
6.	Anlieferung Alkohol	1	-

Ruhezeiten sind gemäß 6.5 Abs. 1. der TA Lärm zu berücksichtigen.

#### 6.4.4

Die Schalleistungspegel der stationären Lärmquellen sind wie folgt einzuhalten:

Lärmquelle	Schalleistungspegel LWA [dB(A)]	Betriebszeit	
		tags (6:00 bis 22:00 Uhr)	nachts (in der lautesten vol- len Stunde)
<b>Nutzungseinheit: Chillerstation</b>			
6x Verflüssiger / Kälteanlage	96 / 92 (trocken / nass)	16 h	--
	88	--	8 h
2x Rückkühler	87	durchgängig	
2x Rückkühler Druckluftstation	84	durchgängig	
5x Ventilator Trafostation	75	durchgängig	
2x Luftansaugung	70	durchgängig	
2x Luftauslass	70	durchgängig	
<b>Nutzungseinheit: Produktionshalle</b>			
2x Lüftungsöffnung Indoor Kirschlager	70	durchgängig	
2x Lüftungsöffnung Indoor Verpackung	77	durchgängig	
Lüftungsöffnung Indoor Verpackung EG	70	durchgängig	
<b>Nutzungseinheit: Randbau</b>			
8x Ventilator Trafostation	75	durchgängig	

Lärmquelle	Schalleistungspegel LWA [dB(A)]	Betriebszeit	
		tags (6:00 bis 22:00 Uhr)	nachts (in der lautesten vol- len Stunde)
9x RLT-Anlage	75	durchgängig	
3x Dachventilator	72 – 75	durchgängig	
Fassadenventilator NEA	66	durchgängig	
3x Fassadenventilator Formenwaschanlage	76	durchgängig	
Fassadenventilator Waschhalle	73	durchgängig	
Fassadenventilator Druckluftstation	73	durchgängig	
Fassadenventilator Sprinkler u. CO2 Löschanlage	66	durchgängig	
Fassadenventilator Schaltraum	71	durchgängig	
Fassadenventilator Kältezentrale	66	durchgängig	
Fassadenventilator Sanitärzentrale	66	durchgängig	
Fassadenventilator Wärmestation	73	durchgängig	
Fassadenventilator PV-Versorgung	66	durchgängig	
Fassadenventilator NVS	66	durchgängig	
Fassadenventilator Schaltraum	71	durchgängig	

Abnahmemessung, wiederkehrende Messungen, Messungen im Beschwerdefall:

**6.4.5**

Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind die Geräuschemissionen von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle an den unter 6.4.7 genannten Ersatzimmissionsorten ermitteln zu lassen.

Ersatzweise können anstelle der Immissionsmessung an den Ersatzimmissionsorten auch Emissionsmessungen der einzelnen Schallquellen durchgeführt werden. Anschließend ist eine Ausbreitungsberechnung auf Basis der Messdaten durchzuführen.

Die Schallimmissionsmessungen sind nach den Maßgaben der TA Lärm durchzuführen.

**6.4.6**

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Geräuschemissionen von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle an den unter 6.4.7 genannten Ersatzimmissionsorten zu überprüfen.

Auf Antrag und mit Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde kann auf die wiederkehrenden Messungen der Lärmimmissionen verzichtet werden. Ferner können auf Antrag die Messintervalle verlängert werden.

**6.4.7**

Die Messungen sind an den folgenden Ersatzimmissionsorten durchzuführen:

Ersatzimmissionsorte	Koordinaten		Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwert nach TA Lärm [dB(A)]	
	Rechtswert	Hochwert		tags	nachts
EIO A	500035	5629956	MI	60	45
EIO B	499899	5629975	MI	60	45
EIO C	499479	5629486	MI	60	45
EIO D	499574	5629337	MI	60	45
EIO E	499940	5629275	MI	60	45
EIO F	500185	5629412	MI	60	45
EIO G	500444	5629510	MI	60	45
EIO H	500514	5629352	MI	60	45
EIO I	499827	5629376	MI	60	45

#### **6.4.8**

Die Messplanung und der Messzeitpunkt sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Der Messtermin ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens zwei Tage vor Durchführung der Messung mitzuteilen.

Die Ersatzimmissionsorte können von der zuständigen Überwachungsbehörde auf Grund von sich veränderten Immissionssituationen verschoben oder ergänzt werden.

#### **6.4.9**

Über das Ergebnis der Geräuschimmissionsmessungen ist ein Bericht zu erstellen.

Der Bericht muss den Maßgaben unter A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm entsprechen.

Der Bericht ist unverzüglich, spätestens acht Wochen nach Durchführung der Messung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

#### **6.4.10**

Sollten berechnete Nachbarbeschwerden auftreten, sind Geräuschimmissionsmessungen durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

#### Schallmindernde Maßnahmen:

#### **6.4.11**

Be- und Entladetätigkeiten im Freien sind so zügig wie möglich abzuwickeln.

#### **6.4.12**

Türen, Tore und Fenster sind zur Nachtzeit, 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr, grundsätzlich (d. h. während des Betriebes ständig) geschlossen zu halten und dürfen nur für die unbedingt erforderlichen Zeiten des Materialtransports bzw. Personenverkehrs geöffnet sein.

#### **6.4.13**

Das Abpumpen der Flüssigkeit erfolgt im Tanklager bei geschlossenen Sektionaltoren.



## **6.5 NH<sub>3</sub>-Kälteanlage – Beschaffenheit und Betrieb der Anlage/ Anlagensicherheit**

### **6.5.1**

Die in den Planungsunterlagen der Eckert & Partner – Beratende Ingenieure mbB vom 28.10.2022 (Projektnummer: ATP\_11356\_Ferrero-Deutschland) zugrunde gelegten Ausgangswerte und Randbedingungen zur Beschaffenheit und Betrieb der Anlage sind einzuhalten und die Anlage wie in den Antragsunterlagen beschrieben, zu betreiben.

Insbesondere die technischen Merkmale und sicherheitstechnischen Anforderungen an sicherheitstechnische Einrichtungen (gem. Nr. 9 der o.g. Planungsunterlagen „ATP\_11356\_Ferrero-Deutschland“) sind hierbei einzuhalten.

### **6.5.2**

Die Kälteanlage darf nur mit dem Kältemittel R717 (Ammoniak) und dem Kälteüberträger Propylenglykol sowie Ethylenglycol betrieben werden. Die Füllmengen dürfen dabei 9.200 kg für NH<sub>3</sub> nicht übersteigen.

Die Kälteanlage verfügt über zwei Kälteüberträgerkreisläufe. Die maximale Gesamtkälteleistung je Kälteüberträgerkreislauf beträgt  $Q_o = 10.500$  kW.

### **6.5.3**

Vor Inbetriebnahme der Kälteanlage hat eine Sachverständigenprüfung nach § 29a BImSchG zu erfolgen. Der beauftragte Sachverständige muss über die erforderliche Fachkunde gemäß § 7 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) verfügen. In der Abnahmeprüfung sind die im Anhang 5 der TRAS 110 aufgeführten Themenpunkte zu bearbeiten. Die Abnahmeprüfung ist durchzuführen, wenn alle sicherheitstechnisch relevanten Bauteile installiert und betriebsbereit sind.

### **6.5.4**

Es sind alle 5 Jahre wiederkehrende Prüfungen am Gesamtsystem der Kälteanlage durch einen nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen durchzuführen. Bei dieser Prüfung ist darüber hinaus festzustellen, ob und welche Abweichungen vom Genehmigungsbescheid einschließlich der in Bezug genommenen Unterlagen eingetreten sind. Der beauftragte Sachverständige muss über die erforderliche Fachkunde gemäß § 7 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) verfügen.

### **6.5.5**

Für alle geschlossenen Kälte- und Wärmeträgerkreisläufe sind Druckausgleichsbehälter, Entgasungs- und Nachfüllanlagen vorzusehen.

### **6.5.6**

Bei Auslösung des definierten NH<sub>3</sub>-Störfallalarmes muss die NH<sub>3</sub>-Lüftungs-Anlage abschalten.

Zu- und Abluft erhalten dichtschießende Klappen, so dass ein dichter Raumabschluss gewährleistet ist.

### **6.5.7**

In die Atmosphäre abblasende Sicherheitsventile sind alle 5 Jahre im ausgebauten Zustand einer Funktionsprüfung zu unterziehen.

### **6.5.8**

An der Kälteanlage ist jährlich eine Prüfung durch eine sachkundige Person (nach DIN EN 13313) durchzuführen.

An der Kälteanlage ist das Prüfprogramm nach DIN EN 378 durchzuführen.

### **6.5.9**

Jede Störung der Kälteanlage, welche zum Auslösen einer der Gaswarn-, Gasmelde-, und Überwachungsanlagen durch Ausströmen des Kältemittels mit Konzentrationen größer 1.000 ppm führt, ist der Überwachungsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, zu melden.

Diese Meldung muss Ort und Zeitraum der Störung, der Menge des ausgeströmten Stoffes sowie Ausmaß des Schadens, Grund der Störung und Art und Weise der Beseitigung der Störung enthalten.

### **6.5.10**

Für die Kälteanlage ist eine Dokumentation zu erstellen, die mindestens den Anforderungen des Anhang 2 der TRAS 110 erfüllt.

Die Dokumentation ist als Bestandteil in das Sicherheitskonzept für die Anlage einzuarbeiten und der zuständigen Überwachungsbehörde gemeinsam mit diesem mindestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme der Kälteanlage vorzulegen.

### **6.5.11**

Es ist ein Betriebsbuch über Ammoniakfüllungen, Instandhaltung, Wartungen, Störungen und Änderungen der Kälteanlage zu führen. Alle im Zusammenhang mit Wartungs-, Instandhaltungs-, Beseitigungs- oder Kontrollmaßnahmen geforderten Dokumentationen sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## **6.6 Sonstige Betreiberpflichten**

Der Energieverbrauch der Anlage (Strom, Wärme, Kälte, Antriebsenergie) ist aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## **7. Grundwasserschutz**

### **7.1 Allgemeines, Organisatorisches**

#### **7.1.1**

Die Obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. IV, Dez. 41.1, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, sowie der Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (ZMW), Postfach 114020, 35359 Gießen, sind über den Zeitraum der Erdarbeiten mindestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich zu informieren. Dabei sind die ausführenden Firmen sowie Bauleiter oder andere bevollmächtigte Ansprechpartner unter Angabe deren telefonischer Erreichbarkeit zu benennen.

#### **7.1.2**

Der ZMW sowie das Dezernat 41.1 des Regierungspräsidiums Gießen sind regelmäßig über den Baufortschritt sowie die geplanten Tätigkeiten innerhalb des WSG zu informieren.

#### **7.1.3**

Die ausführenden Firmen sind über die Lage innerhalb der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Wohratal-Stadtallendorf“ und die einschlägigen Ver- und Gebote der Schutzgebietsverordnung schriftlich zu informieren. Alle Beschäftigten sind vor Beginn der Arbeiten entsprechend einzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Sie sind danach arbeitstäglich darauf aufmerksam zu machen. Die Nebenbestimmungen des Abschnitts VI Ziffer 7 zum Grundwasserschutz sind allen auf der Baustelle tätigen Personen bekannt zu geben. Der Maßnahmenkatalog zur Einweisung nach Anlage 1 zum Konzept Fremdüberwachung (Kap. 19.6.2 der Antragsunterlagen, Bieske und Partner) ist unter Berücksichtigung der vorliegenden Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz zu ergänzen bzw. zu aktualisieren und dem Dezernat 41.1 des Regierungspräsidiums Gießen spätestens zwei Wochen vor Baubeginn zur Kenntnisnahme vorzulegen.

#### **7.1.4**

Die Baumaßnahme ist mit äußerster Sorgfalt durchzuführen, wobei die geltenden Regeln der Technik (DIN-Vorschriften sowie Richtlinien und Regelwerke anerkannter Fachverbände) sowie die Ge- und Verbote der Trinkwasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen und einzuhalten sind, soweit nicht mit dem vorliegenden Bescheid Befreiungen erteilt worden sind.

#### **7.1.5**

Die Arbeiten sind durch einen mit den Standortverhältnissen vertrauten hydrogeologischen Sachverständigen fachgutachterlich zu begleiten und im Hinblick auf den erforderlichen Grundwasserschutz zu überwachen (hydrogeologische Baubegleitung). Die hydrogeologische Baubegleitung hat sämtliche grundwasserrelevanten Tätigkeiten während der Bauphase fachlich zu begleiten, zu dokumentieren und die Einhaltung der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids zu überwachen. Die hydrogeologische Baubegleitung ist vor Baubeginn dem Dezernat 41.1 des Regierungspräsidiums Gießen namentlich und unter Angabe der Kontaktdaten zu benennen. Die Ergebnisse der Baubegleitung und Überwachung sowie der Kontrollen sind fortlaufend in Überwachungsprotokollen zu dokumentieren und jederzeit auf Verlangen der Zulassungs- und Überwachungsbehörden vorzulegen. Zum Ende eines jeden Monats ist von der hydrogeologischen Baubegleitung ein Kurzbericht mit allen für den Grundwasserschutz relevanten Fakten und Vorkommnissen zu erstellen und dem Dezernat 41.1 des Regierungspräsidiums Gießen sowie dem ZMW unaufgefordert vorzulegen. Der Kurzbericht kann in tabellarischer Form erstellt werden.

#### **7.1.6**

Die Baustelle ist durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

#### **7.1.7**

Vor Baubeginn ist ein Notfallplan (Alarm- und Maßnahmenplan nach Kap. 5.5 des hydrogeologischen Fachgutachtens; Anl. 8 zur UVP, ETN) für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen zu erstellen. Der Notfallplan ist mit dem Dezernat 41.1 abzustimmen und anschließend in seiner endgültigen Fassung vorzulegen. Der Notfallplan muss insbesondere auch den einzuhaltenden Informationsweg (Meldekette) sowie die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Stellen enthalten.

#### **7.1.8**

Unfälle mit möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. auf die Trinkwassergewinnungsanlagen sind **unverzüglich** dem Zweckverband Mittelhessische Wasser-

werke, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf - Untere Wasserbehörde - sowie den Dezernaten 43.1 und 41.1 des Regierungspräsidiums Gießen zu melden.

## **7.2 Bauausführung**

### **7.2.1**

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

### **7.2.2**

Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Dazu sind insbesondere die einschlägigen technischen Maßnahmen zur Verhinderung der Versickerung von wassergefährdenden Stoffen zu ergreifen. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Das Lagern und Umfüllen von Kraftstoffen, Ölen, Schmierstoffen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen ist auf unbefestigten Flächen in der Schutzzone II unzulässig. Die Lagerung dieser Stoffe darf überdies nur in abschließbaren Containern erfolgen, die auf befestigten Flächen aufgestellt werden und eine Auffangwanne mit einem Volumen größer als dem der gelagerten Stoffe besitzen. Tankcontainer müssen doppelwandig und leckageüberwacht sein.

### **7.2.3**

Das Betanken, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen ist auf unbefestigten Flächen in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes verboten. Hierfür sind die Maschinen auf befestigte, mineralölbeständige Flächen zu fahren, die gegen oberflächlichen Ablauf gesichert sind und RiStWag-konform entwässert werden. Die Flächen sind mit einer medienbeständigen Folie mit seitlicher Aufkantung zu versehen. Die Betankung darf nur im Vollschlauchsystem mit einem nach dem Totmannprinzip schließenden Zapfventil bei einem Volumenstrom von nicht mehr als 200 l/min im Auslauf erfolgen.

### **7.2.4**

Außerhalb der Arbeitszeiten dürfen Maschinen und Fahrzeuge nicht auf unbefestigten Flächen in der Schutzzone II abgestellt werden. Hierzu sind sie auf befestigte, mineralölbeständige und gegen oberflächlichen Ablauf gesicherte Flächen zu fahren, die RiStWag-konform entwässert werden. Maschinen und Fahrzeuge, die über einen längeren Zeitraum auf der Baustelle nicht benötigt werden, sind gänzlich aus der Schutzzone II zu entfernen.

### **7.2.5**

Aus Vorsorgegründen sind zusätzliche Sicherungsmaßnahmen, wie z. B. geeignete Schutzfolien oder Auffangwannen ständig in angemessener Menge vorzuhalten. Schutzfolien müssen ausreichend reißfest und resistent gegen Treib- und Schmierstoffe sein. Die Schutzfolien sind regelmäßig auf Beschädigungen zu untersuchen und bei festgestellten Beschädigungen auszutauschen.

### **7.2.6**

Vor Baubeginn ist dem Dezernat 41.1 des Regierungspräsidiums Gießen ein Baustelleneinrichtungsplan zur Abstimmung vorzulegen, der die vorgenannten Maßgaben im Hinblick auf den Grundwasserschutz berücksichtigt.

### **7.2.7**

Es dürfen nur technisch einwandfreie Maschinen eingesetzt werden, die mit biologisch abbaubaren Schmier- und Hydraulikstoffen betrieben werden. Werktäglich sind Kontrollen hinsichtlich Leckagen und Tropfverlusten an den Maschinen und Fahrzeugen durchzuführen und in den Tagesprotokollen aufzuzeichnen. Maschinen und Fahrzeuge, die Kraftstoff- und/oder Betriebsstoffverluste aufwiesen, sind unverzüglich aus der Schutzzone II zu entfernen. Stationäre Verbrennungsmotoren, Aggregate und mobile Toiletten sind auf dichten Wannen oder seitlich aufgekanteten, mineralölbeständigen Folien aufzustellen. Ggf. erforderliche Ölauffangeinrichtungen und Abfallsammelbehälter sind zu überdachen

### **7.2.8**

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen muss der Verursacher in eigener Verantwortung geeignete Sofortmaßnahmen nach dem Notfallplan ergreifen. Die ausgetretenen Stoffe sowie ggf. hierdurch verunreinigtes Bodenmaterial sind unmittelbar vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zwischenzulagern und möglichst umgehend zu entsorgen. Hierfür benötigte Geräte und Materialien sind auf der Baustelle ständig in angemessener Menge vorzuhalten. Es ist ein vor Regen geschützter, dichter Container bereitzuhalten, in dem der bei Unfällen mit auslaufenden Kraftstoffen, Schmierstoffen, Betriebsflüssigkeiten oder anderen wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Boden bis zur Entsorgung zwischengelagert werden kann. Wiegescheine und Entsorgungsnachweise sind aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

## **7.3 Bodeneingriffe, Fundamentbau**

### **7.3.1**

Die in Kapitel 5.5 des Hydrogeologischen Fachgutachtens (Anlage 8 zur UVP, Kap. 20 der Antragsunterlagen, ETN) angegebenen Maßnahmen und bautechnischen Vorkehrungen sind vollständig umzusetzen, soweit dieser Bescheid nichts Abweichendes regelt.

### **7.3.2**

Die in Kapitel 4 des Geotechnischen Berichtes (Kap. 18.1.8.2 der Antragsunterlagen, ETN) angegebenen Anforderungen an die Fundamentherstellung sowie die in den Unterkapiteln des Kapitels 4 angegebenen technischen Grundwassersicherungsmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen. Bei Abweichungen zu den Regelungen dieses Bescheides gehen Letztere den Angaben in den Antragsunterlagen vor. Die durchgeführten Gründungsmaßnahmen sind mittels aussagekräftiger Protokolle und Lagepläne zu dokumentieren.

### **7.3.3**

Bei den Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet sind Bodeneingriffe auf das notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt. Die Zeitdauer des Offenlegens von Baugruben ist möglichst gering zu halten. Das Öffnen von Baugruben hat bei absehbar längeren Arbeitsunterbrechungen (z. B. Schlechtwetterperioden, Winter) zu unterbleiben. Die Entfernung und fachgerechte Entsorgung der Wurzelstubben darf erst unmittelbar vor Beginn der Erdbaumaßnahmen erfolgen.

### **7.3.4**

Alle Baugruben/Gräben bzw. Arbeitsräume sind schnellstmöglich wieder zu verfüllen oder mit Magerbeton abzudecken. Als Fremdmaterial für die Verfüllung von Baugruben, die Herstellung von Schotterpolstern unterhalb der Fundamente oder den Wegebau dürfen ausschließlich Natursteinmaterialien oder mineralische Ersatzbaustoffe gemäß § 19 Abs. 6 ErsatzbaustoffV verwendet werden. Natursteinmaterial darf höchstens solche Belastungen enthalten, die der am Verwendungsort vorhandenen geogenen Hintergrundbelastung entsprechen. Ortsfremdes Bodenmaterial aus altlastenverdächtigen Flächen ist ausgeschlossen. Es ist eine Dokumentation über die eingebauten Materialmengen, die genauen Herkunfts- und Einbauorte und die Untersuchungsberichte dieses Materials zu führen und dem Dezernat 41.1 beim Regierungspräsidium Gießen auf Verlangen vorzulegen. Anzeige- und Dokumentationspflichten nach ErsatzbaustoffV bleiben unberührt.

### 7.3.5

In offene Baugruben darf bis zum Zeitpunkt einer Abdichtung der Baugrubensohle (z. B. mittels einer Magerbetonschicht) kein Oberflächenwasser von angrenzenden Flächen des Erdplanums eindringen. Die Baugruben sind entsprechend durch seitliche Verwallungen, Abdichtung der Flanken mit Folien oder ähnliche Vorkehrungen gegen das Eindringen von Oberflächenwasser zu sichern, wenn nicht unmittelbar nach der Herstellung der Baugrube eine Abdichtung der Baugrubensohle erfolgt.

Das sich in Baugruben sammelnde Niederschlags- und Schichtwasser ist fortwährend abzupumpen und in die öffentliche Kanalisation nach den Bestimmungen des Kanalnetzbetreibers einzuleiten. Eine Einleitung in einen Vorfluter oder eine Versickerung bzw. Verrieselung ist nicht zulässig.

### 7.3.6

Werden bei Gründungsarbeiten (ausgenommen bei Herstellung der Bohrpfähle) im anstehenden, gewachsenen Fels unterhalb der Zersatzzone Klüfte, Trennfugen oder Hohlräume in einer Dimension angetroffen, die einen wesentlichen Baustoffverlust besorgen lassen (Durchmesser > 5 cm), so sind durch den baubegleitenden Hydrogeologen zunächst in geeigneter Form (z. B. mittels geotechnischer Messverfahren) deren Ausmaße in Größe, Tiefe und Verlauf zu erkunden und zu dokumentieren.

Ist ein Verschließen mit vertretbarem Aufwand möglich, sind die angetroffenen Klüfte, Trennfugen oder Hohlräume vollständig dicht mit geeignetem Material (z. B. fließfähigem, chromatarmem Beton, ausreichend bindigem Lehm bzw. Ton) zu verfüllen bzw. zu verpressen.

Durch die Antragstellerin ist sicherzustellen, dass hierzu geeignetes Verfüll-/Verpressmaterial sowie die zur Verpressung erforderlichen Maschinen in einem ausreichenden Umfang vorgehalten werden bzw. zumindest kurzfristig abrufbar sind.

Die fachgerechte und vollständige Durchführung der Abdichtungsmaßnahmen ist in geeigneter Form nachzuweisen (z. B. Verfüllprotokolle, Messungen) und seitens des baubegleitenden Hydrogeologen zu überwachen und in den nach Nebenbestimmung Ziffer 2.1.5 zu erstellenden Überwachungsprotokollen zu dokumentieren.

Ist ein Verschließen mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, hat die Antragstellerin das Dezernat 41.1 des Regierungspräsidiums Gießen unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und das weitere Vorgehen gemeinsam mit dem baubegleitenden Hydrogeologen abzustimmen.

Vom Zeitpunkt der Feststellung von derartigen Klüften, Trennfugen oder Hohlräumen bis zum vollständigen Verschließen sind sonstige Arbeiten im betroffenen Baustellenbereich unaufgefordert einzustellen.



### **7.3.7**

Wird Grundwasser unbeabsichtigt erschlossen, so ist dies dem Dezernat 41.1 des Regierungspräsidiums Gießen unverzüglich anzuzeigen. Die Zulässigkeit von Grundwasereingriffen bedarf einer ergänzenden hydrogeologischen Beurteilung und ggf. einer gesonderten wasserrechtlichen Zulassung.

### **7.3.8**

Magerbetontiefergründungen und Bohrpfahlgründungen sind ausschließlich in den in Kapitel 4 des Geotechnischen Berichtes (ETN, 22.07.2022) mittels Achsangaben identifizierten Bereichen zulässig. In Grenzbereichen ist die Entscheidung über die geeignete Gründungsvariante auf Grundlage des örtlichen Befundes unter Abstimmung mit der hydrogeologischen Baubegleitung zu treffen.

### **7.3.9**

Werden tiefere Bodeneingriffe erforderlich, als in den Antragsunterlagen dargestellt, so ist dies dem Dezernat 41.1 anzuzeigen. Gleichermaßen gilt dies, wenn innerhalb der Bereiche mit vorgesehener Flachgründung abweichend tieferreichende Gründungsmaßnahmen erforderlich werden. Die Zulässigkeit dieser Bodeneingriffe bedarf einer ergänzenden hydrogeologischen Beurteilung. Auch in diesen Fällen ist eine Abstimmung mit der hydrogeologischen Baubegleitung herbeizuführen.

### **7.3.10**

Die Einbindung und Abdichtung von Bauwerksteilen, die in den Boden eingreifen sowie die Verfüllung von Baugruben, Gräben etc. muss nachweislich so erfolgen, dass keine Veränderung der geohydraulischen Verhältnisse zu besorgen ist. Einer Drainagewirkung der Bauteile bzw. verfüllten Baugruben ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen (z.B. Einbringen von wasserundurchlässigen Riegeln, Verwendung von Rohrbettungen mit Feinkornanteil etc.). Ggf. während der Bauzeit erforderliche Drainagen im Umfeld der Fundamente sind vor Verfüllung und Abdichtung der Arbeitsräume vollständig zu entfernen

### **7.3.11**

Es dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht. Für alle Bauteile, die mit dem Boden in Kontakt stehen, sind chromatarmer Zemente sowie nicht wassergefährdende Zuschlags- und Bauhilfsstoffe zu verwenden. Dies betrifft z. B. auch Schalöle, Beschichtungen zur Imprägnierung von Betonteilen, Anstriche oder Wasch- und Reinigungsmittel.

### **7.3.12**

Der Einsatz von Mischbindemitteln zur Baugrundverbesserung ist auf das bautechnisch unbedingt nötige Maß zu beschränken. Es dürfen ausschließlich Mischbindemittel mit nachweislich chromatarmen Zementen verwendet werden. Die verwendeten Mengen des Kalk-Zement-Gemisches zur Bodenverbesserung sind zu dokumentieren.

### **7.3.13**

Nach dem Bau nicht mehr benötigte Platz- und Wegebefestigungen sowie Baustelleneinrichtungsflächen sind ordnungsgemäß zurückzubauen.

## **7.4 Rückbau von Grundwassermessstellen / Baumaßnahmen am ASB 8**

### **7.4.1**

Das Dezernat 41.1 des Regierungspräsidiums Gießen sowie der Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (ZMW) sind über den Beginn der Maßnahmen an den Grundwassermessstellen P106, P107 und P4 sowie am Abschöpfbrunnen (ASB) 8 mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu informieren. Dabei sind die ausführenden Firmen zu benennen. Die Baumaßnahmen an den Grundwassermessstellen und dem ASB 8 sind kontinuierlich mit der HIM ASG abzustimmen.

### **7.4.2**

Die Vorgaben des DVGW-Regelwerkes W 135 sind für den Rückbau der Grundwassermessstellen zu beachten.

### **7.4.3**

Abweichend zu den in der Kurzstellungnahme der ahu GmbH vom 17. Juni 2021 unter Ziffer 3 vorgeschlagenen Rückbaumaßnahmen sind die Grundwassermessstellen wie folgt qualifiziert abzudichten:

- Verfüllen mit quellfähigen Tonpellets bis 2 m unterhalb des vorgesehenen Bauplanums
- Freilegen der Pegelrohre und Abschneiden dieser in einer Höhe von 1 m unterhalb des vorgesehenen Bauplanums
- Verfüllen des bestehen bleibenden Pegelrohres sowie der Grubensohle bis zu einer Höhe von 0,5 m unter dem vorgesehenen Bauplanum mit Ton-Zement-Suspension oder chromatarmem Beton hoher Druckfestigkeit (mindestens C20/25). Auf diese Weise wird eine Betonplombe am oberen Ende des Pegelrohres in einer Mächtigkeit von 1 m sowie eine darüberstehende, über

den Ringraum hinausragende Betonabdichtung mit einer Mächtigkeit von 0,5 m erreicht.

- Der verbleibende Arbeitsraum ist mit bindigem Boden aufzufüllen und zu verdichten

Sollten am Standort der Grundwassermessstellen Fundamente oder ein sonstiger Unterbau vorgesehen sein, so ist als Bezugsniveau nicht das Bauplanum, sondern die Unterkante der Fundamente bzw. des Unterbaus zu verwenden, sodass eine gleichwertige Abdichtung erfolgt.

#### **7.4.4**

Nach Abschluss der Rückbaumaßnahme ist dem Dezernat 41.1 sowie der HIM-ASG eine kurze Dokumentation der Rückbaumaßnahme zur Verfügung zu stellen.

#### **7.4.5**

Den Anweisungen der HIM ASG zur Sicherstellung des Grundwasserschutzes sowie zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der hydraulischen Sicherung im Kontext des Rückbaus der Grundwassermessstellen sowie der Umbaumaßnahmen am Abschöpfbrunnen 8 ist unbedingt Folge zu leisten.

#### **7.4.6**

Während der Umbaumaßnahme am ASB 8 muss die Zugänglichkeit (z.B. Strom, Zuwegung) zum ASB 8 stets gewährleistet sein.

#### **7.4.7**

Die Abschaltung des ASB 8 ist auf das für die Umbauarbeiten erforderliche technisch unabdingbare Minimum zu beschränken. Soweit ein provisorischer Abschöpfbetrieb technisch möglich ist, muss dieser auch während der umbaubedingten Außerbetriebnahme des ASB 8 gewährleistet werden.

Unmittelbar nach Abschluss der Umbauarbeiten ist die Wiederinbetriebnahme des ASB 8 sicherzustellen, indem insbesondere die Stromzufuhr und die Ableitung des geförderten Grundwassers gewährleistet werden.

#### **7.4.8**

Während der Aussetzung des Pumpbetriebes am ASB 8 sind innerhalb des Einzugsbereiches des ASB 8 intensive Bodeneingriffe im Baufeld (wie etwa das großflächige Abtragen und Verlagern von Erdmassen zur Herstellung des Erdplanums, das Öffnen neuer Baugruben oder das Herstellen von Tiefgründungen) zu unterlassen. Das Einzugsgebiet des ASB 8 wird durch die 202 mNN-Grundwasserisolinie begrenzt (maßgeblich ist die in Anlage 1 der ergänzenden Stellungnahme 01 zum Hydrogeologischen

Fachgutachten vom 05.05.2023 – Lageplan Hydrologie (1. GW) – in türkis dargestellte 202 mNN-Grundwasserisolinie).

## **7.5 Verkehrsflächen und Freiflächengestaltung; Entwässerung**

### **7.5.1**

Die Vorgaben der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag 2016) sind für alle Straßen-, Verkehrs- und Parkflächen zwingend umzusetzen. Maßgeblich sind die abgestimmten Regelquerschnitte in Kap. 10.4.3 der Antragsunterlagen. Alle künftig zu befahrenden Freiflächen sind dementsprechend mit einer wasserundurchlässigen Asphaltierung zu versehen und an eine Verkehrsflächenentwässerung gemäß RiStWag 2016 anzubinden.

### **7.5.2**

Alle Fugen zwischen Asphaltfahrbahn und Bordstein müssen gemäß RiStWag 2016 dauerelastisch abgedichtet werden. Gehwege können mit einer Pflasterung versehen werden, solange sie mittels geeigneter Vorkehrungen (Hochbord, Leitplanken o. ä.) gegen unbeabsichtigtes Befahren gesichert werden. Sonstige Freiflächen sind mit einer durchwurzelbaren Oberbodenschicht zu versehen und zu begrünen sowie ebenfalls gegen unbeabsichtigtes Befahren zu sichern. Für das Oberbodenmaterial gelten die Qualitätsanforderungen der Nebenbestimmung Ziffer 7.3.4 für Fremdmaterial entsprechend.

### **7.5.3**

Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser ist die Anwendung von Herbiziden auf allen Freiflächen verboten.

### **7.5.4**

Die Bauausführung des Mischwassersammlers muss unter Annahme eines hohen Gefährdungspotenzials nach Tab. 2 des DWA-A 142 und unter Anwendung der in Kapitel 5.3 des DWA-Arbeitsblattes 142 aufgeführten technischen Regelwerke erfolgen. Die mineralische Kapselung ist wurzelfest und nachweislich mit einem Durchlässigkeitsbeiwert von höchstens  $5 \times 10^{-10}$  m/s in einer Stärke von 30 cm auszuführen.

### **7.5.5**

Gemäß DWA-A 142 ist die Dichtigkeit des Mischwassersammlers durch optische Inspektion und Druckprüfung nachzuweisen. Diese Inspektionen sind nach Fertigstellung, zwei Jahre nach Fertigstellung sowie fortlaufend alle fünf Jahre nach Fertigstellung

durchzuführen.

Hinweis: Es wird empfohlen, die für den bestehenden Mischwassersammler bereits etablierte alternierende Taktung der Dichtheitsprüfungen und Inspektionen (alle 2,5 Jahre eine Prüfung) für den neuen Mischwassersammler zu übernehmen.

### **7.5.6**

Für den Betrieb der Abwasserleitung ist das Betriebspersonal entsprechend dem Regelwerk DWA-A 142 mit den besonderen Verhältnissen und den Anforderungen in der Wasserschutzgebietszone II vertraut zu machen (u.a. Betriebsanweisungen inkl. Beschreibung von Maßnahmen im Störfall).

## **7.6 Abwehrmaßnahmen und Grundwassermonitoring**

### **7.6.1**

Ab dem Zeitpunkt von einem Monat vor Beginn der Bodeneingriffe (Entfernung von Wurzelstubben, Herstellung des Bauplanums, Aushub von Bau- und Fundamentgruben) sind durch die Antragstellerin alle erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, so dass die HIM-ASG die Abschöpfbrunnen (ASB) 4 und 8 zur wirksamen Abwehr möglicher vorhabenbedingter Stoffausträge uneingeschränkt betreiben kann.

Eine wirksame Abwehr im Sinne der Nebenbestimmung Ziffer 7.6.1 S.1 wird durch folgende Förderraten erreicht:

- ASB 4: 5 m<sup>3</sup>/h (Wiederinbetriebnahme)
- ASB 8: 12,5 m<sup>3</sup>/h (erhöhte Förderrate im Vergleich zum Regelbetrieb)

Hiervon unberührt bleiben etwaige aus Gründen des Betriebes der Hydraulischen Sicherung erforderliche Abweichungen von den genannten Förderraten, über welche die HIM-ASG in eigener Verantwortlichkeit und in Abstimmung mit den Dezernaten 41.1 und 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen entscheidet.

Eine wirksame Abwehr setzt weiterhin voraus, dass der ASB 4 bis zum Zeitpunkt von 50 Tagen nach Abschluss aller in den Untergrund eingreifenden Baumaßnahmen und Fertigstellung der Oberflächengestaltung aller Freiflächen mit der o. g. Förderrate betrieben wird und der Betrieb des ASB 8 mit erhöhter Förderrate bis zum gleichen Zeitpunkt erfolgt (anschließende Rückkehr in den Regelbetrieb für die hydraulische Sicherung).

### **7.6.2**

In den im Folgenden näher bezeichneten Abschöpfbrunnen (ASB), Grundwassermessstellen (GWM) und Trinkwassergewinnungsanlagen / Förderbrunnen (FB) ist durch die Antragstellerin ein Grundwassermonitoring zu veranlassen:

- Abschöpfbrunnen 1 (ASB 1)
- Abschöpfbrunnen 4 (ASB 4)
- Abschöpfbrunnen 8 (ASB 8)
- Abschöpfbrunnen 12 (ASB 12) B/C
- GWM P 3
- GWM P45 B
- GWM P51 A/B/C
- GWM P57 B
- GWM I24/10
- FB 8
- FB 12
- FB 13
- FB 14

### **7.6.3**

Die Durchführung des Grundwassermonitorings ist mit den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundwassermessstellen, Förderbrunnen und Grundstücke engmaschig und im Vorfeld der Baumaßnahme abzustimmen.

### **7.6.4**

Das Grundwassermonitoring hat die folgenden Parameter zu umfassen:

- Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium, Barium, Chlorid, Hydrogencarbonat
- Nitrat
- Summenparameter DOC, TOC, TIC, AOX
- Trübung, elektrische Leitfähigkeit
- Mineralölkohlenwasserstoffe, BTEX und PCB
- Phenolindex
- Schwermetalle Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Zink
- Sprengstofftypische Verbindungen gemäß Anlage 4 des Konzeptes der Beweissicherung und Abwehrmaßnahmen zur Sicherstellung des Grundwasserschutzes (Bieske und Partner GmbH, September 2022), jedoch ohne den Parameter 4-Amino-2,6-Dinitrobenzylalkohol.

### **7.6.5**

Vor Beginn der ersten Baumaßnahmen – jedoch frühestens drei Monate vor Beginn – sind die in Ziffer 7.6.4 genannten Parameter zur Beweissicherung einmalig in den in Ziffer 7.6.2 genannten Grundwassermessstellen, Förderbrunnen und Abschöpfbrunnen zu erheben (hydrochemische Referenzmessungen).

### **7.6.6**

Während der Durchführung aller in den Untergrund eingreifenden Baumaßnahmen und bis zur Fertigstellung der Oberflächengestaltung aller Freiflächen sind die in Ziffer 7.6.5 beschriebenen hydrochemischen Referenzmessungen alle drei Monate zu wiederholen.

### **7.6.7**

Während der Durchführung aller in den Untergrund eingreifenden Baumaßnahmen und bis zur Fertigstellung der Oberflächengestaltung aller Freiflächen sowie 50 Tage nach Abschluss dieser Arbeiten sind die Parameter Trübung und elektrische Leitfähigkeit kontinuierlich oder zumindest in stündlicher Auflösung in den folgenden genannten Förderbrunnen, Abschöpfbrunnen bzw. Grundwassermessstellen aufzuzeichnen:

- ASB 8
- GWM P 3
- GWM P51 C
- FB 8
- FB 12
- FB 13
- FB 14

### **7.6.8**

Im Zeitraum von 50 bis 100 Tagen nach Abschluss aller in den Untergrund eingreifenden Baumaßnahmen und der Fertigstellung der Oberflächengestaltung aller Freiflächen sind die unter Nebenbestimmung Ziffer 7.6.5 beschriebenen hydrochemischen Referenzmessungen einmalig zu wiederholen.

### **7.6.9**

Die Grundwasserprobenahmen sowie die Analyse der Wasserinhaltsstoffe sind unter Anwendung des einschlägigen Regelwerkes durchzuführen (Arbeitsblatt DWA-A 909 sowie die darin genannten DIN/ISO-Normen).

### **7.6.10**

Die Ergebnisse des Grundwassermonitorings sind dem ZMW, der HIM-ASG sowie dem Dezernat 41.1 des Regierungspräsidiums Gießen jeweils nach Durchführung der hydrochemischen Referenzmessungen sowie zum Ende eines jeden Monats der kontinuierlichen Grundwasserüberwachung in Kurzberichten zur Verfügung zu stellen. Für den ZMW und die hydrogeologische Baubegleitung ist eine permanente Zugriffsmöglichkeit auf die kontinuierlich überwachten Parameter einzurichten, soweit die Messungen nicht durch den ZMW erfolgen. Zeigen die o.g. Untersuchungen Auffälligkeiten, sind diese

unaufgefordert und unverzüglich dem ZMW sowie dem Dezernat 41.1 des Regierungspräsidiums Gießen mitzuteilen.

## **7.7 Betriebsphase**

### **7.7.1**

Im Hinblick auf die Beförderung von und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Betriebsphase der Werkshalle und ihrer Nebeneinrichtungen ist der nach Ziffer 7.1.7 geforderte Notfallplan für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen fortzuschreiben und dem Dezernat 41.1 des Regierungspräsidiums Gießen vorzulegen. Der Notfallplan kann Teil des Gewässerschutz-, Alarm- und Maßnahmenplanes für die Betriebsphase nach Nebenbestimmung Ziffer 8.5 in Abschnitt VI sein. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen muss der Verursacher in eigener Verantwortung geeignete Sofortmaßnahmen nach dem Notfallplan ergreifen. Die ausgetretenen Stoffe sowie ggf. hierdurch verunreinigtes Bodenmaterial sind unmittelbar vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zwischenzulagern und möglichst umgehend zu entsorgen. Hierfür benötigte Geräte und Materialien sind ständig in angemessener Menge vorzuhalten.

### **7.7.2**

Unfälle mit möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. auf die Trinkwassergewinnungsanlagen sind unverzüglich dem Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf - Untere Wasserbehörde - sowie den Dezernaten 43.1 und 41.1 des Regierungspräsidiums Gießen zu melden.

## **8. Anlagenbezogener Gewässerschutz**

### **8.1**

Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe (Kleinstmengen, siehe Abschnitt IV.4 Nr. 2 d)) ist auf das für einen ordnungsgemäßen Betrieb notwendige Minimum zu beschränken.

### **8.2**

Die Einhaltung der Anforderungen an die AwSV für alle oben unter Abschnitt IV.4 Nr. 2 aufgeführten Anlagen ist – unabhängig von deren Gefährdungsstufe – vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen zu überprüfen. Dies umfasst vorliegend auch alle Anlagen der Gefährdungsstufe A.

Der Prüfbericht ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, vor Inbetriebnahme vorzulegen.



### 8.3

Als wiederkehrend prüfpflichtig werden auch alle Anlagen der Gefährdungsstufe A eingestuft. Weiterhin ist eine Prüfung bei Stilllegung jeder dieser Anlagen erforderlich. Die Prüfzeitpunkte und -intervalle dieser Anlagen richten sich dabei nach der Einstufung in Spalte 1 der Anlage 6 zu § 46 AwSV.

### 8.4

Änderungen an allen unter Abschnitt IV.4 Nr. 2 aufgeführten AwSV-Anlagen sind dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, mindestens 6 Wochen vorher anzuzeigen und erst nach Bestätigung der Behörde umzusetzen.

### 8.5

Der betriebliche Gewässerschutz-, Alarm- und Maßnahmenplan ist zu aktualisieren und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, spätestens vor Inbetriebnahme der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage (Werkserweiterung) vorzulegen.

### 8.6

Die Dichtheit der Rohrleitungen, der zugehörigen Pumpen und der Flansch-Verbindungen der unter Abschnitt IV.4 Nr. 2 a) - c) aufgeführten Anlagen sind arbeitstäglich durch Inaugenscheinnahme oder entsprechende technische Maßnahmen zu überprüfen. Die Kontrolle ist entsprechend zu dokumentieren.

### 8.7

Bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind die Behältnisse von allen unter Abschnitt IV.4 Nr. 2 aufgeführten Anlagen arbeitstäglich auf Dichtheit oder mögliche Leckagen durch Inaugenscheinnahme oder entsprechende technische Maßnahmen zu überprüfen. Die zugehörigen Auffangwannen sind ebenso zu kontrollieren. Die Kontrolle ist entsprechend zu dokumentieren..

### 8.8

Bei Betriebsstörungen, bei denen ein Austritt von wassergefährdenden Stoffen zu besorgen ist, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen.

Jedes Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist, unabhängig von Ausmaß und Ursache, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, **unverzüglich** anzuzeigen.

### 8.9

Sollten sich im Zuge der Baumaßnahmen Änderungen an den in den Planunterlagen dargestellten Entwässerungsanlagen ergeben, so sind die geänderten Pläne vor deren Inbetriebnahme dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, vorzulegen.

Andernfalls ist der zuständigen Behörde vor der Inbetriebnahme schriftlich zu bestätigen, dass keine Änderungen an den Entwässerungsplänen erforderlich waren.

## **9. Bodenschutz**

### **9.1 Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten**

#### **9.1.1**

Vor der ersten Durchführung von Bodeneingriffen und danach jeweils nach 6 Monaten ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, ein aktueller, d. h. den tatsächlichen Gegebenheiten angepasster Bauablaufplan vorzulegen. Darin ist die Reihenfolge der bodeneingreifenden Baumaßnahmen mit eindeutigem, präzisiertem Lagebezug und jeweiliger Dauer anzugeben. Darin ist auch darzustellen, welcher im Baufeld hergestellte morphologische Zustand der Bodenoberfläche (durch Abgrabung und Auftrag von Bodenmaterial) voraussichtlich für welche Dauer bestehen bleibt bzw. inwiefern er verändert wird.

Bodeneingriffe dürfen im gesamten Baufeld erst nach Vorlage dieses qualifizierten Bauablaufplans durchgeführt werden.

#### **9.1.2**

Die Anforderungen aus dem „Arbeitssicherheitshandbuch für den Rüstungsaltsstandort Stadtallendorf“ (vgl. Anlage 1 zu diesem Bescheid) gelten vorliegend für das gesamte Bauvorhaben und sind entsprechend umzusetzen.

#### **9.1.3**

Alle Bodeneingriffe sind hinsichtlich Zeitraum und Lage der jeweiligen Maßnahme abschnittsweise entsprechend dem Bauablaufplan beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zwei Wochen vor Beginn jeweils anzuzeigen.

Als Bodeneingriffe sind die Entfernung von Versiegelungen, Erdaushub, Erdauftrag, Umlagerung oder sonstige Veränderung der Bodenoberfläche, wie auch das Entfernen oder Mulchen der Wurzelstubben, zu verstehen.

Nicht darunter fallen Bodenbeprobungen im Rahmen von Untersuchungen (vertiefende Untersuchung Teilfläche 9, AZB), soweit sie mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, abgestimmt worden sind.

#### 9.1.4

Alle Bodeneingriffe sind von einem qualifizierten Ingenieurbüro zu überwachen. Das beauftragte Ingenieurbüro muss über die zur Bewertung von Altlasten erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, mindestens zwei Wochen vor Beginn der bodeneingreifenden Arbeiten zu benennen.

#### 9.1.5

Aushubmaterial und Aushubsohlen sind durch das Ingenieurbüro organoleptisch zu überprüfen und die Ergebnisse sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

#### 9.1.6

Jegliches ausgehobene Bodenmaterial ist bis zum Zeitpunkt der sachgemäßen Weiterverwendung oder Entsorgung für die erforderliche bodenschutzrechtliche bzw. abfallrechtliche Untersuchung ausschließlich auf der in den Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellten Bereitstellungsfläche bereitzustellen. Das bereitgestellte Material ist arbeitstäglich wasserundurchlässig abzudecken und die Abdeckung bis zur sachgerechten Weiterverwendung oder Entsorgung intakt zu halten. Die Abdeckung ist arbeitstäglich auf Lücken oder Schadstellen zu überprüfen. Lücken oder Schadstellen sind unverzüglich zu beseitigen.

#### 9.1.7

In Abhängigkeit von der weiteren Verwendungsabsicht des bereitgestellten Materials – entweder Wiedereinbau im Baufeld oder externe Entsorgung – sind die nachfolgend genannten Untersuchungen am bereitgestellten Material durchzuführen:

- a. Im Fall eines beabsichtigten Wiedereinbaus des ausgehobenen Bodenmaterials im Baufeld ist der Aushub auf der Bereitstellungsfläche mit einer Mischprobe je 500 m<sup>3</sup>, die sich aus min. fünf Einzelproben zusammensetzt, zu beproben und laboranalytisch auf die folgenden Parameter mit den jeweiligen Bestimmungsgrenzen (BG) zu untersuchen:

2-Nitrotoluol (2-MNT), BG = 0,005 mg/kg [BG = Bestimmungsgrenze]  
3-Nitrotoluol (3-MNT), BG = 0,005 mg/kg  
4-Nitrotoluol (4-MNT), BG = 0,005 mg/kg  
2,4-Dinitrotoluol (2,4-DNT), BG = 0,005 mg/kg  
2,6-Dinitrotoluol (2,6-DNT), BG = 0,005 mg/kg  
3,4-Dinitrotoluol (3,4-DNT), BG = 0,005 mg/kg  
2,4,6-Trinitrotoluol (2,4,6-TNT), BG = 0,005 mg/kg  
1,3,5-Trinitrobenzol, BG = 0,005 mg/kg  
2-Amino-4,6-dinitrotoluol, BG = 0,005 mg/kg  
4-Amino-2,6-dinitrotoluol, BG = 0,005 mg/kg  
Summe 10 Nitroaromaten (berechnet)

Summe STV in TE (kurzfristig) (berechnet)  
 Summe STV in TE (langfristig) (berechnet)  
 Hexogen, BG = 0,02 mg/kg  
 PAK (EPA) (berechnet, BG je Einzelparameter = 0,05 mg/kg)

- b. Nur Nur unbelastetes Material, das nach dieser Maßgabe (Abschnitt VI Ziffer 9.1.7 a) untersucht wurde und nachweislich die nachfolgend festgelegten Rückbaugrenzwerte einhält, darf im Baufeld wiedereingebaut werden

Rückbaugrenzwerte:

Parameter	alle Einbautiefen [mg/kg TS]
TNT-TE (langfristig)	< 0,02
∑ NA	< BG
2-MNT	< BG
3-MNT	< BG
4-MNT	< BG
2,6-DNT	< BG
Hexogen	< 0,02
∑ PAK (EPA)	< 3
Benzo(a)pyren	< 0,3
Naphthalin	< 1

- c. Im Fall einer beabsichtigten externen Entsorgung sind die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Entsorgung einzuhalten.

Ausnahmen oder Abweichungen von diesen Regelungen im Sinne einer anderen, gleichwertigen Vorgehensweise können nach Absprache mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernate 41.4 und 41.1, ggf. zugelassen werden. Hierfür ist vorab ein aussagekräftiges Konzept vorzulegen, welches die abweichende Vorgehensweise beschreibt und plausibel darlegt, dass diese gleichwertig zu der oben beschriebenen Verfahrensweise ist. Über die Freigabe wird seitens der Behörde im Einzelfall entschieden.

### 9.1.8

Jeglicher Bodenaushub, der nicht im Baufeld wieder eingebaut wird, ist abfalltechnisch zu deklarieren und ordnungsgemäß zu entsorgen (Verwertung oder Beseitigung).

### 9.1.9

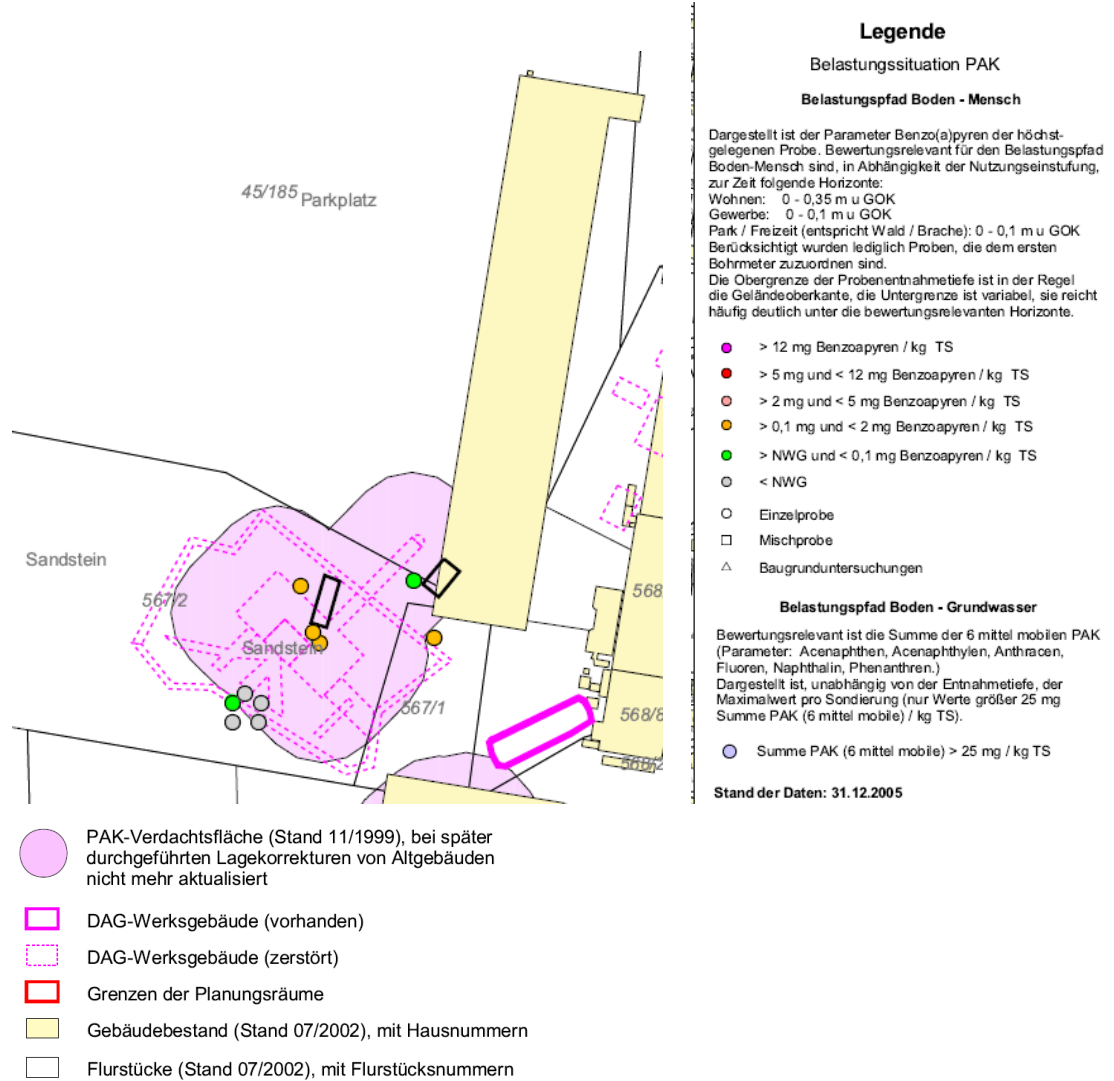
Im Baufeld befindet sich Boden mit verschiedenen hohen Konzentrationen an sprengstoff-typischen Verbindungen. Eine Vermischung von Materialien unterschiedlicher Belastungsklassen ist nicht zulässig. Maßgeblich für die Einteilung in Belastungsklassen sind die folgenden Grenzwerte:

Belastungsklassen:

Parameter	Einheit	unbelastet	gering belastet	belastet	verunreinigt
TNT-TE (langfristig) (10er-Liste)	mg/kg TS	< 0,02	< 20	< 80	≥ 80
Hexogen	mg/kg TS	< 0,02	< 5	< 80	≥ 80

### 9.1.10

Im Süden des Baufelds befindet sich eine PAK-Verdachtsfläche (siehe nachfolgenden Bildausschnitt mit Darstellung der magenta-farbenen PAK-Verdachtsfläche). Bodenaushub aus dieser Verdachtsfläche ist bei der Bereitstellung von anderem Bodenaushub zu separieren. Vor der altlasten- oder abfalltechnischen Untersuchung gemäß Nebenbestimmung Ziffer 9.1.7 in Abschnitt VI darf dieser Bodenaushub nicht mit anderem Material vermischt werden. Eine Vermischung von Materialien unterschiedlicher Belastungsklassen ist nicht zulässig.



Bildausschnitt mit Darstellung der magenta-farbenen **PAK-Verdachtsfläche** - ehemaliges Flurstück 45/185 ist das heutige Flurstück 45/216

Kartengrundlage: RASTIS (Geographisches Auskunftssystem Rüstungsaltsstandort Stadtallendorf)

Datengrundlage: RP-Gießen, HIM GmbH

### 9.1.11

Für die gesamte Teilfläche 9 des Baufeldes gilt zusätzlich:

- a. Die Teilfläche 9, wie sie im Gutachten der BuK GmbH vom 28.07.2023, Anlage 2.1 dargestellt ist, ist vor jeglichen Bodeneingriffen (im Sinne der Regelung in Abschnitt VI, Nebenbestimmung Ziffer 9.1.3) zur Eingrenzung der Kontaminationen in situ vertiefend zu untersuchen. Diese Untersuchung ist vorab mit der HIM GmbH, Bereich Altlastensanierung – HIM-

ASG, und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, abzustimmen. Über die Durchführung und die Ergebnisse dieser Untersuchung ist nach Fertigstellung ein Gutachten zu erstellen.

Dieses Gutachten muss zudem eine nachvollziehbare **Gefährdungsabschätzung** im Hinblick auf die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser enthalten, die den späteren, nach Ende der vorliegend beantragten Bauarbeiten hergestellten Zustand der Bodenoberfläche berücksichtigt. Sofern Sicherungsmaßnahmen (etwa durch Überbauung) geeignet erscheinen, ist deren Wirksamkeit nachvollziehbar darzulegen. Das Gutachten ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, unaufgefordert und unverzüglich nach Erstellung zur Prüfung vorzulegen. Bodeneingriffe in dieser Teilfläche dürfen erst nach Prüfung des Gutachtens und Freigabe durch das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, erfolgen.

- b. Bodenaushub, der den Abstand von 0,5 m zu einem belasteten Horizont unterschreitet, hat unter Umsetzung folgender Maßnahmen zu erfolgen:
  - i. Die betreffende Fläche ist sofort mit geeigneten technischen Maßnahmen vor dem Zutritt von Niederschlags- oder sonstigem Wasser zu sichern.
  - ii. Der weitere Bodenaushub hat entsprechend den Vorgaben, insbesondere unter Einhaltung der ggf. erforderlichen Schutzstufen, aus dem „Arbeitssicherheitshandbuch Rüstungsalstandort Stadtallendorf“ (als Anlage 1 zu diesem Bescheid) zu erfolgen. Die maßgebliche Schutzstufe richtet sich nach den jeweils festgestellten Belastungen.
  - iii. Der belastete Boden ist entweder zu sichern oder maximal bis zum Festgestein so weit auszuheben, bis die Sanierungszielwerte erreicht werden. Diese werden wie folgt festgelegt:

Sanierungszielwerte:

Parameter	[mg/kg TS]
TNT-TE (langfristig)	< 20
∑ NA	< 50
2-MNT	< 1
3-MNT	< 1
4-MNT	< 1
2,6-DNT	< 15
Hexogen	< 5
∑ PAK (EPA)	< 10

Benzo(a)pyren	< 1
Naphthalin	< 1

- c. Das Erreichen der Sanierungszielwerte ist mittels repräsentativer Untersuchung von Baugrubensohle und -wänden durch das begleitende Altlasten-Ingenieurbüro nachzuweisen. Die Untersuchung ist in jedem Einzelfall mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, im Vorfeld abzustimmen. Die maßgeblichen Untersuchungsparameter und Bestimmungsgrenzen sind in der Nebenbestimmung in Abschnitt VI Ziffer 9.1.7 Buchstabe a festgelegt. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, unaufgefordert und unverzüglich nach Vorliegen zur Prüfung vorzulegen. Erst nach behördlicher Freigabe dürfen die Bautätigkeiten in Teilfläche 9 fortgesetzt werden.
- d. Für eine sichere Handhabung des Aushubmaterials ist der Boden abschnittsweise auszuheben. Die Abschnitte sind so zu bemessen, dass das gesamte anfallende Aushubmaterial jeweils den an eine ordnungsgemäße Entsorgung zu stellenden bzw. den nachfolgend beschriebenen Anforderungen entsprechend bereitgestellt werden kann. Dabei ist insbesondere die Verfügbarkeit von Lagerflächen und technischer Ausstattung, die für die Eingriffe in den jeweiligen Abschnitten erforderlich sind, zu berücksichtigen.
- e. Unbelasteter, geringbelasteter, belasteter und verunreinigter Bodenaushub (im Sinne der Nebenbestimmung Ziffer 9.1.9 in Abschnitt VI festgelegten Belastungsklassen) ist bei der Bereitstellung voneinander zu separieren. Eine Vermischung von Materialien unterschiedlicher Belastungsklassen ist nicht zulässig.
- f. Bodenaushub aus der Teilfläche 9 ist vom Wiedereinbau im gesamten Baufeld generell ausgeschlossen und muss entsprechend der durchzuführenden abfalltechnischen Deklarationsanalytik ordnungsgemäß entsorgt werden.

### 9.1.12

Für die Teilfläche 12 des Baufeldes gilt zusätzlich:

- a. Der Boden in Teilfläche 12, wie sie im Gutachten der BuK GmbH vom 28.07.2023, Anlage 2.1 dargestellt ist, ist von dem bekannten Belastungspunkt ausgehend (siehe nachfolgenden Luftbildausschnitt mit Darstellung des Belastungspunkts in rot) seitlich bis zu den im Zusammenhang mit dem Gutachten neu abgeteuften Bohrungen separat auszuheben.





Kartengrundlage: RASTIS (Geographisches Auskunftssystem Rüstungsaltsstandort Stadtallendorf)

Datengrundlage: RP-Gießen, HIM GmbH

- b. Der dabei entstehende Bodenaushub ist bei der Bereitstellung von anderem Bodenaushub zu separieren und darf vor der abfalltechnischen Deklaration nicht mit anderem Material vermischt werden. Eine Vermischung von Materialien unterschiedlicher Belastungsklassen ist nicht zulässig.
- c. Bodenaushub aus der Teilfläche 12 ist vom Wiedereinbau im gesamten Baufeld generell ausgeschlossen und muss entsprechend der durchzuführenden abfalltechnischen Deklarationsanalytik entsorgt werden.

Die Baugrubensohle ist durch das begleitende Ingenieurbüro mittels einer Mischprobe, bestehend aus mindestens fünf Einzelproben, nach Maßgabe der in Abschnitt VI Nebenbestimmung Ziffer 9.1.7 Buchstabe a festgelegten Parameter repräsentativ zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, unaufgefordert und unverzüglich nach Vorliegen zur Prüfung vorzulegen. Erst nach behördlicher Freigabe dürfen die Bautätigkeiten in Teilfläche 12 fortgesetzt werden.

### **9.1.13**

Bereiche mit belasteten oder verunreinigten Böden (gemäß Nebenbestimmung in Abschnitt VI Ziffer 9.1.9) sind vor dem Eindringen von Niederschlags- oder sonstigem Wasser zu schützen.

#### **9.1.14**

Über die Maßnahmen aus den Nebenbestimmungen in Abschnitt VI Ziffer 9.1.2 sowie 9.1.4 bis 9.1.13 ist durch das begleitende Ingenieurbüro ein vollständiger Bericht zu erstellen und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, spätestens 4 Wochen nach vollständiger Beendigung aller bodeneingreifenden Baumaßnahmen vorzulegen. Zudem sind während der Dauer bzw. bis zum Abschluss der bodeneingreifenden Baumaßnahmen halbjährlich Zwischenberichte über die Maßnahmen aus den Nebenbestimmungen in Abschnitt VI Ziffer 9.1.2 sowie 9.1.4 bis 9.1.13 durch das begleitende Ingenieurbüro zu erstellen und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, unaufgefordert vorzulegen.

#### **9.1.15 Auflagenvorbehalt**

Die Festlegung von Anforderungen an die Durchführung von Bodeneingriffen sowie an den Umgang mit Bodenverunreinigungen im Baufeld bleibt vorbehalten. Diesbezügliche Festlegungen werden durch das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Gutachtens zu den Vertiefenden Untersuchungen sowie der Erkenntnisse aus der fachgutachterlichen Baubegleitung getroffen. In Abhängigkeit von den Analyseergebnissen bedarf es ggf. weiterführender Maßnahmen, um eine Umweltgefährdung auszuschließen

#### **Abschöpfbrunnen ASB 8:**

#### **9.1.16**

Zur Sicherstellung des Grundwasserschutzes sind vor Beginn der ersten bodeneingreifenden Maßnahme im Sinne der Nebenbestimmung in Abschnitt VI Ziffer 9.1.3 (nach-sorgender Bodenschutz) die HIM-ASG und die Dezernate 41.1 und 41.4 mit einem Vorlauf von 6 Wochen zu informieren.

#### **9.1.17**

Während der Zeit des gesamten Bauvorhabens muss die Zugänglichkeit (z.B. auch für Strom) des ASB 8 der Hydraulischen Sicherung stets gewährleistet sein. Hierzu zählen insbesondere der direkte Zugang zu der Brunnenstube sowie die Zuwegung zum ASB 8 für Baufahrzeuge.

#### **9.1.18**

Sowohl die Tieferlegung des Geländeniveaus im Bereich des ASB 8 als auch der Umbau des ASB 8 (insbesondere das Absenken der Brunnenstube) und der Rückbau der Messstellen sind in die Gesamtbaumaßnahme des Antragstellers zu integrieren. Der Antragsteller hat zu gewährleisten, dass diese Baumaßnahmen am ASB 8 und an den

Grundwassermessstellen von der HIM-ASG beobachtet werden können. Den Anweisungen der HIM-ASG zur Sicherstellung des Grundwasserschutzes sowie zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der hydraulischen Sicherung im Kontext des Rückbaus der Grundwassermessstellen sowie der Umbaumaßnahmen am ASB 8 ist Folge zu leisten.

#### **9.1.19**

Die Abschaltung des ASB 8 ist auf das für die Umbauarbeiten erforderliche technisch unabdingbare Minimum zu beschränken. Soweit ein provisorischer Abschöpfbetrieb technisch möglich ist, muss dieser auch während der umbaubedingten Außerbetriebnahme des ASB 8 gewährleistet werden.

Unmittelbar nach Abschluss der Umbauarbeiten ist die Wiederinbetriebnahme des ASB 8 (mit dann zunächst erhöhter Förderleistung) sicherzustellen, indem insbesondere die Stromzufuhr und die Ableitung des geförderten Grundwassers gewährleistet werden.

#### **9.1.20**

Während der Außerbetriebnahme des ASB 8 sind im Einzugsbereich des ASB 8 intensive Bodeneingriffe im Baufeld (wie etwa Herstellung von Baugruben oder Tiefgründungen) zu unterlassen.

### **9.2 Vorsorgender Bodenschutz**

#### **9.2.1**

Bei den Erdarbeiten und der Baufeldvorbereitung sowie bei jeglichen Arbeiten abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind Fahrzeuge mit bodenschonenden Laufwerken wie Raupenlaufwerken oder Niederdruckreifen zu verwenden.

Für die Verwendung hiervon abweichender Laufwerke ist vor dem Einsatz der Fahrzeuge die Zustimmung der Oberen Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen einzuholen. Hat die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen der Verwendung nicht bodenschonender Laufwerke zugestimmt oder sollen Materialien auf nicht befestigten Flächen gelagert werden, so sind vor der Benutzung auf diesen Flächen lastverteilende Schutzmaßnahmen z. B. Bauplatten aufzubringen.

#### **9.2.2**

Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub direkt vor Ort hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen des Bebauungsplanes 17g ausgewiesenen Flächen oder dem angrenzendem Betriebsgelände zu erfolgen, d. h. nur dort darf Erdaus-

hub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

### **9.2.3**

Sofern bei den Bauarbeiten Überschussmassen anfallen, die nicht vor Ort im Eingriffsbereich des hier genehmigten Vorhabens verwertet, d. h. wieder eingebaut werden können, sind diese vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Dabei ist die beabsichtigte Verwertung zu beschreiben und bei Ein- und Aufbringen des Materials auf Böden die Eignung der Überschussmassen sowie der Verwertungsfläche darzulegen.

### **9.2.4**

Soweit ausgehobenes Bodenmaterial die Rückbaugrenzwerte der Nebenbestimmung Ziffer 9.1.7 in Abschnitt VI dieses Bescheides einhält, darf dieses auf den unbefestigten Flächen des Bebauungsplanes 17g „Gewerbegebiet DAG“ zwischengelagert werden. Die Lagerung muss in Anlehnung an die Anforderungen der DIN 19639 getrennt nach Unter- und Oberboden erfolgen. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m. Die Bodenmieten sind locker mit einem Bagger auf wasserdurchlässigen Lagerflächen aufzusetzen. Das Befahren der Mieten sowie deren Nutzung als Lagerfläche ist zu unterlassen. Am Mietenfuß ist das Oberflächenwasser so abzuleiten, dass in der Miete kein Stauwasser entsteht. Eine Versickerung des Oberflächenwassers ist zulässig.

### **9.2.5**

Soweit ausgehobenes Bodenmaterial die Rückbaugrenzwerte der Nebenbestimmung Ziffer 9.1.7 in Abschnitt VI dieses Bescheides nicht einhält, darf dieses auf den unbefestigten Flächen des Bebauungsplanes 17g „Gewerbegebiet DAG“ zwischengelagert und zur Entsorgung bereitgestellt werden. Bei einer Lagerdauer von mehr als 24 Stunden sind die Bodenmieten mit wasserundurchlässigen Planen abzudecken.

### **9.2.6**

Der Aus- und Wiedereinbau des Bodens hat auf Flächen, welche nach Abschluss der Bauarbeiten nicht versiegelt sind, horizontweise zu erfolgen.

Der Wiedereinbau auf diesen Flächen hat ohne schädliche Verdichtung der jeweiligen Bodenhorizonte zu erfolgen. Nach dem Wiedereinbau muss der Boden auf diesen Flächen durchwurzelnbar und wasserdurchlässig sein

### 9.2.7

Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) in Anlehnung an die DIN 19639 zur Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Nebenbestimmungen zum vorsorgenden Bodenschutz einzusetzen. Eine weitere Aufgabe der BBB besteht darin, die Erdarbeiten zu begleiten und bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen des Bodens diese zu dokumentieren und die Ausführenden Kräfte, der Antragstellerin den Vorhabenträger sowie die Obere Bodenschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren sowie im Nachgang Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu erarbeiten. Bei geplanten Abweichungen von den Bodenschutzmaßnahmen sind diese vorab mit der Antragstellerin dem Vorhabenträger sowie der Oberen Bodenschutzbehörde abzustimmen. Zudem hat die BBB bei den Rückbauarbeiten den fachgerechten Wiedereinbau der Böden im Eingriffsbereich zu überwachen.

Die für die BBB vorgesehenen Personen sind der Oberen Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Baubeginn zu benennen. Sie müssen bodenkundliches Fachwissen gemäß Anhang C der DIN 19639 (2019) nachweisen können.

Bei der BBB sind in der Phase der Erdarbeiten mindestens einmal wöchentlich Kontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der Bodenschutzmaßnahmen durchzuführen. Es ist eine schriftlich zu dokumentierende Einweisung der Bauarbeiter/-innen über die Bodenschutzmaßnahmen erforderlich.

Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der Oberen Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich anzuzeigen. Die BBB hat wöchentlich Protokolle hinsichtlich der Bodenschutzbelange einzureichen.

### 9.2.8

#### Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Absatz 2a BImSchG

Die Festsetzung weitergehender bodenschutzrechtlicher Nebenbestimmungen wird mit Einverständnis der Antragstellerin ausdrücklich zu nachfolgendem Zweck vorbehalten:

- Regelung eines mit dem BBodSchG konformen Umgangs mit Erdaushub auf Grundlage der Ergebnisse der vor Beginn der Bodeneingriffe durchzuführenden repräsentativen Bodenuntersuchungen.

## **10. Abfallrecht**

### **10.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung**

#### **10.1.1**

Der im Rahmen der Bauarbeiten auf dem Grundstück anfallende Bodenaushub ist gemäß § 5 Abs.1 Nr.3 BImSchG als Abfall vorrangig zu vermeiden.

Sofern es sich aufgrund der vorgefundenen Belastungen (das zu erstellende Bodengutachten ist hierfür heranzuziehen) um wiedereinbaufähiges Material handelt, ist aus abfallrechtlicher Sicht eine Entsorgung, also die externe Verwertung oder Beseitigung dieses Erdaushubes, erst möglich, sofern Dezernat 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung des Regierungspräsidiums Gießen, Marburger Straße 91, 35396 Gießen nachgewiesen wird, dass eine Wiederverwendung auf dem Grundstück technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Welche Mengen hierbei vor Ort auf dem Grundstück verbleiben können und welche Mengen gegebenenfalls entsorgt werden müssen, ist Dezernat 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung des Regierungspräsidiums Gießen durch entsprechende Pläne, schriftliche Ausführungen und wirtschaftliche Berechnungen plausibel und nachvollziehbar darzulegen

#### **10.1.2**

Die im Rahmen des Bauvorhabens als Abfall anfallenden Böden sind nach der Auskoffierung, sofern sie nicht direkt zur Entsorgung abgefahren werden können, arbeitstätig abgedeckt (regen- und windgeschützt) zur Entsorgung bereitzustellen.

## **11. Kommunales Abwasser/ Gewässergüte**

Es dürfen maximal 640.000m<sup>3</sup> Abwasser pro Jahr mit einem CSB-Wert von maximal 3.200 anfallen.

## **12. Naturschutzrecht**

### **12.1**

Solange die Mulde besteht und durch das Vorhaben noch nicht in Anspruch genommen wurde, ist der Bereich in einem Zeitraum vom 1. Februar bis zum 15. April eines Kalenderjahres nach Regenfällen einmal wöchentlich auf Stauwasser zu kontrollieren und dieses ist umgehend abzupumpen.

## **12.2**

Die Räumung der Vorhabenflächen von Wurzeln und Stubben (Stockrodung) sowie die Abgrabungen des Geländes ist ab dem 01. Oktober bis zum 28./29. Februar erlaubt.

Sofern dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, ist die Räumung und Abgrabung des Geländes innerhalb der Vogelbrutzeit zw. dem 1. März und dem 30. September nur möglich, wenn die Fläche einen Tag vor Beginn der Maßnahme bzw. Teilabschnitte der Räumung (Entfernung Wurzelstöcke oder Mulchen) durch eine fachlich geeignete Person bzw. ökologische Baubegleitung auf mögliche Bodenbrüter untersucht wurde. Das gleiche Vorgehen gilt für die Abgrabung des Geländes. Das Ergebnis ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen (Dez. 53.1) vorzulegen. Im Falle eines Positivnachweises ist die Räumung bzw. Abgrabung der Fläche sofort zu unterlassen und die weitere Vorgehensweise mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die für die ökologische Baubegleitung vorgesehene Person mit einem abgeschlossenen Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieure oder vergleichbarer Fachrichtungen, ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen vor Beginn der vorgenannten Maßnahmen zu benennen.

## **12.3**

Die Antragstellerin hat der Oberen Naturschutzbehörde einen Bericht gemäß §17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen zusammen mit dem Bericht der ökologischen Baubegleitung vorzulegen.

Die Vorlage hat bis spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der Maßnahmen zu erfolgen.

## **12.4**

Über den Beginn der Stockrodung sowie Durchführung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist die Oberen Naturschutzbehörde zu informieren.

# **13. Forst**

## **13.1**

Die Ersatzaufforstungen der dauerhaft gerodeten Flächen ist unter Aufsicht und Kontrolle des jeweiligen zuständigen Forstamtes innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft des Verwaltungsaktes mit standortgerechten, heimischen Baumarten nach Vorgabe der Antragsunterlagen durchzuführen. Das zuständige Forstamt für die Fläche in Amöneburg ist das Forstamt Kirchhain, Hangelburg 2, 35274 Kirchhain; das zuständige Forstamt für die Flächen in Cölbe ist das Forstamt Burgwald, Wolkersdorfer Str. 81,

35099 Burgwald. Es ist hierbei forstliches Vermehrungsgut zu verwenden, welches nach den Maßgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes erzeugt, bzw. in Verkehr gebracht wurde, sowie gemäß Anlage 3 und 4 der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung zutreffend ist. Zusammensetzung der Gehölzarten, Pflanzverband, Pflanzengröße usw. sind gemäß Vorgabe der Antragsunterlagen zu wählen. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen.

### **13.2**

Der Abschluss der Ersatzaufforstung ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und in geeigneter Form (z. B. durch Fotodokumentation) nachzuweisen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

### **13.3**

Sollte es bei der Ersatzaufforstung zu Pflanzenausfällen kommen, ist so lange nachzupflanzen bis die Kultur gesichert ist. Die Kultur ist gesichert, wenn eine Weiser'sche Obererhöhe  $h_o$  (Höhe des Grundflächenmittelstammes der 20% stärksten Stämme eines Bestandes) von 2,5 m erreicht ist und mindestens 90% des Bestandes noch vital sind. Soweit erforderlich, sind auch für die Nachpflanzung Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen.“

### **13.4**

Für die dauerhaft gerodeten Waldflächen, welche nicht durch flächengleiche Ersatzaufforstungen kompensiert werden können, wird eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von 109.382,40 € festgesetzt.

Die festgesetzte Walderhaltungsabgabe ist spätestens 4 Wochen nach Bestandskraft des Verwaltungsaktes einzuzahlen. Die Einzahlung ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen nachzuweisen.

Referenznummer:

895 0736 24 531 5 006

HCC-HMULV Transfer

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFXXX



### **13.5**

Der Beginn der Rodungsmaßnahmen ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig schriftlich (mind. 3 Wochen vorab) anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Rodungsmaßnahmen auf Antrag zustimmen.

### **13.6**

Die Genehmigung zur Waldumwandlung gemäß Abschnitt I und IV dieses Bescheides erlischt, soweit diese nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides durchgeführt worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um höchstens 1 Jahr verlängert werden.

## **14. Arbeitsschutz**

### **14.1 Organisation**

#### **14.1.1**

Die Antragstellerin hat den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan den auf der Baustelle tätigen Unternehmern ohne Beschäftigten, die auf der Baustelle tätig werden, zugänglich zu machen.

#### **14.1.2**

Die Antragstellerin hat Ihre Sicherheitsfachkraft in die Planung der Werkserweiterung einzubeziehen. Dies betrifft insbesondere die Arbeitsstätte, deren Anlagen und Arbeitsmittel sowie die Auswahl der Beschaffungen.

#### **14.1.3**

Die Antragstellerin hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung insbesondere nachfolgend genannte Betriebszustände zu beurteilen:

- Normalbetrieb,
- Anfahren,
- Einrichten,
- Probetrieb,
- Stillsetzen,
- Wartung/Pflege,
- Instandsetzung,

- Störungen/Ausfälle

In diesem Zusammenhang hat die Antragstellerin die Sicherheitshinweise der Anlagen- bzw. Maschinenhersteller in die Gefährdungsbeurteilung zu überführen und dort betreiberseitig zu beurteilen.

#### **14.1.4**

Die Antragstellerin hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung alle mit dem Betrieb der raumluftechnischen (RLT) -Anlage möglichen Gefährdungen auch im Zusammenhang mit dem betrieblichen Infektionsschutz zu beurteilen und ggf. Maßnahmen abzuleiten.

#### **14.1.5**

Die Antragstellerin hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ein Verkehrswegekonzzept zu erstellen.

#### **14.1.6**

Die Antragstellerin hat dem Dezernat 25.1 – Arbeitsschutz Gießen I des Regierungspräsidiums Gießen bis spätestens zwei Wochen vor erstmaliger Inbetriebnahme der o. a. Anlage (Antragsgegenstand) die Gefährdungsbeurteilung vorzulegen. **In diesem Kontext sind die Hinweise zum Arbeitsschutz dieser Genehmigung ebenfalls zu berücksichtigen.**

#### **14.1.7**

Die Antragstellerin hat bei der Erstellung von Betriebsanweisungen anhand der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung insbesondere nachfolgend genannte Betriebszustände zu berücksichtigen:

- (Wieder-) Inbetriebnahme,
- den Normalbetrieb,
- Störungen,
- Außerbetriebnahme

#### **14.1.8**

Die Antragstellerin hat dem Dezernat 25.1 – Arbeitsschutz Gießen I des Regierungspräsidiums Gießen bis spätestens zwei Wochen vor erstmaliger Inbetriebnahme der o. a. Anlage (Antragsgegenstand) einen Standfestigkeitsnachweis der Silos vorzulegen. Der Standsicherheitsnachweis muss durch einen anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit erstellt werden.

## **14.2 Explosionsschutz**

Sollten sich aus ihrer Gefährdungsbeurteilung im Bereich der o. a. Anlage explosionsgefährdete Bereiche (Zonen) ergeben, so haben sie dem Dezernat 25.1 – Arbeitsschutz Gießen I des Regierungspräsidiums Gießen vor Aufnahme des Betriebes der o. a. Anlage (Antragsgegenstand) eine Prüfbescheinigung über die Explosionssicherheit bis spätestens zwei Wochen vor erstmaliger Inbetriebnahme vorzulegen. Die Prüfung hat durch eine zur Prüfung befähigten Person zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen die Gesamtheit der explosionsschutz-relevanten Arbeitsmittel einschließlich der Verbindungselemente sowie der explosionsschutz-relevanten Gebäudeteile sind.

## **14.3 Arbeitsstätte**

### **14.3.1**

Die Antragstellerin hat auch Nebengebäude wie Alkohollager, Tankfarm, Chillerstation und Müllstation mit Nebenfluchtwegen zu versehen.

### **14.3.2**

Die Antragstellerin hat Rampenkanten durch das Anbringen gelbschwarzer Schrägstreifen zu kennzeichnen.

### **14.3.3**

Die Antragstellerin hat Laderampen von mehr als 1,00 m Höhe insbesondere in den Bereichen, die keine ständigen Be- und Entladestellen sind, mit Absturzsicherungen auszurüsten. Das trifft auch zu, wenn an der Müllstation Containerstandplätze leer bleiben.

## **14.4 Kälteanlage**

### **14.4.1**

Die Antragstellerin hat aus den Erkenntnissen der Gefährdungsbeurteilung ein Schutzkonzept für die Kälteanlage (technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen) zu erstellen. Bei der Ermittlung der Schutzmaßnahmen des Schutzkonzeptes ist der Stand der Technik zu berücksichtigen.

### **14.4.2**

Das Schutzkonzept sowie die Technische Dokumentation (Betriebsanleitung, Bedienungsanleitung, Wartungsanleitung, Transportanleitung, Sicherheit, Montageanleitung,

Konformitätserklärung, Demontage und Entsorgung) der Kälteanlage hat die Antragstellerin dem sachverständigen Prüfer bei der Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme vorzulegen.

### **14.4.3**

Die Prüfbescheinigung über die Prüfung vor Inbetriebnahme nach Ziffer 14.4.2 in Abschnitt VI hat die Antragstellerin dem Dezernat 25.1 – Arbeitsschutz Gießen I des Regierungspräsidiums Gießen spätestens zwei Wochen vor Aufnahme des Betriebes vorzulegen.

## **14.5 Gefahrstoffe**

Die Antragstellerin hat die Dieselmotoremissionen des Notstromaggregats derart zu führen, dass Beschäftigte durch diese nicht gefährdet werden. Der Nachweis hierüber ist dem Dezernat 25.1 des Regierungspräsidiums Gießen bis zu zwei Wochen vor Inbetriebnahme der o. a. Anlage vorzulegen.

## **VII. Hinweise**

### **1. Kampfmittelräumdienst**

Auf folgende Empfehlung des Kampfmittelräumdienstes des Regierungspräsidiums Darmstadt wird hingewiesen:

Vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchung ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) erforderlich. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Zur eigenen Sicherheit sollte sich die Antragstellerin bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Bei der Beauftragung des Dienstleisters ist auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.

Der Kampfmittelräumdienst bittet nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMISR-Datei, welche die Antragstellerin durch die beauftragte Fachfirma erhält.

Das Datenmodul KMIS-R kann kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes heruntergeladen werden:

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind von der Antragstellerin zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von dieser selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma ist immer das Aktenzeichen I 18 KMRD- 6b 06/05 – St 493-2022 anzugeben und eine Kopie der Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes beizufügen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, ist die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages ist dem Kampfmittelräumdienst zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

## **2. Baurecht**

### **2.1**

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg zu stellen.

### **2.2**

Diese Genehmigung beinhaltet nicht die eigentumsrechtliche Zustimmung zur Anlage einer Böschung auf dem Flurstück 208/47.

### **3. Ausgangszustandsbericht und Betriebseinstellung**

#### **3.1**

Bei zukünftigen Anträgen auf Änderungsgenehmigung ist gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV erneut zu prüfen, ob in der Anlage neue relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ob auf weiteren Bereichen des Anlagengrundstücks mit relevant gefährlichen Stoffen umgegangen wird und ob dadurch eine Pflicht zur Ergänzung des Ausgangszustandsberichts entsteht.

#### **3.2**

Liegt bei Einstellung des Betriebes im Vergleich zum festgelegten Ausgangszustand eine erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzung durch rgS vor, besteht die Rückführungspflicht des Betreibers gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG.

#### **3.3**

Bei der Erstellung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) kann eine gutachterliche Bewertung mit Einzelfallbetrachtung erforderlich sein.

#### **3.4**

Die Maßnahmen und die Berichterstellung sollten durch die Einbeziehung eines sach- und fachkundigen Gutachters, wie zum Beispiel nach § 18 BBodSchG anerkannte Sachverständige oder mit vergleichbaren adäquatem Leistungsbild durchgeführt werden.

#### **3.5**

Die zuständige Behörde kann auf Grundlage der Anordnungsbefugnis nach § 17 Abs. 1 BImSchG eine Vorlage der entsprechenden Informationen fordern und die Maßnahmen zur Rückführungspflicht anordnen.

#### **3.6**

Verliert die genehmigte Anlage ihre Eigenschaft als IE-Anlage, besteht die Rückführungspflicht.

## **4. Immissionsschutzrecht**

### **4.1**

Die NH<sub>3</sub>-Kälteanlage unterliegt der 42. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV). Die Vorgaben sind entsprechend umzusetzen und einzuhalten.

### **4.2**

Die unter dem Hinweis 4.1 genannten Anlagen sind spätestens einen Monat nach Erstbefüllung mit Nutzwasser nach § 13 Abs. 1 der 42. BImSchV der zuständigen Behörde anzuzeigen.

### **4.3**

Weitere Hinweise sowie den Link zur Datenerfassung finden Sie auf der Homepage des HLNUG (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie) unter: <https://www.hlnug.de/themen/luft/informationen-fuer-fachanwender/42-bimschv>

### **4.4**

Die NH<sub>3</sub>-Kälteanlage unterliegt dem Anwendungsbereich der TRAS 110 „Sicherheits-technische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen“. Die Vorgaben der TRAS 110 sind entsprechend umzusetzen und einzuhalten.

## **5. Grundwasserschutz**

### **5.1**

Die Regelungen und Verbote der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 02.11.1987 (WSG-ID 534-001; StAnz. 48/1987 S. 2373) gelten uneingeschränkt, soweit nicht nach Maßgabe dieses Bescheides eine Befreiung erteilt worden ist.

### **5.2**

Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken, auf denen Grundwassermessstellen, Abschöpfbrunnen oder Förderbrunnen liegen, die dem Grundwassermonitoring nach Nebenbestimmung Ziffer 7.6.2 in Abschnitt VI dienen, haben die Maßnahmen zur Beobachtung des Grundwassers innerhalb des Wasserschutzgebietes auf

Grundlage der vorliegenden behördlichen Entscheidung gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 c) WHG zu dulden.

### 5.3

Hinsichtlich der Haftung wegen eventuell schädigender Einwirkungen auf das Grundwasser finden die Vorschriften des § 89 WHG Anwendung.

### 5.4

Die erteilte Befreiung umfasst ausschließlich die unter Ziffer 1 genannten in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen. Änderungen bedürfen der vorherigen erneuten Beurteilung und Genehmigung.

### 5.5

Die Maßnahme unterliegt der wasserbehördlichen Überwachung gemäß §§ 100 und 101 WHG i. V. m. § 63 HWG. Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Wasserbehörden sind berechtigt, die Grundstücke zu betreten und Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen. Die Grundstücke sind den Bediensteten und Beauftragten der Wasserbehörden zugänglich zu machen und die erforderliche Hilfe ist zu leisten. Im Übrigen sind die Auflagen der Wasserbehörden unverzüglich zu erfüllen.

## 6. Anlagenbezogener Gewässerschutz

### 6.1

In der engeren und weiteren Zone des Wasserschutzgebietes unterliegen **alle** Anlagen im Sinne der AwSV grundsätzlich den Verbotstatbeständen nach § 49 Abs. 1 und 2 AwSV. Für jede weitere Errichtung, Erweiterung und jeden Anlagenbetrieb am Standort ist daher eine entsprechende Befreiung nach § 49 Abs. 4 AwSV erforderlich und zu begründen.

### 6.2

Die Bagatellregelung in § 1 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 AwSV gilt ausdrücklich nur für Anlagen außerhalb von Schutzgebieten (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 AwSV), so dass die maßgeblichen Anforderungen der AwSV vorliegend – wegen der Lage im Wasserschutzgebiet – grundsätzlich für **alle** AwSV-Anlagen gelten.

### 6.3

Das geplante Alkohollager fällt zwar nicht unter den Anwendungsbereich der AwSV. Dennoch werden – wie auch in den Antragsunterlagen angegeben – wegen der Lage in



der engeren Zone des Wasserschutzgebietes die Prüfung vor Inbetriebnahme, die wiederkehrenden Prüfungen, sowie die Prüfung bei Stilllegung der Anlage durch einen Sachverständigen nach AwSV vorliegend **ausdrücklich empfohlen**.

#### 6.4

Die NH<sub>3</sub>-Kälteanlage unterliegt dem Anwendungsbereich der TRAS 110.

Die Vorgaben der TRAS 110, insbesondere Anhang 8, sind entsprechend umzusetzen und einzuhalten.

### 7. Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten

1. Bauvorhaben müssen gem. § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechen. Zudem müssen bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass u. a. durch chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Baugrundstücke müssen für Anlagen geeignet sein (§ 13 Hessische Bauordnung (HBO)). Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung der Bauherrschaft, sicherzustellen, dass sich auf dem Grundstück keine schädlichen Bodenbelastungen befinden.
2. Das Altgebäude im Bereich der PAK-Verdachtsfläche (vgl. Bildausschnitt zu Nebenbestimmung Ziffer 9.1.10 in Abschnitt VI) wurde nach dem Krieg gesprengt und vermutlich anschließend mit Bauschutt, Betonteilen und ähnlichem im Untergrund verfüllt. Weiterhin können in und um dieses Altbauwerk gesprengte großstückige Bauteile und Hohlräume angetroffen werden.
  - a. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dieser Flurstücksbereich deshalb aus statischer Sicht für eine Bebauung ggf. nicht oder nur eingeschränkt nutzbar ist. Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Bauherrschaft, zu klären, ob eine Bebaubarkeit möglich ist.
  - b. Unter großvolumigen Bauteilen konnten seinerzeit aus technischer und wirtschaftlicher Sicht keine Bodenuntersuchungen durchgeführt werden. Sollten im Rahmen der jetzigen Baumaßnahmen dort Betonteile entfernt werden müssen, ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zu unterrichten. Etwaige Erkundungen der bisher nicht untersuchten Bereiche und der sich daraus ergebende Handlungsbedarf wären dann in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, festzulegen.

Die Verkehrssicherungspflicht für bauliche Anlagen, auch Ruinen und Trümmer, auf dem Flurstück obliegt dem Eigentümer / der Eigentümerin

3. Ergeben sich im Rahmen der Baumaßnahmen Hinweise auf weitere schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, sind die Baumaßnahmen im betroffenen Bereich sofort zu stoppen und der Sachverhalt unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 mitzuteilen. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen (§ 4 Abs. 2 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz).

## **8. Abfallrecht**

### **Kommunale Abfallwirtschaft/ Abfallentsorgungsanlagen**

Sofern im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen anfallende Abfälle nicht unmittelbar im Baustellenbereich zur Abholung bereitgestellt werden können, ist für die zeitweilige Lagerung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich, sofern die Lagerkapazität 100 t nicht gefährliche Abfälle oder 30 t gefährliche Abfälle erreicht oder übersteigt.

## **9. Kommunales Abwasser/ Gewässergüte**

Im Rahmen der Planung und Umsetzung von diesem bzw. weiteren Vorhaben ist die Stadt Stadtallendorf und den AV Stadtallendorf-Kirchhain fortlaufend zu informieren, so dass eine schadlose Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers nach der baulichen Umsetzung durch die städtischen bzw. verbandseigenen Abwasseranlagen gewährleistet ist.

## **10. Forst**

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Verlängerungsmöglichkeit des § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG durch den Inhaber der Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung rechtzeitig Gebrauch gemacht werden muss. Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung sicherzustellen, ist der Antragstellerin dringend anzuraten den Antrag mindestens 3 Monate vor Ablauf der Erlösensfrist zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn absehbar ist, dass diese Frist überschritten werden wird.

Ein Verlängerungsantrag nach § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG ist bei der Oberen Forstbehörde zu stellen, nicht bei der Genehmigungsbehörde nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

## **11. Arbeitsschutz**

### **11.1 Organisation**

#### **11.1.1**

Grundsätzlich sollte das Regelwerk (TRGS 700er Reihe) in seiner aktuell gültigen Form berücksichtigt werden. Eine Bezugnahme z. B. auf die seit 2004 zurückgezogene BGV D4 bei der Beschreibung der Kälteanlage kann dazu führen, dass die ganze Anlage oder Teile davon erst nach Anpassungen an den aktuellen Stand des Regelwerks in Betrieb genommen werden können. Das gleiche gilt für die Planung und den Einsatz von Gaswarnanlagen. Die TRB 801 und die DIN EN 50054 und 50057 wurden zurückgezogen, die aktuellen Regelungen finden sich in den Technischen Regeln der 700er Reihe.

Weiterhin führt eine Anwendung, der alten Fassung der ASR A2.3 dazu, dass die Sicherheitsbeleuchtung falsch installiert werden kann (hier gibt es keine Übergangsfrist!).

#### **11.1.2**

Gemäß § 3 Absatz 1, § 2 Absatz 2 BauStellV besteht die Pflicht zur Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo) für die Planungs- und Bauphase und die Übermittlung einer Vorankündigung hierüber an das Dezernat 25.2 Arbeitsschutz Gießen II des Regierungspräsidiums Gießen, Liebigstraße 14 – 16, 35390 Gießen zwei Wochen vor Baubeginn.

#### **11.1.3**

Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen (§ 3 Absatz 2 Nr. 3 BauStellV). In diesem Zusammenhang wird auf die Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) 32 „*Unterlage für spätere Arbeiten*“ hingewiesen.

#### **11.1.4**

Die erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind durch die betriebsspezifische Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. den einschlägigen Rechtsverordnungen, hier insb. „§ 3 *BetrSichV*, § 3 *ArbStättV* und § 4 *BioStoffV*“, dem Chemikaliengesetz (ChemG) i. V. m. den einschlägigen Rechtsverordnungen, hier insb. „§ 6 *GefStoffV*“ sowie dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) vor Beginn des Betriebes bzw. Durchführung anfallender Tätigkeiten zu ermitteln und umzusetzen. In diesem Zusammenhang sind neue Arbeitsmittel / Anlagen zu berücksichtigen.

### **11.1.5**

Nach § 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

### **11.1.6**

Nach § 5 ArbSchG hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind auch Gefahren von evtl. im Boden vorkommenden Kampfmitteln (z. B. Blindgängern) zu berücksichtigen und ggf. erforderliche Maßnahmen abzuleiten.

### **11.1.7**

Bezugnehmend auf Arbeitsmittel darf die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Absatz 3 BetrSichV nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.

### **11.1.8**

Sollte es zu einer Alleinarbeit eines Beschäftigten kommen, so ist diese im Vorfeld nach § 5 ArbSchG in der Gefährdungsbeurteilung zu bewerten und entsprechende Maßnahmen abzuleiten (z. B. Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen). Die DGUV<sup>1</sup> Regel 112-139 kann als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

### **11.1.9**

Gesetzliche Vorgaben der BetrSichV, BioStoffV sowie der GefStoffV sind einzuhalten. In diesem Zusammenhang sind die jeweiligen Technischen Regeln zu berücksichtigen. Abweichungen von Technischen Regeln sind nur möglich, wenn die Sicherheit und der Gesundheitsschutz für die Beschäftigten mit anderen gleichwertigen Maßnahmen erreicht wird.

### **11.1.10**

Nach § 8 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) muss der Arbeitgeber sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb

---

<sup>1</sup> DGUV steht für „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung“

tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

#### **11.1.11**

Werden zur Durchführung von Tätigkeiten wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat gemäß § 8 ArbSchG dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden. Die DGUV Information 215-830 kann als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

#### **11.1.12**

Als eine Maßnahme aus der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG empfiehlt sich, alle im Gefahrfall zu betätigenden Ventile und Schieber farblich einheitlich zu kennzeichnen und diese Kennzeichnung in den Dokumentationen (Notfall- und Alarmplan sowie Gefährdungsbeurteilung) zu vermerken.

#### **11.1.13**

Bei Arbeiten bzw. Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen (z. B. PAK-Verdachtsflächen) sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Anwendung der BaustellV und deren zugehörigen Pflichten zu beachten. Weiterhin sind die Vorgaben der TRGS 524 zu berücksichtigen. Die DGUV Regel 113-003, DGUV Regel 101-604 sowie die DGUV Regel 101-004 stehen als weitere Erkenntnisquelle zur Verfügung.

## **11.2 Explosionsschutz**

### **11.2.1**

Arbeitsbereiche, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, sind an ihren Zugängen zu kennzeichnen mit dem Warnzeichen nach Anhang III der Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Beschäftigten, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können, die durch die Richtlinie 2007/30/EG worden ist (Nr. 1 Anhang 1 GefStoffV).

### **11.2.2**

In Arbeitsbereichen mit Brand- oder Explosionsgefährdungen sind das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer und offenem Licht zu verbieten. Unbefugten ist das Betreten von Bereichen mit Brand- oder Explosionsgefährdungen zu verbieten. Auf die Verbote muss deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen sein (Nr. 1 Anhang 1 GefStoffV).

### **11.2.3**

In Arbeitsbereichen, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, dürfen nur Arbeitsmittel einschließlich Anlagen und Geräte, Schutzsysteme und den dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen in Betrieb genommen werden, wenn aus der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, dass sie in explosionsgefährdeten Bereichen sicher verwendet werden können. Dies gilt auch für Arbeitsmittel und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen, die nicht Geräte oder Schutzsysteme im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Amtsblatt der Europäischen Union (ABI). L 96 vom 29.3.2014, S. 309) sind, wenn ihre Verwendung in einer Einrichtung an sich eine potenzielle Zündquelle darstellt. Verbindungsvorrichtungen dürfen nicht verwechselt werden können; hierfür sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Sofern in der Gefährdungsbeurteilung nichts Anderes vorgesehen ist, sind in explosionsgefährdeten Bereichen Geräte und Schutzsysteme entsprechend den Kategorien der Richtlinie 2014/34/EU auszuwählen. Insbesondere sind in explosionsgefährdeten Bereichen, die in Zonen eingeteilt sind, folgende Kategorien von Geräten zu verwenden:

- in Zone 0 oder Zone 20: Geräte der Kategorie 1,
- in Zone 1 oder Zone 21: Geräte der Kategorie 1 oder der Kategorie 2,
- in Zone 2 oder Zone 22: Geräte der Kategorie 1, der Kategorie 2 oder der Kategorie 3.

(Anhang 1 Nr. 1.8 GefStoffV)

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind die Gesamtheit der explosionsschutzrelevanten Arbeitsmittel einschließlich der Verbindungselemente sowie der explosionsschutzrelevanten Gebäudeteile. (Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 2 BetrSichV)

### **11.2.4**

Sollte sich für die Kälteanlage ein explosionsgefährdeter Bereich ergeben, ist anhand eines Explosionsschutzdokumentes gemäß der ATEX-Richtlinie sicherzustellen, dass die darin befindlichen Elektroinstallationen sowie die in diesen Bereichen verwendeten Arbeitsmittel mit der vorgenommenen Zoneneinteilung konformgehen. Für die Beurteilung sind explosionstechnische Kenngrößen gemäß TRGS 720 zu berücksichtigen.

### **11.2.5**

Die Erforderlichkeit von Blitzschutzanlagen lässt sich durch eine Risikoanalyse nach DIN 62305 (VDE<sup>2</sup> 185-305) bestimmen. Darüber hinaus sind die Ergänzungen und Konkretisierungen zu den Anforderungen der GefStoffV (TRGS 723 „Gefährliche explosionsfähige Gemische – Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Gemische“) zu berücksichtigen.

## **11.3 Kälteanlage & Kühlräume**

### **11.3.1**

Alle Beschäftigten sind gemäß § 12 ArbSchG i. V. m. § 12 BetrSichV, § 14 GefStoffV sowie § 6 ArbStättV in der sicheren Handhabung der Kälteanlage und dem richtigen Verhalten im Notfall zu unterweisen.

### **11.3.2**

Bei der Errichtung der Kühlräume sind die baulichen sicherheitstechnischen Anforderungen nach dem Stand der Technik zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang kann die DIN 8986 herangezogen werden.

### **11.3.3**

Kühlräume müssen gemäß § 3 Absatz 1 ArbSchG, § 3 Absatz 1 BetrSichV, ausgelegt für Kühlräume in der Berufsgenossenschaftlichen Regel für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGR) 112, S. 22 jederzeit verlassen werden können, auch wenn die Türen von außen abgeschlossen sind. Das wird erreicht, wenn sich mindestens eine Tür des Raumes jederzeit von innen öffnen lässt oder ein von innen zu öffnender Notausstieg vorhanden ist.

### **11.3.4**

Gemäß § 3 Absatz 1 ArbSchG, § 3 Absatz 1 BetrSichV, ausgelegt für Kühlräume in der BGR 112, S. 22 müssen Ausgänge der Kühlräume auch bei ausgeschalteter /ausgefallener Beleuchtung aufgefunden werden können, hier ist eine Sicherheitsbeleuchtung oder eine Rettungskennzeichenleuchte vorzusehen, bei kleinen Räumen (bis 100 m<sup>2</sup>) genügen auch Markierungen aus nachleuchtenden Materialien.

---

<sup>2</sup> VDE steht für den Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.

### **11.3.5**

Gemäß § 3 Absatz 1 ArbSchG, § 3 Absatz 1 BetrSichV, ausgelegt für Kühlräume in der BGR 112, S. 23 ist in ortsfesten begehbaren Kühlräumen mit Temperaturen unter -10 °C und einer Grundfläche über 20 m<sup>2</sup> eine vom allgemeinen Stromnetz unabhängige Notrufeinrichtung (Alarmschalter) erforderlich. Der Notruf sollte an einer Stelle wahrgenommen werden können, die während der Betriebszeit besetzt ist.

### **11.3.6**

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG ist zu beurteilen, ob Ammoniak (NH<sub>3</sub>) führende Bauteile mit einem Anfahrerschutz auszustatten sind.

## **11.4 Arbeitsmittel**

### **11.4.1**

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass überwachungsbedürftige Anlagen (wie entsprechende Druckbehälter [Druckluftstation EG], Aufzüge) vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen geprüft werden müssen. In diesem Zusammenhang sind die Vorgaben des § 15 BetrSichV sowie des Anhang 2 der BetrSichV zu beachten.

### **11.4.2**

Bei der Errichtung, Änderung und dem Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen ist das Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) zu beachten.

### **11.4.3**

Für Arbeitsmittel (Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden) sind nach § 3 Absatz 6 BetrSichV insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber nach Maßgabe der TRBS 1203 die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind. Es wird empfohlen, eine Liste (Arbeitsmittelkataster) mit den jeweiligen ermittelten Prüf Fristen als Anlage der Gefährdungsbeurteilung zu führen. Maßgebliche Prüf Fristen finden sich in der TRBS 1201.

### **11.4.4**

Bei der Beschaffung neuer Maschinen / Anlagen empfiehlt sich seitens des Auftraggebers in einem Lastenheft zu definieren, welche speziellen Anforderungen ein zu beschaffendes Produkt hinsichtlich der Maschinensicherheit zu erfüllen hat.



#### **11.4.5**

Für Anlagen / Anlagenteile sind die entsprechenden EG-Konformitätserklärungen sowie die erforderlichen Bedienungsanleitungen in deutscher Sprache vorzuhalten (§ 3 9. Produktsicherheitsverordnung).

#### **11.4.6**

Rohrleitungen sind entsprechend Ihrem Durchflussstoff farblich zu kennzeichnen. In diesem Zusammenhang kann die DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ herangezogen werden.

### **11.5 Gefahrstoffe**

#### **11.5.1**

Nach § 6 Absatz 1 S. 2 Nr. 4, Absatz 8 sowie § 7 Absatz 3 GefStoffV hat der Arbeitgeber Möglichkeiten einer Substitution der Gefahrstoffe zu prüfen und das Ergebnis der Substitutionsprüfung zu dokumentieren. Eine Substitution ist vorrangig durchzuführen. Gefahrstoffe oder Verfahren sind dabei durch Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse oder Verfahren zu ersetzen, die unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nicht oder weniger gefährlich sind.

#### **11.5.2**

Hinsichtlich der Lagerung von Gefahrstoffen sind die Ergänzungen und Konkretisierungen zu den Anforderungen der GefStoffV (TRGS 509 „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“ und der TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“) zu berücksichtigen.

#### **11.5.3**

Besteht trotz Ausschöpfung aller technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen bei hautresorptiven, haut- oder augenschädigenden Gefahrstoffen eine Gefährdung durch Haut- oder Augenkontakt, hat der Arbeitgeber gemäß § 9 GefStoffV unverzüglich persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen. Die erforderliche „Persönliche Schutzausrüstung“ (PSA) ergibt sich aus dem Inhalt der maßgeblichen Sicherheitsdatenblätter (Abschnitt 8).

#### **11.5.4**

Nach § 6 GefStoffV hat der Arbeitgeber ein Verzeichnis (Gefahrstoffkataster) der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird.

#### **11.5.5**

Der Arbeitgeber muss gemäß § 14 GefStoffV seine Beschäftigten darüber unterweisen, welche Gefahren so auch durch eine Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)-Löschanlage auftreten und wie diese vermieden werden können. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Arbeit und dann regelmäßig einmal im Jahr erfolgen.

#### **11.5.6**

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind Gefahren durch die CO<sub>2</sub>-Löschanlagen zu beurteilen. Als Erkenntnisquelle kann die DGUV Information 205-026 „Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einsatz von Feuerlöschanlagen mit Löschgasen“ sowie die DGUV Information 205-034 „Einsatz von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)-Feuerlöschern in Räumen“ herangezogen werden.

#### **11.5.7**

Sollen in einem Betrieb Fremdfirmen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben, hat der Arbeitgeber als Auftraggeber gemäß § 15 Absatz 1 sowie Anhang 1 Nr. 2.4.2. Absatz 3 GefStoffV sicherzustellen, dass nur solche Fremdfirmen herangezogen werden, die über die Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen, die für diese Tätigkeiten erforderlich sind. Der Arbeitgeber als Auftraggeber hat die Fremdfirmen über Gefahrenquellen und spezifische Verhaltensregeln zu informieren. Besteht bei Tätigkeiten von Beschäftigten eines Arbeitgebers eine erhöhte Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber durch Gefahrstoffe, ist durch die beteiligten Arbeitgeber ein Koordinator zu bestellen. Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Asbest dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, deren personelle und sicherheitstechnische Ausstattung für diese Tätigkeiten geeignet ist. Solche Arbeiten müssen dem Dezernat 25.2 des Regierungspräsidiums Gießen spätestens 7 Tage vor Beginn von den ausführenden Firmen angezeigt werden. Bei den Arbeiten ist dafür zu sorgen, dass mindestens eine weisungsbefugte sachkundige Person vor Ort tätig ist (Anhang I Nr. 2.4.2 Absatz 3 S. 2 GefStoffV).

#### **11.5.8**

Bestehende Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) dürfen gemäß § 7 GefStoffV nicht überschritten werden. In diesem Zusammenhang ist die TRGS 500 zu berücksichtigen. Bei der Verwendung raumluftechnischer Anlagen ist gemäß Anhang, Nr. 3.6 ArbStättV sicherzustellen, dass die Beschäftigten keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind.

## **11.6 Arbeitsstätte**

### **11.6.1**

Am Arbeitsplatz muss gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anhang Nr. 3.1 ArbStättV ausreichend Bewegungsfläche vorhanden sein, so dass Beschäftigte alle Arbeitsaufgaben erledigen können und nicht, z. B. durch Einbauten, Einrichtungen oder sonstige Gegenstände, in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind. In diesem Zusammenhang sind auch Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zu berücksichtigen.

### **11.6.2**

Dem Kapitel 2.11 der Baubeschreibung ist zu entnehmen, dass Maßnahmen für eine barrierefreie Gestaltung der neuen Arbeitsstätte getroffen werden. Die ArbStättV wird diesbezüglich durch die ASR V3a.2 konkretisiert. Es empfiehlt sich deren Anforderungen bereits jetzt so weit wie möglich umzusetzen, um spätere Folgekosten, die bei der Anpassung der Arbeitsstätte für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen entstehen können, möglichst gering zu halten.

### **11.6.3**

Arbeitsstätten müssen gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anhang Nr. 3.4 ArbStättV möglichst ausreichend Tageslicht erhalten. In diesem Zusammenhang sind die Ergänzungen und Konkretisierungen zu den Anforderungen der ArbStättV (ASRA3.4) zu berücksichtigen.

### **11.6.4**

Fußböden dürfen gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anhang Nr. 1.5 ArbStättV keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährlichen Schrägen aufweisen. Sie müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein. Als geeignet können Fußbodenbeläge betrachtet werden, die hinsichtlich ihrer R-Gruppe oder ihres Verdrängungsraumes den in Anhang 2 der ASR A1.5 –Fußböden- genannten Anforderungen entsprechen.

Auf folgende Bereiche wird besonders hingewiesen:

- Zuckerkocherei R 12
- Rohmassenherstellung R 11
- Eintafelei, Hohlkörper- und Pralinenfabrikation R 11
- Kühlräume für unverpackte Ware R 12
- Umkleide/ Waschräume R 10

#### **11.6.5**

Gemäß § 3a ArbStättV sind auch in Maschinenräumen Vorkehrungen zu treffen, dass sich Personen bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. In diesem Zusammenhang sind die Ergänzungen und Konkretisierungen der ASR A2.3 zu den Anforderungen der ArbStättV zu berücksichtigen.

#### **11.6.6**

Für das Einrichten und Betreiben von Sanitärräumen sowie von Waschelegenheiten in Arbeitsstätten, die den Beschäftigten zur Verfügung stehen, sind die Ergänzungen und Konkretisierungen zu den Anforderungen der ArbStättV (ASR A4.1) zu berücksichtigen.

#### **11.6.7**

Bei der Materialanlieferung im Alkohollager darf es gemäß § 3a ArbStättV zu keinen Gefährdungen von Beschäftigten durch rückwärtsfahrende Lieferfahrzeuge kommen.

#### **11.6.8**

Hinsichtlich der Kennzeichnung von Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswege, Gefahrstellen oder Gefahrenbereichen sind die Ergänzungen und Konkretisierungen zu den Anforderungen der ArbStättV (ASR A1.3 sowie ASR A3.4 Nr. 7) zu berücksichtigen.

#### **11.6.9**

Gefahrenbereiche, die Standorte der Feuerlöscher sowie die Aufbewahrungsstellen der Mittel zur Ersten Hilfe sind, sind gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anhang Nr. 1.3 ArbStättV entsprechend Nr. 1.3 Absatz 2 ArbStättV zu kennzeichnen.

#### **11.6.10**

Pausenräume müssen gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anhang Nr. 3.4 ArbStättV möglichst ausreichend mit Tageslicht beleuchtet sein und eine Sichtverbindung nach außen haben. Bezüglich der Pausen- und Sanitärräume sind auch die Ergänzungen und Konkretisierungen zu den Anforderungen der ArbStättV (ASR A4.1 sowie ASR A4.2) zu berücksichtigen.

#### **11.6.11**

Gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anhang Nr. 2.3 Absatz 1 Satz 2 ArbStättV sind Fluchtwege und Notausgänge mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemei-

nen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang sind die Ergänzungen und Konkretisierungen zu den Anforderungen der ArbStättV (ASR A2.3) zu berücksichtigen.

#### **11.6.12**

Bei der Erstellung von Flucht- und Rettungsplänen sind die Ergänzungen und Konkretisierungen zu den Anforderungen der ArbStättV (ASR A1.3 Nr. 6 und die ASR A2.3 Nr. 10) zu berücksichtigen.

### **11.7 Absturz**

Gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anhang Nr. 2.1 ArbStättV müssen:

- a) Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen eine Absturzgefahr für Beschäftigte oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden können. Sind aufgrund der Eigenart des Arbeitsplatzes oder der durchzuführenden Arbeiten Schutzvorrichtungen gegen Absturz nicht geeignet, muss der Arbeitgeber die Sicherheit der Beschäftigten durch andere wirksame Maßnahmen gewährleisten. Eine Absturzgefahr besteht bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 Meter.
- b) Arbeitsplätze und Verkehrswege, die an Gefahrenbereiche grenzen, mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte in die Gefahrenbereiche gelangen.
- c) Die Arbeitsplätze und Verkehrswege nach den Absätzen 1 und 2 müssen gegen unbefugtes Betreten gesichert und gut sichtbar als Gefahrenbereiche gekennzeichnet sein. Zum Schutz derjenigen, die diese Bereiche betreten müssen, sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

In diesem Zusammenhang sind die Ergänzungen und Konkretisierungen zu den Anforderungen der ArbStättV (ASR A2.1) zu berücksichtigen.

### **11.8 Lärm**

#### **11.8.1**

Um Beschäftigte an Arbeitsplätzen vor Gefährdungen durch Lärm zu schützen, sind für Arbeitgeber die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) und die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) maßgeblich.

Die LärmVibrationsArbSchV betont dabei neben der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung vor allem die Pflicht zur technischen Lärminderung. So wird von dem Arbeitgeber einerseits die Auswahl und der Betrieb geräuscharmer Maschinen und Arbeitsverfahren verlangt. Andererseits muss auch die Gestaltung von Arbeitsräumen entsprechend den fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Lärminderungstechnik beachtet werden. Zusätzlich muss er etwaige Lärmbereiche ermitteln und kennzeichnen, ein Lärmierungsprogramm durchführen sowie arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen veranlassen.

### **11.8.2**

Für Hersteller von Produkten, Maschinen und Geräten, die Lärm abstrahlen, regelt das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), bezogen auf die EG-Maschinen-Richtlinie (2006/42/EG Anhang I) die Pflicht zur technischen Lärminderung an der Quelle.

### **11.8.3**

Die Einhaltung vorgeschriebener Auslösewerte im Hinblick auf eine Lärmexposition der Beschäftigten ist gemäß § 6 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) sicherzustellen.

## **VIII. Begründung**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.31.1.1, des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014, das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1, 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011.

### **2. Antragsgegenstand**

Die beantragte Änderung betrifft folgende Einrichtungen:

## Haupteinrichtung

### Betriebseinheit

Nr:	Bezeichnung	Typ	Produktionsanlage
BE 4	Halle Ost 2	wird verlagert	MC - Mon Chéri SC2
BE 4	Halle Ost 2	wird verlagert	MC - Mon Chéri SC5
BE 9	Halle West 3.1	Neu	MC - Mon Chéri SC15

## Nebeneinrichtungen

### Betriebseinheit

Nr:	Bezeichnung	Typ
BE 11	a) BE 11 – Nebenanlage Alkohollager (neu)	Neu
BE 19	a) BE 19 – Nebenanlage Ammoniak-Kälteanlage (neu)	Neu
BE 22	a) BE 22 – Nebenanlage dezentrales Wertstoffzwischenlager (ohne gefährliche Abfälle)	Neu

## **3. Genehmigungshistorie**

Die bestehende Anlage wurde am 08.10.2014, zuletzt ergänzt am 08.05.2017 nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt. Die Anzeige wurde am 22.05.2017 unter dem Aktenzeichen RPGL-43.1-53e1860/2-2014/3 bestätigt.

Ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG wurde für die Anlage bislang noch nicht durchgeführt.

## **4. Verfahrensablauf**

Die Antragstellerin betreibt am Standort Stadallendorf eine Anlage zur Herstellung von Süßwaren mit einer Produktionskapazität von 2.700 Tonnen je Tag nach Ziffer 7.31.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, sowie weitere immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Es handelt sich bei der Anlage zur Herstellung von Süßwaren um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

### Antragseingang

Am 16.12.2021 (eingegangen am 20.12.2021), mit Eingang der letzten Ergänzung am 12.07.2024, hat die Antragstellerin einen Antrag auf wesentliche Änderung der bestehenden Anlage gestellt. Der Antragsgegenstand beinhaltet:

- Rodung von 3,35 ha Wald im Geltungsbereich eines gültigen Bebauungsplans (Bebauungsplan 17g),
- Errichtung einer Industriehalle (interne Bezeichnung Halle West 3.1),
- räumlichen Verlagerung der Produktionslinie Mon Chéri durch Neuerrichtung und Inbetriebnahme in der Halle West 3.1

- Errichtung und Betrieb einer Kälteanlage mit einem Gesamthalt an Kältemittel von 9,2 Tonnen Ammoniak gem. Ziffer 10.25 des Anhangs 1 der 4. BImSchV,
- Errichtung und Betrieb eines Alkohollagers mit einem Fassungsvermögen von 480 m<sup>3</sup> und zur
- Errichtung und Betrieb eines Wertstoffzwischenlagers mit vier Containern mit je 5 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen.

Die genehmigte Gesamtproduktionskapazität der Anlage zur Herstellung von Süßwaren von 2.700 Tonnen je Tag wird nicht verändert. Die neue Produktionslinie dient der technischen Substitution der Altanlage. Im Schnitt werden 2.580 Tonnen je Tag produziert. Der tierische Anteil liegt in Abhängigkeit der Nachfrage im Markt bei etwa 23 Prozent.

### Behördenbeteiligung

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf – (hinsichtlich brand-schutz-, bau-, denkmalschutz- und wasserrechtlicher Belange)
- Magistrat der Stadt Stadtallendorf hinsichtlich planungsrechtlicher Belange
- Abwasserverband Stadtallendorf-Kirchhain hinsichtlich abwassertechnischer Be-lange
- Stadtwerke Stadtallendorf hinsichtlich wasserrechtlicher Belange
- Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Fach-bereich W4 Hydrogeologie hinsichtlich des Grundwasserschutzes
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg, Autobahn GmbH und Fernstraßenbundesamt hinsichtlich straßenrechtlicher Belange,
- Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke hinsichtlich wasserrechtlicher Be-lange
- HIM-ASG hinsichtlich der hydraulischen Sicherung des RASTA-Stadtallendorf DAG-Geländes
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen HESSENArchäologie und das Landesamt für Denkmalpflege Hessen Bau- und Kunstdenkmalpflege für denkmalschutzrecht-liche Belange
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I.18 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kampfmittelräumdienst, hinsichtlich Belange von Kriegseinwirkung
- Sowie die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbe-hörde
  - Dezernat 22 hinsichtlich Belange, die die Werksfeuerwehr betreffen
  - Dezernat 25.1 hinsichtlich arbeitsschutzrechtlicher Belange
  - Dezernat 31 hinsichtlich regional- und raumordnungsrechtlicher Belange



- Dezernat 31 hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange
- Dezernat 41.1 hinsichtlich des Grundwasserschutzes
- Dezernat 41.2 hinsichtlich des Schutzes der oberirdischen Gewässer
- Dezernat 41.3 hinsichtlich Belange des kommunalen Abwasser/ Gewässergüte
- Dezernat 41.4 hinsichtlich wasser- und bodenschutzrechtlicher Belange und möglicher Altablagerungen
- Dezernat 42.1 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange und Altablagerungen
- Dezernat 42.2 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange und Altablagerungen
- Dezernat 43.1 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange
- Dezernat 53.1 hinsichtlich naturschutz- und forstrechtlicher Belange sowie des vorsorgenden Bodenschutzes
- Dezernat 51.1 hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange

#### Vollständigkeitsprüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den beteiligten Behörden auf Vollständigkeit geprüft, wobei die Antragsunterlagen umfangreich ergänzt und überarbeitet wurden. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 04.11.2022 festgestellt.

#### Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Bei der Anlage Herstellung von Süßwaren handelt es sich um ein Vorhaben nach Ziffer 7.28.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und überschreitet den dort aufgeführten Schwellenwert einer Herstellung von Süßwaren von 300 t oder mehr je Tag. Nach Spalte 2 des Anhangs 1 des UVPG folgt daraus die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Für die Anlage wurde bislang noch keine UVP durchgeführt. Für das Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) war daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Die Prüfung (Vermerk vom 14.01.2022, Aktenzeichen: RPGI-43.1-53e1860/27-2015/13) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Demnach war das Änderungsgenehmigungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Das Ergebnis der Prüfung zur Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 19.01.2022 übermittelt.

Die öffentliche Bekanntgabe bezüglich der Feststellung der UVP-Pflicht erfolgte am 14.11.2022 im Staatsanzeiger.

## Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben der Antragstellerin nach § 16 BImSchG wurde am 14.11.2022 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Ausgabe 46, S. 1266 – 1267), im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen und dem UVP-Portal des Landes Hessen öffentlich bekannt gemacht. Der Zeitpunkt für einen möglicherweise erforderlichen Erörterungstermin wurde auf den 14.03.2023 festgelegt. Der Antrag nach § 16 BImSchG, die Antragsunterlagen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen wurden vom 22.11.2022 bis zum 22.12.2022 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen sowie im UVP-Portal des Landes Hessen veröffentlicht. Zudem lagen diese Unterlagen im gleichen Zeitraum in den Städten Stadtallendorf, Amöneburg und Kirchhain sowie beim Regierungspräsidium Gießen in Papierform aus.

Innerhalb des Einwendungszeitraums vom 22.11.2022 bis zum 23.01.2023 wurden insgesamt 34 Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben der Antragstellerin beim Regierungspräsidium Gießen erhoben. Diese Einwendungen betrafen vor allem Belange des Forstes, des Naturschutzes, des Grundwasserschutzes, wassergefährdender Stoffe, des vorsorgenden und nachsorgenden Bodenschutzes sowie Verfahrensfragen zu der UVP oder allgemeine Belange des Klimaschutzes.

Diese Einwendungen wurden gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) den betroffenen Fachbehörden zur Berücksichtigung bei der Überprüfung des Vorhabens zugeleitet. Außerdem wurde der Inhalt der Einwendungen der Antragstellerin nach § 12 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV bekannt gegeben.

Das Ergebnis der Prüfung der Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde und die betroffenen Fachbehörden wurde in einer sog. Einwendungstabelle festgehalten (Aktenzeichen: RPI-43.1-53e1860/27-2015/24, Dokumenten-Nr.: 2023/372782, Anlage 2 zu diesem Bescheid).

## Erste Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Schreiben vom 05.10.2022 hat die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG für die Rodung (im Sinne einer Baumfällung bei Verbleib der Wurzelstubben im Boden) von 3,35 ha Wald im Geltungsbereich des Bebauungsplans 17g „Gewerbegebiet DAG“ (Industriegebiet) beantragt.

Mit Bescheid vom 16.02.2023 gem. § 8a BImSchG wurde der vorzeitige Beginn für diese Maßnahme zugelassen.

## Erörterungstermin / Online-Konsultation

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wurde entschieden, dass ein Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes erforderlich ist und durch eine Online-Konsultation ersetzt wird.

Am 27.02.2023 wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Ausgabe 9, S. 372) öffentlich bekannt gemacht, dass der für den am 14.03.2023 vorgesehene Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG ersetzt wird. Die Online-Konsultation fand im Zeitraum vom 07.03.2023 bis zum 24.03.2023 statt. Über die Online-Konsultation wurde eine Niederschrift gem. § 19 der 9. BlmSchV gefertigt. Diese wurde der Antragstellerin und den Einwenderinnen und Einwendern, die die Zusendung beantragt hatten, sowie den Fachbehörden übersandt. Aus der Online-Konsultation ergaben sich vereinzelt Nachforderungen an die Antragstellerin.

Die im Einzelnen vorgebrachten Beiträge der Einwenderinnen und Einwender und die dazugehörigen Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sind in der „Niederschrift über die Erörterung“ festgehalten (Anlage 3 zu diesem Bescheid).

#### Zweite Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Antrag vom 04.05.2023 hat die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BlmSchG für die Umsiedlung des im nordwestlichen Baufeld kartierten Ameisenhügels der Roten Waldameise an den von der Ameisenschutzware bestimmten Standort beantragt.

Mit Bescheid vom 09.06.2023 gem. § 8a BlmSchG wurde der vorzeitige Beginn für diese Maßnahme zugelassen.

#### Dritte Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Antrag vom 04.06.2023 hat die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BlmSchG für den Abtrag des oberen Bereiches der Erdaushubhalde auf dem Grundstück der Gemarkung Stadtallendorf, Flur 44, Flurstück 45/216 bis auf ein Niveau von 232,5 m NN beantragt.

Mit Bescheid vom 05.01.2024 gem. § 8a BlmSchG wurde der vorzeitige Beginn für diese Maßnahme zugelassen.

Die letzten Überarbeitungen der Antragsunterlagen reichte die Antragstellerin am 12.07.2024 ein. Nachdem am 08.07.2024 alle abschließenden Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden vorlagen, konnte über den Antrag nach § 16 BlmSchG entschieden werden.

#### Anhörung

Die Anhörung der Antragstellerin gem. § 28 HVwVfG hat am 31.07.2024 stattgefunden.

## **5. Ausgangszustandsbericht (AZB), Rückführungspflicht und Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

Die Antragstellerin betreibt am Standort seit mehreren Jahrzehnten eine Anlage zur Herstellung von Süßwaren. Die nunmehr beantragte Änderungsgenehmigung ist der erste derartige Antrag seit 2013, bisherige Änderungen der Anlage wurden ausschließlich im Wege von immissionsschutzrechtlichen Anzeigeverfahren durchgeführt, so dass bisher für die Anlage kein AZB erstellt worden ist.

Die geplante Werkserweiterung liegt auf Flächen in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf (WSG Wohratal-Stadtallendorf, WSG-ID 534-001, StAnz. 48/87 S. 2373).

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie – IED-Anlage (§ 3 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 3 der 4. BImSchV und Nr. 7.31.1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV).

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist für IED-Anlagen der Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit in der Anlage relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers des Anlagengrundstücks durch diese Stoffe möglich ist.

Die Pflicht zur Erstellung eines AZB gilt ab dem 02.05.2013 für Neuanlagen. Für eine Bestandsanlage, die zu diesem Zeitpunkt schon in Betrieb gewesen ist oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt vom Betreiber ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt worden ist, besteht die Pflicht erst bei dem ersten nach dem 07.01.2014 bzw. 07.07.2015 gestellten Änderungsgenehmigungsantrag (§ 4a Abs. 4 S. 6 der 9. BImSchV i.V.m. § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Der AZB ist dabei für die Teilbereiche des Anlagengrundstücks zu erstellen, auf denen durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzen der relevant gefährlichen Stoffe durch die gesamte IE-Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht (§ 25 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 4a Abs. 4 S. 4 der 9. BImSchV).

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) muss die für die Bestandsaufnahme der Boden- und Grundwasserverschmutzung als „Referenzzustand“ vor Anlageninbetriebnahme erforderlichen Informationen enthalten (§ 4a Abs. 4 Satz 1 der 9. BImSchV). Der Mindestinhalt ergibt sich dabei unmittelbar aus § 4a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 der 9. BImSchV, fachliche Anforderungen an den AZB sind in den Arbeitshilfen zum „Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“, zur „Überwachung von Boden und Grundwasser“, sowie zur „Rückführungspflicht“ der LABO in Zusammenarbeit mit der LAWA (in der jeweils gültigen Fassung) formuliert. Diese Arbeitshilfen werden zur Erstellung und Bewertung des AZB herangezogen.

### Relevant gefährliche Stoffe

Gemäß § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG sind relevant gefährliche Stoffe (rgS) Stoffe und Gemische im Sinne des Artikel 3 der Verordnung EG Nr. 1272/2008 (CLP-VO), die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Im anzufertigenden AZB sind die relevant gefährlichen Stoffe anhand einer Auswertung der maßgeblichen Sicherheitsdatenblätter und deren Prüfung analog der Kriterien der LABO-Arbeitshilfe zu identifizieren.

### **Bedingung**

Auch wenn im Genehmigungsverfahren die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichts (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil der vollständigen Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der qualifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Die Vorlage des AZB vor Inbetriebnahme der Anlage wird deshalb zur Bedingung gemacht. Das Erfordernis der behördlichen Freigabe des AZB dient dabei der Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards.

Nach § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV ist der Bestand der Genehmigung unauflösbar mit dieser Bedingung verknüpft. Dementsprechend hat das Rechtsmittel hiergegen aufschiebende Wirkung für den gesamten Genehmigungsbescheid.

### **Auflagenvorbehalt**

Der Auflagenvorbehalt zur Anpassung der Nebenbestimmungen (vgl. Abschnitt VI Ziffer 3.2) basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG.

Danach kann eine Genehmigung mit Einverständnis der Antragstellerin unter Auflagenvorbehalt erteilt werden, soweit dadurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem späteren Zeitpunkt näher festgelegt werden sollen. Materielle Voraussetzung ist insoweit, dass alle wesentlichen Anforderungen in der Genehmigung bereits geregelt worden sind und nur noch deren Detaillierung vorbehalten ist.

Vorliegend liegen alle Tatsachen vor, die zur bodenschutzrechtlichen Bewertung des nach dem BImSchG zu genehmigenden Vorhabens erforderlich sind.

Im Zusammenhang mit dem noch zu erstellenden Ausgangszustandsbericht sind die relevant gefährlichen Stoffe i.S.v. § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG zu ermitteln. Die Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser einschließlich der Intervalle, in denen diese Überwachung stattzufinden hat, lassen sich erst nach Kenntnis der vorliegend maßgeblichen relevant gefährlichen Stoffe festlegen.

Die Aufnahme von Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in den Genehmigungsbescheid ist für die Behörde nach § 21 Abs. 2a Nr. 3 c) der 9. BImSchV verpflichtend.

Der Auflagenvorbehalt dient damit dem Zweck, hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevant gefährlichen Stoffe die entsprechenden Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser einschließlich der Intervalle, in denen die Überwachung während der gesamten Dauer des Anlagenbetriebs stattzufinden hat, in der Genehmigung festsetzen zu können, sobald diese Stoffe in dem noch zu erstellenden AZB festgestellt wurden.

Das Einverständnis der Antragstellerin wurde hierzu am 07.08.2024 eingeholt.

### Rückführung und UzB

Die Rückführungspflicht gehört nach § 5 Abs. 4 BImSchG zu den Betreiberpflichten. Die Nebenbestimmungen in Abschnitt VI.3.4 sind für die Umsetzung der Rückführungspflicht erforderlich.

#### **5.1.1 Betriebsstilllegung**

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung 1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, 2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und 3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt VI Ziffer 2 konkretisieren diese Betreiberpflichten im Einzelfall im Rahmen der Betriebseinstellung. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung, dass auch nach einer Anlagenstilllegung keine sonstigen Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weiter gehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

### **5.1.1 Rückführungspflicht für IED-Anlagen**

Nach § 5 Abs. 4 des BImSchG wird für IED-Anlagen folgende Rückführungspflicht formuliert: Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

Zur Ausgestaltung dieser Betreiberpflicht wurden in Abschnitt VI Ziffer 2 Regelungen festgelegt.

## **6. Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit hat die Behörde nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen zu erstellen und nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen.

#### **6.1.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG, § 20 Abs.1a 9. BImSchV)**

Nach § 24 Abs. 1 UVPG und § 20 Abs. 1a 9. BImSchV erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 und 11a der 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter.

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens befindet sich in Anlage 4 zu diesem Bescheid.

### **6.1.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG und § 20 Abs.1b 9. BImSchV)**

Nach § 25 Abs. 1 UVPG und § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bewertet die zuständige Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Die Bewertung ist zu begründen.

Gem. § 25 Abs. 2 UVPG berücksichtigt die zuständige Behörde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maßstab.

Die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen befindet sich in Anlage 4 zu diesem Bescheid.

## **7. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

### **7.1 Behördenbeteiligung**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Die Genehmigungsbehörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die vorgenommene Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP und der erhobenen Einwendungen Folgendes festzuhalten:

#### **7.1.1 Allgemeines**

Die allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt VI.1 dienen der Erfüllung allgemeiner gesetzlicher Anforderungen, insbesondere der Überwachung der Anlagenerrichtung und des Anlagenbetriebes und konkretisieren die Auskunftspflicht nach § 52 BImSchG.

Zu Abschnitt VI Ziffer 1.1 und 1.2

Für die immissionsschutzrechtliche (und sonstige) Überwachung ist es unerlässlich, dass die zuständige Behörde über die Termine des Ausführungs-/ Baubeginns, die Inbetriebnahme der Anlage und etwaige Betreiberwechsel informiert wird. Die Forderung



nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen/Informationen in den Nebenbestimmungen stützt sich auf § 52 Abs. 2 BImSchG.

#### Zu Abschnitt VI Ziffer 1.3

Als Rechtsgrundlage dafür, dass der Anlagenbetreiber die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren hat, gilt § 52 Abs. 2 BImSchG. Demnach ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet die Überwachung seiner Anlage durch die Erteilung von Auskünften und durch die Vorlage von Unterlagen zu unterstützen. Zu diesen Unterlagen gehören mindestens die Genehmigungsbescheide und die jeweils dazugehörigen Antragsunterlagen.

#### Zu Abschnitt VI Ziffer 1.4

Die Nebenbestimmung stellt sicher, dass die Anlage exakt nach den Angaben und Beschreibungen der der Genehmigung zugrunde liegenden Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird. Abweichungen sind nur dann geboten, wenn es die Regelungen dieses Bescheides erfordern.

#### Zu Abschnitt VI Ziffer 1.5

Sofern bedeutsame Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs auftreten, insbesondere, wenn sie geeignet sind, erhebliche Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorzurufen, muss die zuständige Behörde hierüber in Kenntnis gesetzt werden. Nur bei rechtzeitiger Information kann die zuständige Behörde ihrem Überwachungsauftrag nach § 52 Abs. 1 BImSchG nachkommen und ggf. schlimmeren Umweltauswirkungen durch, mit dem Betreiber abgestimmte, Maßnahmen entgegenwirken.

Die Pflicht zur Meldung solcher erheblichen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs stützt sich auf § 52 Abs. 2 BImSchG. Die Meldung solcher Ereignisse dient insbesondere der Sicherstellung einer koordinierten Gefahrenabwehr.

#### Zu Abschnitt VI Ziffer 1.6

Die Nebenbestimmung dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der sich aus den § 1 und § 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten.

#### Zu Abschnitt VI Ziffer 1.7

Die Nebenbestimmung dient zum einen der Gewährleistung des hohen Schutzniveaus für die Umwelt bei Errichtung und Betrieb der Anlage (§ 5 Abs. 1 BImSchG) und zum anderen der Kontaktaufnahme der Überwachungsbehörde zur Erfüllung der ihr übertragenen Überwachungspflichten gemäß § 52 BImSchG.

### **7.1.2 Regionalplanung**

Seitens der Fachbehörde, dem Dezernat 31 Regionalplanung beim Regierungspräsidium Gießen wurde abschließend Stellung genommen.

Maßgeblich für die raumordnerische Bewertung des Vorhabens sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser legt den Bereich für die Werkserweiterungen bereits als *Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand* fest. Entsprechend Ziel 5.3-1 des RPM 2010 sind diese Vorranggebiete für die Entwicklung der Wirtschaft zu erhalten und ggf. aufzuwerten, z.B. durch Mobilisierung ungenutzter Flächen. Dies ist hier der Fall, so dass das Vorhaben grundsätzlich dem genannten Ziel der Raumordnung entspricht.

Die benachbarte Wohnbebauung im Süden und im Nordosten wird im RPM 2010 als *Vorranggebiet Siedlung Bestand* festgelegt. Entsprechend Grundsatz 6.2-1 des RPM 2010 sollen bestehende Immissionsbelastungen der Bevölkerung beseitigt bzw. nach dem ständig fortschreitenden Stand der Technik auf ein Mindestmaß reduziert und zusätzliche Belastungen verhindert werden. Aus den Unterlagen geht hervor, dass durch den Neubau viele Prozesse im Hinblick auf die Lüftungstechnik an den Stand der Technik angepasst werden und es insofern zu einer Reduktion aller Emissionen kommen wird. Auch wird durch den Neubau der Mindestabstand zu nächsten Wohnbebauung in Richtung Nordosten verdoppelt. Insofern entspricht die Planung auch dem Grundsatz 6.2-1 des RPM 2010.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen somit keine Bedenken bzw. Einwände gegen das Vorhaben.

### **7.1.3 Bauplanungsrecht/ Bauleitplanung**

Seitens der Fachbehörde, dem Dezernat 31 Bauleitplanung beim Regierungspräsidium Gießen, wurde zu dem Vorhaben abschließend Stellung genommen.

Der Standort der geplanten Werkserweiterung ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 17g „Gewerbegebiet DAG“ gekennzeichnet. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt ein Industriegebiet im Sinne von § 9 BauNVO fest. Sofern das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht, werden aus Sicht des Dezernates 31 Bauleitplanung beim Regierungspräsidium Gießen keine Bedenken gegen die Werkserweiterung geltend gemacht.

#### **7.1.4 Baurecht**

Der Kreisausschuss des Landkreises Marburg Biedenkopf, Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz hat als zuständige Bauaufsichtsbehörde abschließend Stellung genommen.

Gegen das Vorhaben bestehen auf Grundlage der eingereichten Planunterlagen keine bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Bedenken.

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg zu stellen.

Die Standortkommune Stadt Stadtallendorf erteilte am 17.10.2022 ihr gemeindliches Einvernehmen zu dem Vorhaben und äußerte bis auf Hinweise zu vorhandenen Atlanten keine Bedenken gegen das Vorhaben.

#### **7.1.5 Brandschutz und Gefahrenabwehr**

Der Kreisausschuss des Landkreises Marburg Biedenkopf, Fachbereich Gefahrenabwehr hat als zuständige Brandschutzbehörde auf Grundlage des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) abschließend Stellung genommen.

Bei dem Objekt handelt es um einen Sonderbau besonderer Art und Nutzung nach § 2 Absatz 9 Punkt 3 der Hessischen Bauordnung (HBO). Bei Gebäuden mit mehr als 1600 m<sup>2</sup> Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude (§ 2 Absatz 9 Punkt 3 HBO). resultiert die Pflicht zur Gefahrenverhütungsschau (GVSV), so dass das Objekt der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschauen unterliegt.

Gegen die geplante Änderung bestehen aus Sicht der zuständigen Brandschutzbehörde des Kreisausschusses des Landkreises Marburg Biedenkopf, Fachbereich Gefahrenabwehr keine Bedenken, wenn die in Abschnitt VI, Ziffer 5 formulierten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

#### **Werksfeuerwehr**

Die zuständige Aufsichtsbehörde der Werksfeuerwehr, das Dez. 22 des Regierungspräsidiums Gießens, teilte mit, dass gegen die geplante Änderung keine Bedenken bestehen, sofern die in Abschnitt VI formulierte Nebenbestimmung 5.5 eingehalten wird. Die Werkfeuerwehr der FERRERO OHG mbH am Standort Michele-Ferrero-Straße 1, 35260 Stadtallendorf ist im Rahmen der geltenden Gesetze ausreichend leistungsfähig, um mit den Gefahren aus dem verbleibenden Risikopotential umzugehen.

Weitergehende Anordnungen gem. § 14 Abs. 1 HBKG sind nicht notwendig.

### **7.1.6 Immissionsschutzrecht**

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das BVT-Merkblatt: „*Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie*“. Daraus ergaben sich keine Anforderungen an die Anlage.

### **Pflichten nach § 5 Abs. 1 BImSchG**

Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden fachtechnisch geprüft.

Die Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Pflichten nach **§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen – bei Einhaltung der Nebenbestimmungen – erfüllt werden.

Auch für den Bereich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides dem **§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** entsprochen ist.

### Störfallbetrachtung

In der Anlage zur Süßwarenproduktion werden keine gefährlichen Stoffe verwendet, welche im Anhang I der 12. BImSchV genannt werden. Somit fällt diese nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfallverordnung).

Die Ammoniak-Kälteanlage mit 9.200 kg NH<sub>3</sub> unterschreitet auch bei Beachtung der bestehenden Ammoniakanlagen (mit 2.180 kg NH<sub>3</sub>) der Fa. Ferrero die Mengenschwelle der 12. BImSchV deutlich.

### **Begründung der Nebenbestimmungen**

Gem. § 12 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

### Zu Abschnitt VI Ziffer 6.1 – Allgemeines, Organisatorisches

Die Auskunftspflicht in Nebenbestimmung 6.1.1 ergibt sich aus § 31 Abs 1 BImSchG.

Die zu ergänzenden Antragsformulare 6/2 sowie 6/3 gehören als Bestandteil zu den Antragsunterlagen und somit zur Genehmigung. Da durch die geplanten Maßnahmen die Art der Geräte und Anlagen vorab zum Genehmigungsstand abzuschätzen ist, ist eine Gefährdung durch eine spätere Mitteilung nicht gegeben. Somit kann der Betreiber die

Antragsformulare noch im Verlauf der Maßnahmen nachreichen, jedoch vor Beginn der Errichtungsmaßnahmen der jeweiligen Anlagen, Geräte, etc. sind die Formulare zu vervollständigen.

#### Zu Abschnitt VI Ziffer 6.2 – Immissionsschutz während der Bauzeit

Im Rahmen der Bautätigkeiten kann es ebenfalls zu Emissionen durch die Bauarbeiten kommen. Bei Einhaltung der Maßnahmen für den Stand der Technik, welche durch die unten genannten Rechtsnormen beschrieben werden, kann von der Einhaltung der Vorsorge- und Schutzpflichten der Betreiberin ausgegangen werden.

Einzelne Konkretisierungen auf den bestehenden Einzelfall sind an dieser Stelle geeignet, angemessen und erforderlich, um entsprechenden Umweltauswirkungen vorzubeugen. Diese basieren zum Stand der Technik auf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) und der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV). Darüber hinaus sind auch zur Reduzierung der Luftverunreinigung durch Stäube im Rahmen der Bauphase die Nebenbestimmungen durch z.B. Befeuchtung, Reinigung und Abdecken möglicher emittierender Stäube geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen. Diese haben sich als Stand der Technik in Bauphasen zur Reduzierung von Staubemissionen bewährt.

#### Zu Abschnitt VI Ziffer 6.3 – Luftreinhaltung & Gerüche

Emissionen sind die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Gerüche etc., die sich über verschiedene Medien ausbreiten (Transmission) und in Form von Immissionen direkt auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG einwirken. Die Schutzpflichten sind im Speziellen auf Letztere abgestellt.

In Nummer 2.5 der TA Luft sind Emissionen als die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen definiert. Gemäß § 3 Absatz 4 BImSchG sind Luftverunreinigungen Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase etc. Luft in ihrer natürlichen Zusammensetzung besteht aus Stickstoff, Sauerstoff, Argon, Kohlenstoffdioxid und weiteren Edelgasen oder Geruchsstoffen.

Die von der Anlage, der Süßwarenproduktion, ausgehenden Stoffe sind demnach nicht als luftverunreinigende Stoffe im Sinne der TA Luft einzustufen, da es sich um die natürlichen Bestandteile der Luft wie Stickstoff, Sauerstoff und Kohlenstoffdioxid handelt. Lediglich in Form von Geruchsstoffen können hier luftverunreinigende Stoffe vorkommen.

Stoffe sind gemäß Nr. 5.1.2 TA Luft dann in relevantem Umfang enthalten, wenn aufgrund der Zusammensetzung des „Rohgases“ die Überschreitung einer in Nr. 5 festgelegten Anforderungen nicht ausgeschlossen werden kann.

In Nr. 5.2 TA Luft sind allgemeine Anforderungen zur Emissionsbegrenzung festgehalten, wie z.B. Anforderungen an die Emission von Staub, organischen Stoffen oder Bioaerosolen.

In Nr. 5.4 TA Luft sind außerdem besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten einzuhalten.

Da die in Nr. 5.2 genannten Stoffe nicht von der Anlage emittiert werden, kann ausgeschlossen werden, dass es zu einer Überschreitung der Anforderungen kommt. Darüber hinaus sind keine relevanten Emissionen vorhanden, welche über gefasste Quellen nach außen geführt werden müssen. Raumluftechnische Lüftungsanlagen, Klimaanlage und einzelne Abluftquellen sind die einzigen nach außen gerichteten Emissionsquellen. Zudem gibt es unter Nr. 5.4 TA Luft keine Regelungen für die Anlagenart Nr. 7.31.1.1 nach Anhang 1 der 4. BImSchV.

Durch die Ammoniakkälteanlage können keine Luftverunreinigungen beim ordnungsgemäßen und bestimmungsgemäßen Betrieb auftreten, da die Anlage hierbei ein für sich geschlossenes System darstellt. Dies ist eingehalten bei Erfüllung des Standes der Technik wie in den Antragsunterlagen ausgeführt sowie Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt VI Ziffer 6.5.

Somit können schädliche Umwelteinwirkungen über den Luftpfad bei der Anlage höchstens in Form von (diffusen) Geruchsemissionen auftreten.

### Geruch

Zur Ermittlung der Geruchsemissionen wurde eine Geruchsimmissionsprognose (Berichtsnummer P22-033-IP/2022 vom 14.09.2022; Olfasense GmbH) erstellt. Beurteilt wurden die Ergebnisse der Prognose anhand der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL), welche mittlerweile in die neue TA Luft 2021 als Anhang 7 aufgenommen wurde. Die Ausbreitungsrechnung erfolgte für ein Gebiet des Ausmaßes 3.200 m x 3.200 m.

Im Ergebnis ergeben sich für keine Teilflächen des Beurteilungsgebiets mit schutzbedürftigen Räumen Zusatzbelastungen von mehr als 0,02 der durchschnittlichen Jahresgeruchsstunden (relative Häufigkeit) für das beantragte Vorhaben. Die einzigen Gebiete mit der Geruchsfahne mit einer rechnerischen Zusatzbelastung von mehr als 0,02 der durchschnittlichen Jahresgeruchsstunden (relative Häufigkeit) liegen auf dem betriebs-eigenen Gelände und gelten dabei nicht als schutzbedürftige Räume.

Damit erfüllt die Geruchszusatzbelastung für das beantragte Vorhaben das Irrelevanzkriterium der Ziffer 3.3 Anhang 7 der TA Luft 2021, wodurch die Ermittlung der Vorbelastung nicht notwendig ist. Darüber hinaus vermindert sich im Vergleich zur Ist Situation die Zusatzbelastung durch die Emissionen außerhalb des Werksgeländes, so dass von einer allgemeinen Verbesserung auszugehen ist. Die Ergebnisse der Ge-

ruchsimmissionsprognose erscheinen plausibel und stimmig. Dennoch ist davon auszugehen, dass vom Anlagentyp Gerüche ausgesondert werden können. Es entstehen gemäß den vorliegenden Unterlagen durch das Vorhaben keine neuen Geruchszusatzbelastungen (keine zusätzlichen Geruchsfrachten), sondern es gibt Verschiebungen der Emissionsorte der Geruchsemissionen, welche sich nicht nachteilig auswirken.

#### Zu Abschnitt VI Ziffer 6.4 – Schallimmissionen

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Hierbei ist der Schutz (Immissionen) und die Vorsorge (Emissionen) von dem Betreiber zu berücksichtigen. Zur Einhaltung der Vorsorge und dem Schutz sowie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG kann seitens der Fachbehörde Immissionsschutz die Genehmigung an Bedingungen und Auflagen gemäß § 12 BImSchG geknüpft sein. Vorliegend waren die Auflagen und Bedingungen zum Schallimmissionsschutz notwendig, um die Vorsorge und den Schutz sicherzustellen.

Grundlage für die Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503).

#### Zu Abschnitt VI Ziffer 6.4.1 (Genehmigungsfähigkeit):

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist in der Regel dann sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm nicht überschreitet, Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm.

Das schalltechnische Gutachten der Firma Kötter Consulting Engineers vom 28.03.2024 (Bericht-Nr.: R-8-2022-0053.03) beinhaltet Ergebnisse einer durchgeführten Immissionsmessung (siehe im Gutachten Anlage E) an den Ersatzimmissionsorten, welche in unmittelbarer Nähe zu ausgewählten maßgeblichen Immissionsorten liegen. Die Messung hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum nur an zwei Ersatzimmissionsorten eingehalten werden und an den anderen Messpunkten überschritten sind. Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm ist demnach nicht erfüllt.

Von dem in Nr. 3.2.1 Abs. 1 festgelegten Grundsatz, dass bei der Regelfallprüfung die Genehmigungsfähigkeit anzunehmen ist, wenn die Gesamtbelastung die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet, enthalten die folgenden Absätze 2 bis 5 der Nr. 3.2.1 verschiedene Ausnahmen.

Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm darf die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung

aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Im schalltechnischen Gutachten der Firma Kötter Consulting Engineers vom 28.03.2024 (Bericht-Nr.: R-8-2022-0053.03) wurde dargelegt, dass durch das beantragte Vorhaben, d.h. die reine Änderung durch die Werkserweiterung West, die Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden. Das Irrelevanzkriterium kann jedoch nur dann Anwendung finden, wenn die von der zu beurteilenden (Gesamt-)Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Vorliegend können derzeit aber lediglich die isolierten Immissionsbeiträge der geplanten Änderung (Werkserweiterung West) und nicht die Auswirkungen der Gesamtanlage (IED-Süßwarenfabrik) betrachtet werden. Eine Anwendung der Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm scheidet daher vorliegend aus.

Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm eröffnet die Genehmigungsfähigkeit bei einer Überschreitung, wenn dauerhaft sichergestellt werden kann, dass die Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Mit der Messung an den Ersatzimmissionsorten konnte aufgezeigt werden, dass in der Gesamtbelastung eine deutliche Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte vorliegt. Diese Regelung greift daher nicht durch.

Nach Nr. 3.2.1 Abs. 4 der TA Lärm soll unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn durch eine Auflage sichergestellt ist, dass in der Regel spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage Sanierungsmaßnahmen (Stilllegung, Beseitigung oder Änderung) an bestehenden Anlagen der Antragstellerin durchgeführt sind, welche die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 gewährleisten.

Vorliegend wurde die Betreiberin mit der Sanierungsanordnung vom 08.07.2024 (GZ: RPGI-43.1-53e1860/11-2016/14) verpflichtet, den Immissionsbeitrag des Anlagenbestands so weit zu reduzieren, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastung (u.a. Fa. Fritz Winter) eingehalten werden. Hierzu hat sie bis zum 31.12.2024 ein Schallemissionskataster, bestehend aus Emissionsquellenplan und Ausbreitungsberechnung unter Betrachtung der Ersatzimmissionsorte zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Zudem hat die Betreiberin bis zum 30.06.2025 ein Lärmsanierungskonzept, bestehend aus dem (fortgeschriebenen) Schallemissionskataster und einem, mit der zuständigen Überwachungsbehörde abgestimmten, Maßnahmenkatalog zur Reduzierung der Schallemissionen zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Die in dem Lärmsanierungskonzept aufgeführten Maßnahmen sind bis zum 01.07.2027 umzusetzen.

Durch die aufschiebende Bedingung in Abschnitt VI Ziffer 6.4.1, wonach die geänderte Anlage erst in Betrieb gehen darf, wenn das Schallemissionskataster sowie das Lärmsanierungskonzept vorliegen, ist sichergestellt, dass die Betreiberin den derzeitigen Ist



– Zustand der Schallemissionen sowie der Schallimmissionen genau darstellt und anhand dieser Sanierungsmaßnahmen an ihren bestehenden Anlagen erarbeitet wird. Mit der Sanierungsanordnung vom 08.07.2024, welche die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 TA Lärm (unter Berücksichtigung der Vorbelastung) sowie die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zur Schallreduktion bis zum 01.07.2027 fordert, wird zudem sichergestellt, dass das Sanierungsziel innerhalb von maximal drei Jahren nach Inbetriebnahme erreicht wird. Die Tatbestände der Nr. 3.2.1 Abs. 4 der TA Lärm sind damit erfüllt und der Absatz findet vorliegend zur Beurteilung Anwendung, so dass die Genehmigungsfähigkeit trotz der Überschreitung der Immissionsrichtwerte gegeben ist.

Die hier antragsgegenständliche Werkserweiterung ist in das zu erstellenden Lärmkataster aufzunehmen und wird demnach auch bei den umzusetzenden Sanierungsmaßnahmen zu berücksichtigen sein. Auch liegen die von der geplanten Änderung ausgehenden Lärmauswirkungen isoliert betrachtet an allen Immissionsorten mindestens 10 dB(A) unter den jeweils zulässigen Immissionsrichtwerten, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sie einen nur geringfügigen Beitrag zur Gesamtbelastung liefern. Aus diesen Gründen wird das Sanierungsziel durch die beantragten Änderungsmaßnahmen nicht gefährdet, so dass diese genehmigungsfähig sind.

#### Zu Abschnitt VI Ziffer 6.4.2 bis 6.4.4 (Emissionsbegrenzung):

In der der Beurteilung zu Grunde liegenden Geräuschimmissionsprognose wurden Annahmen/ Regelungen zum geplanten Anlagenbetrieb aufgeführt und diese mittels Punkt- oder Linienquellen berechnet. Im Ergebnis ist der Anlagenbetrieb unter Berücksichtigung der obenstehenden Ausführungen genehmigungsfähig. Um die Einhaltung zu gewährleisten, müssen genau die Eingangsdaten aus der Prognose der Betreiberin gegenüber definiert und festgeschrieben werden, was v. a. mit den Nebenbestimmungen 0 und 6.4.4 in Abschnitt VI erfolgt ist.

Die Fahrbewegungen sind wie dargestellt einzuhalten und auch nicht als Gesamtfahrbewegungen zusammenzufassen, da sich die Fahrwege und damit die Linienquellen der jeweiligen Fahrbewegungen deutlich unterscheiden. Ein milderer Mittel in Form einer Gesamtanzahl an Fahrbewegungen innerhalb der Ruhezeiten und außerhalb der Ruhezeiten lag daher nicht vor.

Weitergehend wird mit der Nebenbestimmung 6.4.4 in Abschnitt VI festgelegt, welche maximalen Schallleistungspegel von den jeweiligen stationären Lärmquellen ausgehen dürfen, diese dienen der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. den Vorsorgegrundpflichten der Betreiber nach Nr. 3.1 b) der TA Lärm. Die aufgeführten Anlagenteile sind dauerhaft im Betrieb und wurden von dem Gutachter als Eingangsdaten der Prognose verwendet. Diese sind durch den Betreiber einzuhalten. Die Emissionsbegrenzung dient der Klarstellung und der verbindlichen Festschreibung der von den Emissionsquellen ausgehenden Schallemissionen.

#### Immissionsorte:

Die im Gutachten vom 28.03.2024 aufgeführten Immissionsorte (Tabelle 1, Seite 10f.) sind für die Beurteilung des Vorhabens relevant und gehören daher zur Genehmigung. Die Einstufung der Immissionsorte durch die Behörde erfolgte anhand der bauplanerischen Einstufungen der Stadt Stadtallendorf. Hierbei wurden geltende Bebauungspläne sowie der Flächennutzungsplan der Stadt zu Rate gezogen. Für die Immissionsorte, welche sich im Ferreroring (IO 01 – IO 08) befinden, wurde eine Einstufung vor Ort vorgenommen. Die im Flächennutzungsplan als „W“ gekennzeichnete Fläche entspricht vor Ort eher einem Mischgebiet als einem allgemeinen Wohngebiet. Weitergehend ist das Gebiet auch unter Berücksichtigung des Aneinandergrenzens von Industrie und Wohnen nicht als allgemeines Wohnen einzustufen, sondern als Mischgebiet (vgl. Vermerk vom 07.03.2024, Anlage 5 zu diesem Bescheid).

Auch die anderen Immissionspunkte, welche mithilfe der Ersatzimmissionsorte messtechnisch beurteilt wurden, wurden seitens der Fachbehörde Immissionsschutz vor Ort am 03.06.2024 betrachtet und beurteilt. Hierbei stellte sich heraus, dass die Ersatzimmissionsorte D und H entgegen der gutachterlichen Einstufung als WA als Mischgebiet zu beurteilen sind. Die Ersatzimmissionsorte F und G liegen in einer im FNP dargestellten gewerblichen Baufläche, sind aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung jedoch ebenfalls als Mischgebiete einzustufen. Detaillierte Ausführungen zur Einstufung sind dem Vermerk vom 13.06.2024, (Anlage 6 zu diesem Bescheid) zu entnehmen. Die Stadt Stadtallendorf sowie die Bauaufsicht Marburg – Biedenkopf stimmten dieser Einstufung zu.

#### Zu Abschnitt VI Ziffer 6.4.5 bis 6.4.10 (Messungen):

Zur Überwachung, dass die Anlage wie genehmigt betrieben wird, ist eine Abnahmemessung an den definierten Ersatzimmissionsorten nach Inbetriebnahme notwendig (vgl. Nebenbestimmung 6.4.5 in Abschnitt VI). Hierbei können die Immissionswerte der der zuständigen Überwachungsbehörde vorliegenden Immissionsmessung aus Dezember/2023 als Vergleich herangezogen werden.

Ersatzweise können die einzelnen Schallquellen emissionsseitig vermessen werden und anhand der ermittelten Daten eine neue Ausbreitungsberechnung erstellt werden, welche mit der der Genehmigung zu Grunde liegenden Berechnung verglichen werden kann.

Das Vorgehen ist wie in der Nebenbestimmung 6.4.8 in Abschnitt VI gefordert in einem Messplan darzustellen und sich für eine Variante zu entscheiden.

Weitergehend ist die dauerhafte Überwachung der Schallimmissionen an den Immissionsorten mithilfe der Ersatzimmissionsorte notwendig, um den laufenden Betrieb sowie die notwendigen Sanierungsmaßnahmen zu überwachen.

Die wiederkehrende Messung ist unter Berücksichtigung der aktuell vorliegenden (und noch über den Immissionsrichtwerten liegenden) Gesamtbelastungen geeignet, notwendig und verhältnismäßig um langfristig die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu überwachen und zu gewährleisten. Mit der Öffnungsklausel in der Nebenbestimmung 6.4.6 Abs. 2 in Abschnitt VI kann

bei dauerhafter Einhaltung aller Immissionsrichtwerte (unter Berücksichtigung der Vorbelastung) auf Antrag der Betreiberin und mit Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde auf die wiederkehrende Immissionsmessung Lärm verzichtet werden.

Unter Umständen kann es notwendig werden, dass eine Verschiebung oder Ergänzung von Ersatzimmissionsorten notwendig wird. Diese Umstände können sich aus einer sich verändernden Immissionssituation ergeben, welche durch äußere Einflüsse bestimmt wird. Hierunter können Schallschutzwände aber auch andere Schallschutzmaßnahmen fallen. Die Verschiebung oder Ergänzung wird dann notwendig, um eine Dynamik innerhalb der Immissionssituation richtig zu erfassen und zu bewerten.

#### Erschütterungen:

Erschütterungen wurden seitens der Immissionsschutzfachbehörde geprüft. Von der Anlage gehen keine nennenswerten Erschütterungen aus, die zu regeln wären.

#### Zu Abschnitt VI Ziffer 6.5 – NH<sub>3</sub>-Kälteanlage – Beschaffenheit und Betrieb der Anlage / Anlagensicherheit

Die Ammoniakkälteanlage fällt durch ihre Beschaffenheit unter den Anwendungsbereich des BImSchG und ist im Anhang 1 der 4. BImSchV aufgelistet. Hieraus ergeben sich Betreiberpflichten, welche sich in weiteren Verordnungen wie der 42. BImSchV aber auch technischen Richtlinien, wie der TRAS 110, widerspiegeln.

Die Nebenbestimmungen VI.6.5.1 bis 6.5.11 in Abschnitt VI zur Beschaffenheit und dem Betrieb der Anlage dienen der Konkretisierung im Einzelfall. Durch den ordnungsgemäßen Betrieb und durch die Einhaltung der in den Antragsunterlagen beantragten Ausführungen, wonach die Anlage dem Stand der Technik entspricht, gehen keine schädlichen Umweltauswirkungen von der Anlage aus.

Der Betreiber hat nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG im Rahmen der Vorsorge gegen schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren Maßnahmen zu treffen, die dem Stand der Technik entsprechen. Für die technischen Einrichtungen der Kälteanlage sind die sicherheitstechnischen Anforderungen insbesondere die TRAS 110 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen in der Fassung von 09/2021) als Stand der Technik einschlägig.

Nach § 29a BImSchG kann die Behörde eine sicherheitstechnische Prüfung anordnen. Die TRAS 110 als Beschreibung des Standes der Technik konkretisiert dabei die Prüfpflichten der Betreiber, wie sie in den Nebenbestimmungen 6.5.4, 6.5.5, 6.5.8 und 6.5.9 in Abschnitt VI festgesetzt werden. Um sicherzustellen, dass die Anlage im Sinne des BImSchG und dem Stand der Technik nach Inbetriebnahme und auch dauerhaft betrieben wird, ist eine dauerhaft Überprüfung geeignet und erforderlich. Eine mit geringerem Aufwand verbundene Sicherstellung ist nicht bekannt und so wird im Rahmen des Ermessens der Umfang der Prüfungen sowie deren vorgeschlagenen Fristen aus der TRAS 110 sowie den Antragsunterlagen, hier Kapitel 6.3.2.1, übernommen.

Die weiteren Nebenbestimmungen zur Beschaffenheit der Anlage stammen ebenfalls aus der TRAS 110 sowie den Antragsunterlagen, hier Kapitel 6.3.2.1, und dienen hier der Konkretisierung im Einzelfall.

Die Überwachung und Meldung von Störfällen sind notwendige Maßnahmen. Sie dienen der Überwachung, der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage, um schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. In Zusammenhang mit den Dokumentationspflichten ergeben sich hieraus notwendige und verhältnismäßige Bestimmungen. Die Pflicht zur Meldung solcher erheblichen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs stützt sich auf § 52 Abs. 2 BImSchG.

#### Zu Abschnitt VI Ziffer 6.6 – Sonstige Betreiberpflichten

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG hat der Betreiber die Pflicht zur sparsamen und effizienten Energieverwendung. Die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie werden als erfüllt angesehen. Die Aufzeichnungspflicht soll als Nachweis dienen, dass der Betreiber auch zukünftig seiner Pflicht zur sparsamen und effizienten Energieverwendung nachkommt.

Weitere Immissionen sind gemäß den Ausführungen in den Antragsunterlagen nicht zu befürchten. Auch sonstige Gefahren werden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nicht hervorgerufen.

#### **7.1.7 Grundwasserschutz**

Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden von dem Dezernat.41.1 Grundwasserschutz des Regierungspräsidiums Gießen, dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, der HIM-ASG und den Stadtwerken Stadtallendorf geprüft.

Dem innerhalb der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf (WSG Wohratal-Stadtallendorf, WSG-ID 534-001, StAnz. 48/87 S. 2373) geplanten Vorhaben konnte unter dem Vorbehalt der in Abschnitt VI, Ziffer 7 genannten Nebenbestimmungen sowie unter der Voraussetzung, dass die im Übrigen weiterhin bestehenden Verbote der Schutzgebietsverordnung beachtet werden, zugestimmt werden. Die genannten Auflagen und Bedingungen stellen sicher, dass der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes, nämlich der Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen des ZMW vor stofflichen Beeinträchtigungen, nicht gefährdet ist.

Zulassungspflichtige Benutzungstatbestände nach § 9 WHG werden vorliegend nicht realisiert. Die Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung war daher nicht erforderlich. Der Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 1 WHG für direkte Grundwassereingriffe (hier lediglich maßgeblich im Hinblick auf das Einbringen von Stoffen in die zum Rückbau vorgesehenen Grundwassermessstellen) ist durch den BImSch-Antrag genüge getan. Die in

diesem Bescheid vorgesehenen Nebenbestimmungen für den Rückbau der GWM verhindern eine nachteilige Auswirkung auf die Grundwasserbeschaffenheit, sodass nach § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG auch für den Rückbau der GWM keine Zulassungspflicht besteht.

Das beantragte Vorhaben verstößt nicht gegen die in Art. 4 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) normierten Bewirtschaftungsziele, deren Anforderungen sich für das Grundwasser aus § 47 WHG ergeben.

Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustandes vermieden wird (Verschlechterungsverbot - § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Dies hat so zu erfolgen, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (Erhaltungs-/ Verbesserungsgebot - § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG).

Sowohl für die Qualitätskomponente „mengenmäßiger“ als auch für die Komponente „chemischer“ Zustand des Grundwasserkörpers benennt die WRRL die beiden Zustandsklassen „gut“ und „schlecht“. Der hier betroffene Grundwasserkörper 2582\_5202 weist in beiden Qualitätskomponenten die Zustandsklasse „gut“ auf (Zustandsbewertung im Rahmen des Bewirtschaftungsplanes 2021-2027, Hrsg.: HMUKLV, Dez. 2021)

Das geplante Vorhaben hat auf den „guten mengenmäßigen Zustand“ des vorliegend maßgeblichen Grundwasserkörpers 2582\_5202 keinen Einfluss, da keine Grundwasserentnahmen vorgesehen sind (Die Grundwasserentnahmen zum Betrieb des ASB 4 und des ASB 8 erfolgen durch die HIM-ASG. Die Übereinstimmung dieser Gewässerbenutzungen mit den Bewirtschaftungszielen ist Prüfgegenstand der wasserrechtlichen Zulassung des Betriebes dieser Brunnen und damit nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens). Die mit dem Vorhaben einhergehende dauerhafte Flächenversiegelung und die damit verbundene Ableitung von Niederschlagswasser steht zudem in einem stark untergeordneten Verhältnis zur Größe des Grundwasserkörpers. Eine messbare Verringerung des Grundwasserdargebotes und damit eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes sind daher von vornherein ausgeschlossen. Der bereits bestehende gute mengenmäßige Zustand bleibt erhalten.

Die Bewertung des chemischen Zustandes des betroffenen Grundwasserkörpers und des Verschlechterungsverbotes bzw. Erhaltungs-/ Verbesserungsgebotes richtet sich nach den vorhandenen bzw. vorhabensbedingt veränderten Stoffkonzentrationen im Grundwasser unter Anwendung der Parameterliste und Schwellenwerte nach Anlage 2 GrwV. Maßgebend für die Beurteilung sind dabei in jedem Grundwasserkörper die durch das HLNUG festgelegten, repräsentativ ausgewählten Grundwassermessstellen. Die zum Vorhabensstandort nächstgelegene repräsentative WRRL-Messstelle des o.g. Grundwasserkörpers ist die Grundwassermessstelle „Burgholz“ (GWM-ID 6761). Aufgrund der großen Entfernung der Messstelle zum Vorhabensstandort (ca. 5,7 km) ist vorliegend eine Veränderung der maßgeblichen stofflichen Parameter von vornherein ausgeschlossen. Etwaige Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundwasserqualität sind vorliegend ausschließlich lokaler Natur und treten außerdem – wenn überhaupt – lediglich kurzzeitig während der Bauphase auf.

Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des chemischen Zustandes ist somit im Hinblick auf den Bewertungsmaßstab der Wasserrahmenrichtlinie nicht zu besorgen.

#### Zu Abschnitt IV, Ziffer 3:

Die Befreiung wird durch die Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 6 aa) der Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden (WasserZustVO) im Einvernehmen mit dem Dezernat 41.1 (Obere Wasserbehörde) erteilt.

**Befreiungserteilung:** Die Befreiung für das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe wurde unter den Vorbehalt gestellt, dass das für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zuständige Fachdezernat (Dez. 41.4) eine Befreiung von dem in § 49 Abs. 1 AwSV normierten Verbot des Errichtens und Betriebens von Anlagen in der engeren Schutzzone von WSG erteilt. Die fachliche Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen nach § 49 Abs. 4 AwSV obliegt dem vorgenannten Fachdezernat, da es sich bei der AwSV im Vergleich zur Wasserschutzgebietsverordnung um das höher-rangige und damit übergeordnet zu prüfende Fachrecht handelt und die Wasserschutzgebietsverordnung vorliegend keine weitergehenden Regelungen enthält (§ 49 Abs. 5 AwSV).

Das zuständige Fachdezernat kam zu dem Prüfergebnis, dass der Schutzzweck des Schutzgebietes nach § 49 Abs. 4 Nr. 2 AwSV durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, eine Befreiung gemäß § 49 Abs. 1 AwSV wurde seitens des Fachdezernates erteilt (vgl. Abschnitt IV Ziffer 4 und Abschnitt VIII Ziffer 7.1.8 dieses Bescheides). Unter dieser Voraussetzung waren gleichermaßen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung nach § 9 der Schutzgebietsverordnung gegeben und wurde erteilt (vgl. Abschnitt IV Ziffer 3 dieses Bescheides).

Die Befreiung von dem Verbot der Beförderung von wassergefährdenden Stoffen untersteht nicht diesem Vorbehalt, da das Befördern nicht Regelungsgegenstand der AwSV ist.

#### Zu Abschnitt VI Ziffer 7:

Die Festsetzung der unter Abschnitt VI Ziffer 7 genannten Auflagen war erforderlich, um nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften während der Bau- und der anschließenden Betriebsphase zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG), den Schutzzweck des o.g. Wasserschutzgebietes bei Durchführung der beantragten Maßnahme nicht zu gefährden (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG), die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu erhalten (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 WHG), die vor Ort bestehende Nutzungsmöglichkeit für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu erhalten (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG) sowie um die Ordnung des Wasserhaushaltes zu wahren und nachteilige Wirkungen auf Dritte und für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten.

Der Vorhabenstandort befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den Gewinnungsanlagen des Wasserwerks Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessischer Wasserwerke

(ZMW). Dem ZMW obliegt die Aufgabe der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge für zahlreiche Städte und Gemeinden in den Landkreisen Marburg-Biedenkopf, Lahn-Dill und Gießen. Darüber hinaus werden durch den ZMW nicht unerhebliche Wassermengen an benachbarte Versorger zur Stützung ihrer Versorgungsnetze abgegeben. Bei dem Wasserwerk Stadtallendorf handelt es sich um das mengenmäßig bedeutendste Wasserwerk im Versorgungsraum des ZMW. Zum Schutz der Gewinnungsanlagen wurde das o. g. Wasserschutzgebiet festgesetzt. Die Abwehr von potenziellen Gefährdungen für diese Gewinnungsanlagen hat damit zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit vor mengenmäßigen oder qualitativen Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung allerhöchste Priorität.

Die Schutzzone II (= engere Schutzzone) eines Wasserschutzgebietes dient dem Schutze der Gewinnungsanlagen vor stofflichen und mikrobiellen Belastungen. Sie ist daher grundsätzlich von jedweder Bebauung freizuhalten. Bodeneingriffe sind genauso wie bestimmte Handlungen der Landbewirtschaftung regelmäßig unzulässig. Die o. g. Schutzgebietsverordnung sieht daher für diese Schutzzone entsprechend strenge Verbote vor. Diesem Schutzzweck trägt auch das Verbot für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Schutzzone II nach § 49 Abs. 1 AwSV Rechnung. Auch die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17g der Stadt Stadtallendorf (Gewerbegebiet DAG, 05.05.1988) sehen für die Flächen der Schutzzone II ursprünglich ein Bebauungsverbot vor.

Die im Planungsraum anstehenden, gut geklüfteten Sand- und Schluffsteine des Mittleren Buntsandstein weisen eine große Heterogenität und eine mittlere bis sehr hohe Grundwasserwegsamkeit bzw. Abstandsgeschwindigkeit auf. Die Grundwasserströmung des Kluffgrundwasserleiters erfolgt überwiegend aus Ost bzw. Nordost in Richtung West bis Südwest.

Es ist ein Grundwasserstockwerksbau ausgebildet, wobei die Stockwerke über tektonische Störungen und / oder lithologische Wegsamkeiten verbunden sind. Das 2. Grundwasserstockwerk (Obere und Untere Hardeggen-Formation und Detfurth-Formation) wird als Hauptförderhorizont von den Förderbrunnen des WW Stadtallendorf genutzt. Der Grundwasserspiegel im obersten Grundwasserstockwerk (Solling-Formation) liegt bei rd. 204 m ü. NN (entspricht rd. 27 m unter dem geplanten Hallenniveau der Halle West 3.1 von rd. 231 m ü. NN).

Das Bauvorhaben liegt im Sanierungsgebiet des ehem. Rüstungsaltsstandortes des DAG-Gebietes Stadtallendorf. Neben der Grundwasserentnahme aus den Förderbrunnen des Wasserwerks Stadtallendorf (ZMW) beeinflussen die Grundwasserentnahmen der Sanierungsbrunnen der HIM-ASG, an diesem Standort insbesondere der Abschöpfbrunnen (ASB) 8, die vorliegenden hydraulischen Verhältnisse.

Die Baugruben der Fundamente greifen in die grundwasserüberdeckenden Schichten ein (Verwitterungszonen des Mittleren Buntsandsteins und anthropogene Auffüllmassen aus früheren Baumaßnahmen der Antragstellerin). Die Bohrpfähle greifen direkt in die anstehenden Sandsteine des Mittleren Buntsandsteins ein, in denen der genutzte

Grundwasserleiter ausgebildet ist. Direkte Grundwassereingriffe sind aufgrund des Flurabstandes nicht gegeben.

In der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes bestehen aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den Trinkwassergewinnungsanlagen und einer Fließzeit von weniger als 50 Tagen bis zu den Gewinnungsanlagen erhöhte Gefahren für die örtliche Trinkwassergewinnung. Durch die geplante Baumaßnahme, hier insbesondere die vorgesehenen Eingriffe in die Deckschichten, besteht vorwiegend während der Bauzeit die Gefahr einer qualitativen Beeinträchtigung des Grundwassers durch den Eintrag von pathogenen Mikroorganismen oder (Schad)Stoffen (z. B. Bauhilfsstoffe, Betriebs- und Treibstoffe, aber auch remobilisierte, bodengebundene Schad- und Nährstoffe). Sowohl für die Zeit der Bauphase, aber auch der anschließenden Betriebsphase waren zur Gefährdungsminimierung hohe Anforderungen an den Baustellenbetrieb, die Bodeneingriffe, den Fundamentbau, den Wegebau, den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Gebäude- und Flächenentwässerung zu stellen.

Die in dem vorliegenden Bescheid aus Sicht des Grundwasserschutzes erlassenen Auflagen sind daher in Anbetracht der örtlichen Situation und der Bedeutung des Wasserwerks Stadtallendorf für die öffentliche Trinkwasserversorgung aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet, erforderlich und angemessen. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Trinkwasserqualität nach den Maßstäben der Trinkwasserverordnung werden im Umfeld des Wasserwerks Stadtallendorf zudem unabhängig vom Vorhaben weitreichende Grund- und Rohwasserkontrollen betrieben und im Wasserwerk eine kontinuierliche Aufbereitung mittels Filtration, UV-Desinfektion und Aktivkohlefiltration durchgeführt.

Die Ermächtigung zum Erlass der Nebenbestimmungen ergibt sich aus den Regelungen bezüglich der Gewässeraufsicht der §§ 100 Abs. 1 WHG und 63 Abs. 2 HWG, sowie der Vorschrift des § 52 Abs. 1 WHG zu den Anforderungen in Wasserschutzgebieten. Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG sind die Wasserbehörden zur Wahrnehmung ihrer Gewässeraufsicht befugt, nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen anzuordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen aufgrund des WHG oder landesrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Zudem hat die Wasserbehörde nach § 63 Abs. 2 HWG nach pflichtgemäßem Ermessen erforderliche Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder den Gewässern Gefahren abzuwehren, die durch den Zustand oder die Benutzung u. a. der Gewässer und der Anlagen hervorgerufen werden, die unter das WHG oder das HWG oder aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen fallen. Weiterhin können nach § 52 Abs. 1 WHG durch behördliche Entscheidungen in Wasserschutzgebieten bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden.

#### Zu Abschnitt VI.7.1– Allgemeines, Organisatorisches

Das Bewusstsein der für die Baumaßnahme verantwortlichen sowie ausführenden Personen und Unternehmen über die sensible Lage der Maßnahme innerhalb der Schutzzone II eines Wasserschutzgebietes ist Grundlage für eine gewässerschutzkonforme Durchführung der Arbeiten. Daher sind die unter Abschnitt VI, Ziffer 7.1 aufgeführten



Auflagen erforderlich, um grundwasserschädlichen Handlungen bereits auf organisatorischer Ebene vorzubeugen.

Die konsequente Einhaltung und Überwachung der gestellten Auflagen sind Voraussetzung dafür, dass es vorliegend durch die Baumaßnahme zu keiner Beeinträchtigung des Grundwassers kommt. Daher ist auch eine die behördliche Überwachung ergänzende hydrogeologische Baubegleitung, wie unter Abschnitt VI Ziffer 7.1 gefordert, notwendig und angemessen. Weiterhin ist es zur Gewährleistung der behördlichen Überwachung erforderlich, dass die Genehmigungsbehörde bzw. das Dezernat 41.1 des Regierungspräsidiums Gießen in seiner Funktion als Obere Wasserbehörde über den Baufortschritt und insbesondere die Durchführung grundwasserrelevanter Arbeitsschritte informiert bleibt. Aus diesem Grunde sind die entsprechenden Anzeigepflichten formuliert.

Zu Abschnitt VI.7.1 Unfälle mit möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. auf die Trinkwassergewinnungsanlagen sind **unverzüglich** dem Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf - Untere Wasserbehörde - sowie den Dezernaten 43.1 und 41.1 des Regierungspräsidiums Gießen zu melden.

#### Bauausführung

Die unter Abschnitt VI, Ziffer 7.2 formulierten Auflagen dienen der Sicherheit des Bauablaufs und der Wahrung des erforderlichen Schutzniveaus im Hinblick auf das Grundwasser für den Betrieb, die Wartung und das Abstellen der Baufahrzeuge und Baumaschinen sowie für Baumateriallager. Ggf. austretende wassergefährdende Betriebs-, Treib- und Hilfsstoffe können das Erdreich sowie im weiteren Verlauf auch das Grundwasser verunreinigen und damit aufgrund der Lage der Baumaßnahme innerhalb der 50-Tage Linie ein nicht unwesentliches Risiko für die örtliche Trinkwassergewinnung darstellen. Die in Abschnitt VI, Ziffer 7.2 formulierten Auflagen sind daher erforderlich, geeignet und angemessen, um Austritte wassergefährdender Stoffe soweit wie möglich auszuschließen und entsprechende Vorkehrungen für etwaige Unfälle und Havarien zu treffen.

#### Zu Abschnitt VI Ziffer 7.3 – Bodeneingriffe, Fundamentbau

Die belebte Bodenzone und die darunterliegenden Unterböden erfüllen eine natürliche Reinigungsfunktion für das hindurch sickernde Wasser. Eine intakte und mächtige Bodenschicht ist Voraussetzung für die Sicherung einer guten Grundwasserqualität. Schädigungen der grundwasserschützenden Deckschicht setzen die Schutzwirkung herab und können zu negativen Beeinflussungen des Grundwassers führen. Die unter Abschnitt VI Ziffer 7.3 aufgeführten Auflagen sind erforderlich, um diese Gefahr für das Grundwasser zu minimieren, indem Bodeneingriffe in Art und Ausmaß auf ein nötiges Minimum beschränkt bleiben, die Zeitdauer der Herabsetzung der natürlichen Reinigungsfunktion reduziert wird und bauseitig Vorkehrungen dazu getroffen werden, dass offene Baugruben nicht über die Verhältnisse mit Niederschlagswasser oder gar wassergefährdenden Betriebsstoffen beaufschlagt werden. Im Hinblick auf verwendete Fremdmaterialien in der Schutzzone II kann im Wesentlichen auf die Bestimmungen der

Ersatzbaustoffverordnung verwiesen werden, da diese die Anforderungen im Hinblick auf die stoffliche Qualität dieser Materialien fachgesetzlich und abschließend definiert.

#### Zu Abschnitt VI Ziffer 7.4 – Rückbau von Grundwassermessstellen / Baumaßnahmen am ASB 8

Die Realisierung des geplanten Vorhabens erfordert Umbaumaßnahmen am ASB 8 sowie den Rückbau der (seit längerem nicht mehr betriebenen) Grundwassermessstellen auf dem Grundstück der Antragstellerin. Da durch den Betrieb des ASB 8 ein Teil der auf den Bauflächen versickernden Wassermengen abgeschöpft wird, trägt dieser insofern auch zur Grundwassersicherung der Gesamtbaumaßnahme bei. Aus Sicht des Grundwasserschutzes ist es im Zusammenhang mit der Hydraulischen Sicherung des DAG-Geländes erforderlich, dass der ASB 8 mit hoher Förderleistung möglichst kontinuierlich betrieben wird.

Wegen der Bedeutung des ASB 8 für die Grundwassersanierung wird die Außerbetriebnahme durch die Nebenbestimmung in Abschnitt VI Ziffer 7.4.7 auf das technisch unvermeidbare Minimum beschränkt und im Übrigen, soweit technisch realisierbar, auch während der erforderlichen Abschaltung des Brunnens ein provisorischer Betrieb gefordert. Zudem wird sichergestellt, dass unmittelbar nach Abschluss der Umbaumaßnahme am ASB 8 die Wiederinbetriebnahme der Anlage gewährleistet wird, um etwaige im Wirkungsbereich des ASB 8 in das Grundwasser gelangte Verunreinigungen auch im Abstrom noch abzuschöpfen.

Gemäß gutachterlicher Einschätzung wäre auf Grundlage der vorherrschenden Grundwasserfließgeschwindigkeiten und der Reichweiten des ASB 8 zwar eine Außerbetriebsetzung von bis zu 100 Tagen tolerabel. Unter der Voraussetzung einer anschließenden Förderratenerhöhung auf bis zu 12,5 m<sup>3</sup>/h für drei Monate könnten etwaige Schadstoffeinträge nämlich auch nach einer 100-tägigen Abschaltzeit noch rechtzeitig abgeschöpft werden. Im Hinblick auf die Sensibilität des Standortes und die hohe Schutzbedürftigkeit des zu Trinkwasserzwecken genutzten Grundwasservorkommens ist vorliegend jedoch die geforderte weitergehende Risikominimierung angezeigt und angemessen.

Zur Gewährleistung der uneingeschränkten Umsetzung dieser Maßgaben ist es erforderlich, dass die Antragstellerin den Aufforderungen der HIM ASG im Kontext der Umbau- bzw. Rückbaumaßnahmen nachkommt und die HIM ASG über den Baufortschritt stets ausreichend informiert wird. Auch hierzu werden in den Nebenbestimmungen entsprechende Regelungen getroffen.

Die GWM P4, P106 und P107 werden gemäß der in den Antragsunterlagen zitierten Kurzstellungnahme der ahu GmbH, Aachen, vom 17.06.2021 nicht mehr für den Betrieb der hydraulischen Sicherung benötigt und können deshalb rückgebaut werden. Der Rückbau selbst soll durch die Antragstellerin veranlasst werden und untersteht der fachlichen Beaufsichtigung durch die HIM-ASG.

Da der hiermit verbundene Grundwassereingriff und die Qualität der Abdichtungsmaßnahmen von Bedeutung für den Schutz des Grundwassers und der Trinkwassergewinnungsanlagen sind, werden in Abschnitt VI Ziffer 7.4 Auflagen für die Abdichtung gegenüber dem Eindringen von Oberflächenwasser sowie zum Schutz vor unbeabsichtigter Zerstörung der Abdichtung durch Baufahrzeuge und vor der künftigen Auflast der geplanten Gebäude und Verkehrsflächen formuliert. Die hier geforderten Maßnahmen gehen notwendigerweise über das in der Kurzstellungnahme vorgeschlagene Konzept hinaus.

Die Abschaltung des ASB 8 ist auf das für die Umbauarbeiten erforderliche technisch unabdingbare Minimum zu beschränken. Soweit ein provisorischer Abschöpfungsbetrieb technisch möglich ist, muss dieser auch während der umbaubedingten Außerbetriebnahme des ASB 8 gewährleistet werden.

Unmittelbar nach Abschluss der Umbauarbeiten ist die Wiederinbetriebnahme des ASB 8 sicherzustellen, indem insbesondere die Stromzufuhr und die Ableitung des geförderten Grundwassers gewährleistet werden.

Während der Aussetzung des Pumpbetriebes am ASB 8 sind innerhalb des Einzugsbereiches des ASB 8 intensive Bodeneingriffe im Baufeld (wie etwa das großflächige Abtragen und Verlagern von Erdmassen zur Herstellung des Erdplanums, das Öffnen neuer Baugruben oder das Herstellen von Tiefgründungen) zu unterlassen. Das Einzugsgebiet des ASB 8 wird durch die 202 mNN-Grundwasserisolinie begrenzt (maßgeblich ist die in Anlage 1 der ergänzenden Stellungnahme 01 zum Hydrogeologischen Fachgutachten vom 05.05.2023 – Lageplan Hydrologie (1. GW) – in türkis dargestellte 202 mNN-Grundwasserisolinie).

#### Verkehrsflächen und Freiflächengestaltung; Entwässerung

Die unter Abschnitt VI Ziffer 7.5 aufgeführten Nebenbestimmungen gewährleisten das den Ansprüchen der Schutzgebietszone II entsprechende Fassen und Ableiten des auf den Freiflächen sowie Gebäudedächern anfallenden Niederschlagswassers, um das Risiko von infiltrierenden Schadstoffen in Boden und Grundwasser zu minimieren. Hierzu gehören auch die festgelegten Überwachungsmaßnahmen für die Mischwasserkanalisation. Die Anforderungen an die mineralische Kapselung des Mischwasserkanals wurden in Anlehnung an Anhang 1, Ziffer 2.2, Fußnote 2 der Deponieverordnung festgesetzt. Der angelegte Schutzmaßstab ist angesichts der vor Ort herrschenden Sensibilität erforderlich und angemessen.

#### Zu Abschnitt VI Ziffer 7.6 – Abwehrmaßnahmen und Grundwassermonitoring

Der Betrieb des ASB 8 dient originär der Hydraulischen Sicherung, das heißt dem Schutz des Grundwassers und der Trinkwassergewinnung vor Schadstoffausträgen aus den Rüstungsaltsstandorten. Während der vorgesehenen Baumaßnahmen – und hier insbesondere während der grundwasserrelevanten Bodeneingriffe – kann der Betrieb

des ASB 8 jedoch auch eine wirksame Minderungsmaßnahme darstellen, d.h. etwaige Schadstoffausträge noch im ersten Grundwasserstockwerk abschöpfen. Die Abhängigkeit zwischen der am ASB 8 eingestellten Förderrate und der Reichweite des Einzugsgebietes wurde seitens der Gutachter auf Grundlage von Pumpversuchsergebnissen sowie darüber hinausgehenden Grundwasserstandsdaten ausführlich und plausibel dargestellt. Demnach kann mit dem derzeitigen Regelbetrieb in Höhe von 5 bis 7 m<sup>3</sup>/h eine Abdeckung des Baufeldes von ca. 50 % erreicht werden. Durch die seitens der Gutachter empfohlene Erhöhung der Entnahmerate auf 12,5 m<sup>3</sup>/h kann eine Ausweitung des Abdeckungsgrades auf 70 % erzielt werden.

Nach Feststellung der Tatsache, dass der ASB 8 das Baufeld maximal zu 70 % abdecken kann, wurde als weitere Abwehrmaßnahme die temporäre Wiederinbetriebnahme des ASB 4 mit einer Förderrate in Höhe von 5 m<sup>3</sup>/h konzipiert. Dieser Abschöpfbrunnen liegt südwestlich außerhalb des Baufeldes und ist im zweiten Grundwasserstockwerk verfiltert. Aufgrund niedriger Schadstofffrachten (unterhalb des sogenannten Frachtkriteriums – potenzielle jährliche STV-Jahresfracht), war der ASB 4 zuletzt nicht in Betrieb und stattdessen gemäß Zulassungsbescheid vom 28.09.2017 (Gz. RPGI-41.4-100i0300/3-2014/5) seitens der HIM ASG betriebsbereit zu halten. Aus altlastenfachlicher Sicht besteht auch derzeit keine Notwendigkeit zur Wiederinbetriebnahme. Stattdessen ergibt sich die Notwendigkeit der Wiederinbetriebnahme alleine aus dem beantragten Vorhaben.

Eine vorübergehende Wiederinbetriebnahme ist ohne technische Umbauarbeiten und damit mit einem verhältnismäßig geringen Kosteneinsatz möglich. Da diese Maßnahme in Ergänzung des Abwehrbetriebes des ASB 8 eine wirksame Risikominimierung darstellt, ist auch hier die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Die Nebenbestimmungen Abschnitt VI, Ziffer 7.6 zum Grundwassermonitoring sind erforderlich, um eine rasche und gezielte Reaktion der Verantwortlichen bei Unfällen und anderen Vorkommnissen mit Auswirkungen auf das Grundwasser zu ermöglichen. Sie dienen zudem der allgemeinen wasserbehördlichen Überwachung der Maßnahme und ihrer Auswirkung auf das Grundwasser und dem Zwecke der Beweissicherung. Der ausgewählte Messstellen-, Parameter- und Beprobungsumfang folgt den gutachterlichen Empfehlungen (mit Ausnahme der Messstellen P 45A, P 57A und P 55, die trocken gefallen sind und des ASB 12A, der nicht mehr existent ist; sowie zuzüglich des ASB 4, welcher als ergänzende Abwehrmaßnahme fungiert) und ist angesichts der hohen Schutzwürdigkeit des zu Trinkwasserzwecken genutzten Grundwasservorkommens angemessen.

Die kontinuierliche Erfassung der Trübe und der elektrischen Leitfähigkeit an ausgewählten Förderbrunnen bzw. Messstellen hat insbesondere eine Vorwarnfunktion für den Betreiber des Wasserwerks Stadtallendorf (Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke). So fungieren baubedingte Trübeeinträge als Indikator für Einträge von Oberflächenwasser und damit potenziell von pathogenen Mikroorganismen oder Schadstoffen. Durch die kontinuierliche Zugriffsmöglichkeit des ZMW auf die Daten der Trübeüberwachung ist dieser in der Lage, die Betriebsführung der an das Wasserwerk angeschlossenen Brunnen an etwaige Eintragsereignisse anzupassen und damit die Qualität des Trinkwassers aufrecht zu erhalten.

Zu Abschnitt VI Ziffer 7.7– Die Ergebnisse des Grundwassermonitorings sind dem ZMW, der HIM-ASG sowie dem Dezernat 41.1 des Regierungspräsidiums Gießen jeweils nach Durchführung der hydrochemischen Referenzmessungen sowie zum Ende eines jeden Monats der kontinuierlichen Grundwasserüberwachung in Kurzberichten zur Verfügung zu stellen. Für den ZMW und die hydrogeologische Baubegleitung ist eine permanente Zugriffsmöglichkeit auf die kontinuierlich überwachten Parameter einzurichten, soweit die Messungen nicht durch den ZMW erfolgen. Zeigen die o.g. Untersuchungen Auffälligkeiten, sind diese unaufgefordert und unverzüglich dem ZMW sowie dem Dezernat 41.1 des Regierungspräsidiums Gießen mitzuteilen.

#### Betriebsphase

Aufgrund der vorgesehenen Beförderung von und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf dem Betriebsgelände während der Betriebsphase sind zur Gefahrenabwehr im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser die in Nebenbestimmung unter Abschnitt VI, Ziffer 7.7 genannten Maßnahmen erforderlich. Das Risiko einer Grundwasserbeeinträchtigung durch wassergefährdende Stoffe wird hierdurch in Verbindung mit dem schutzgebietskonformen Ausbau der Straßen- und Verkehrsflächen nach RiStWag 2016 soweit wie möglich minimiert.

#### **7.1.8 Anlagenbezogener Gewässerschutz**

Das Vorhaben soll auf Flächen der engeren Zone (Schutzzone II) des Wasserschutzgebietes zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf (WSG Wohratal-Stadtallendorf, WSG-ID 534-001, StAnz. 48/87 S. 2373) realisiert werden. Im Rahmen der Werkserweiterung werden dort u.a. eine Kälteanlage, Netzersatzanlagen und ein Alkohollager errichtet.

Nach § 49 Abs. 1 AwSV dürfen in der engeren Zone von Schutzgebieten keine Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet und betrieben werden.

Wassergefährdende Stoffe sind nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 2 AwSV feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, und die nach Maßgabe von Kapitel 2 als wassergefährdend eingestuft sind oder als wassergefährdend gelten.

Das im Rahmen der Werkserweiterung geplante Alkohollager unterliegt nicht den Regularien der AwSV, da der Alkohol nicht als wassergefährdend gilt. Denn gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 AwSV gelten Stoffe und Gemische, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie als Lebensmittel aufgenommen werden, als nicht wassergefährdend.

Die vorliegend geplante Kälte- und die Netzersatzanlagen fallen hingegen unter den Anlagenbegriff der AwSV.

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind nach der Definition in § 2 Abs. 9 Satz 1 AwSV selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder im Bereich der gewerblichen Wirtschaft verwendet werden, sowie Rohrleitungsanlagen nach § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Als ortsfest oder ortsfest benutzt gelten Einheiten, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden; Anlagen können aus mehreren Anlagenteilen bestehen (§ 2 Abs. 9 Satz 2 AwSV).

Auf das Vorhandensein baulicher Anlagen, technischer Geräte, maschineller oder sonstiger Teile kommt es für den Anlagenbegriff nicht an, so dass auch Lagerplätze und -behälter (z. B. Tanks und Gefäße) Anlagen in diesem Sinne sein können, solange ihr räumliches Ausmaß nicht ganz unerheblich ist. § 1 Abs. 3 Satz 1 AwSV nimmt entsprechend kleine Anlagen vom Anwendungsbereich der Verordnung aus. Diese Bagatellregelung gilt aber ausdrücklich nur dann, wenn sich diese Anlagen außerhalb von Schutzgebieten befinden (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 AwSV).

Dies ist vorliegend – wegen der Lage in der engeren Zone (Zone II) des Wasserschutzgebietes – aber gerade nicht der Fall.

Deshalb fallen neben den oben in Abschnitt IV Ziffer 4 Nr. 2 a) – c) genannten und in den Antragsunterlagen näher beschriebenen Anlagen bzw. Anlagenteilen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, vorliegend auch die in Abschnitt IV Ziffer 4 Nr. 2 d) genannte Lagerung und die Handhabung von Kleinstmengen wassergefährdender Stoffe unter den Anwendungsbereich der AwSV und die hier maßgeblichen Verbote des § 49 Abs. 1 AwSV.

Von diesen Verboten kann die zuständige Behörde nach § 49 Abs. 4 AwSV eine Befreiung erteilen, wenn das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.

Die unzumutbare Härte nach § 49 Abs. 4 Nr. 1 AwSV ist durch die Antragstellerin nachzuweisen. Dies ist vorliegend geschehen.

Die Antragstellerin hat dazu unter anderem eine Prüfung für alternative Standorte außerhalb der engeren Schutzzone vorgelegt und plausibel dargestellt, dass eine Errichtung der Kältezentrale außerhalb der engeren Schutzzone nicht möglich ist. In erster Linie liegen auf dem Betriebsgelände keine weiteren geeigneten Freiflächen vor. Unabhängig davon hätte aber die Verlagerung der Kältezentrale in einen Bereich außerhalb der Schutzzone II in die dort angrenzende Zone III dann ihrerseits negative Auswirkungen. Einerseits müssten nämlich zur Kälteversorgung der Betriebsgebäude in der Zone II die Rohrleitungen wieder in diese Zone geführt werden. Dies würde zwar zur Verlagerung eines (in Bezug auf die Kältezentrale) potentiell geringen Havarierisikos in die Zone III (weitere Schutzzone) führen, zugleich aber die Erhöhung eines (im Hinblick auf Leitungslänge und -führung) potentiell größeren Havarierisikos in der Zone II (engeren Schutzzone) bedeuten. Andererseits würde die Energieeffizienz der Kälteanlage durch die dann notwendige Verlängerung der Rohrleitungen und die damit einhergehenden Kälteverluste drastisch reduziert.

Die Antragstellerin hat ebenfalls plausibel dargelegt, dass für einen sicheren Betrieb bzw. für ein sicheres Herunterfahren der Anlagen in Zone II auch das Vorhandensein und die Inbetriebnahme der mit Netzersatzanlagen (NEA) verbundenen Anlagenteile im Falle eines Stromausfalls zwingend notwendig ist.

Die Lagerung und Handhabung von Kleinstmengen wassergefährdender Stoffe innerhalb der engeren Schutzzone wird auf das für einen ordnungsgemäßen Betrieb notwendige Minimum reduziert, lässt sich aber nicht gänzlich vermeiden. So ist insbesondere die Handhabung etwa von entsprechenden Reinigungsmitteln innerhalb des Anlagengebäudes für die Produktion in einem lebensmittelverarbeitenden Betrieb unabdingbar. Nicht zuletzt kann den Ausführungen der Antragstellerin auch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit gefolgt werden, sodass für die in Abschnitt IV Ziffer 4 Nr. 2 genannten Anlagen bzw. Anlagenteile die Härtefallregelung der Unzumutbarkeit greift.

Die Voraussetzung des § 49 Abs. 4 Nr. 1 AwSV ist somit erfüllt.

Der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, so dass auch die Voraussetzung nach § 49 Abs. 4 Nr. 2 AwSV vorliegt.

So hat die Antragstellerin in den Antragsunterlagen bereits Maßnahmen beschrieben, die wegen der Lage des Vorhabens in der Zone II des Wasserschutzgebietes insbesondere im Zusammenhang mit dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorgesehen sind. So wird etwa das Alkohollager entsprechend den Anforderungen der AwSV errichtet und durch den Betreiber überwacht, obwohl der Alkohol als solcher nicht als wassergefährdender Stoff gilt.

Darüber hinaus stellen auch die Nebenbestimmungen in Abschnitt VI Ziffer 8.1 bis 8.9 sicher, dass den besonders hohen Anforderungen Rechnung getragen wird, die vorliegend im Hinblick auf die Lage in der Zone II des Wasserschutzgebietes an die Errichtung und den Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gefordert werden.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf alle Anlagen der Gefährdungsstufe A im Sinne von § 39 Abs. 1 AwSV, an die trotz ihres relativ geringen Wassergefährdungspotenzials vorliegend wegen der sensiblen Lage besondere Anforderungen gestellt werden.

Die von der Antragstellerin durchzuführenden Überprüfungen – insbesondere die Prüfung vor Inbetriebnahme – sowie die Prüfzeitpunkte und -intervalle ergeben sich dabei aus § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV, wobei diese Überprüfungen nur von Sachverständigen durchgeführt werden dürfen (§ 47 Abs. 1 AwSV).

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde – unabhängig von den sich insoweit bereits ergebenden Prüfzeitpunkten und -intervallen – gemäß § 46 Abs. 4 AwSV eine einmalige Prüfung oder wiederkehrende Prüfungen anordnen.

Mit den Nebenbestimmungen in Abschnitt VI Ziffer 8.2 und 8.3 werden vorliegend die einmalige Prüfung vor Inbetriebnahme, wiederkehrende Prüfungen und Prüfungen bei Stilllegung auch für die Anlagen der Gefährdungsstufe A festgesetzt, die andernfalls keiner derartigen Prüfpflicht unterliegen würden.

Durch die Regelung der Nebenbestimmung in Abschnitt VI Ziffer 8.4 wird die Anzeigepflicht, die nach § 46 Abs. 1 AwSV für Anlagenänderungen besteht, auch auf alle Anlagen der Gefährdungsstufe A erweitert, für die hier andernfalls keine solche Anzeigepflicht bestehen würde.

Oberirdische Rohrleitungen zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe sind mit Rückhalteeinrichtungen auszurüsten (§ 21 Abs. 1 Satz 1 AwSV). Dies gilt nach § 21 Abs. 1 Satz 3 AwSV dann nicht, wenn auf der Grundlage einer Gefährdungsabschätzung durch Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art sichergestellt ist, dass ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird. Dies ist vorliegend der Fall.

Die Gefährdungsabschätzung ergibt, dass mit den vorhandenen technischen Maßnahmen und den in Nebenbestimmung in Abschnitt VI Ziffer 8.6 zusätzlich geforderten arbeitstäglichen Kontrollen ein solches Sicherheitsniveau erreicht wird, dass keine Rückhalteeinrichtungen für die oberirdischen Rohrleitungen notwendig sind.

Die mit Nebenbestimmung in Abschnitt VI Ziffer 8.7 geforderte arbeitstägliche Dichtheitsprüfung konkretisiert zum einen die „regelmäßige“ Kontrollpflicht des Betreibers nach § 46 Abs. 1 AwSV und erstreckt diese darüber hinaus zugleich auch auf alle Anlagen der Gefährdungsstufe A.

Die Nebenbestimmung in Abschnitt VI Ziffer 8.8 gewährleistet, dass der Betreiber unverzüglich die nach § 24 Abs. 1 AwSV notwendigen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen hat, wenn bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten. Außerdem wird durch diese Nebenbestimmung abweichend von § 24 Abs. 2 AwSV sichergestellt, dass – unabhängig von Ursache und Menge – jedes Austreten von wassergefährdenden Stoffen angezeigt wird.

Unter Einhaltung der von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen und der o.g. Nebenbestimmungen ist davon auszugehen, dass der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird (§ 49 Abs. 4 Nr. 2 AwSV).

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Befreiung nach § 49 Abs. 4 AwSV unter Berücksichtigung und Abwägung der maßgeblichen, insbesondere auch wasserwirtschaftlichen Belange vorliegend erteilt werden kann.

### **7.1.9 Bodenschutz**

#### **Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten**

##### **Sachverhalt Rüstungsaltsstandort Stadtallendorf**

Das Vorhaben findet auf Flächen der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf (WSG-VO Wohratal-Stadtallendorf, WSG-ID 534-001, StAnz. 48/87 S. 2373) statt, weshalb bei den bodeneingreifenden Maßnahmen die insoweit maßgeblichen Sanierungszielwerte heranzuziehen sind.



Die vom Vorhaben betroffenen Flurstücke 45/216, 567/3 und 567/1 (Gemarkung Stadtallendorf, Flur 44) liegen innerhalb der Rüstungsaltpasten(-verdachts) -Flächen der früheren Sprengstoffwerke (DAG). Im Rahmen der in der Vergangenheit seitens des Landes Hessen veranlassten Altlastenuntersuchungen und Sanierungen ist auch der Boden der betreffenden Flurstücke grobmaschig untersucht worden.

Auf den vom Vorhaben betroffenen Flurstücken konnten seinerzeit im Rahmen der Standorterkundung bei unterschiedlichen Untersuchungsprogrammen stellenweise bis max. 5 m Tiefe für den Belastungspfad Boden – Mensch STV-Gehalte meist unterhalb der Nachweisgrenze bzw. unter 1 mg TNT-TE (langfristig) / kg TS nachgewiesen werden. An einzelnen Stellen wurden Belastungen bis < 20 mg TNT-TE (langfristig) / kg TS nachgewiesen. Die Bodenbelastungen für den Belastungspfad Boden – Grundwasser liegen ebenfalls in den meisten Fällen, mit Ausnahme eines Punktes (> 50 mg Summe NA), unterhalb der Nachweisgrenze bzw. unter 1 mg Summe NA / kg TS.

Aus diesen Bodenuntersuchungen (Stand: 2006) konnte, bezogen auf die Nutzung als Industrie-/Gewerbegebiet und den insoweit maßgeblichen Wert (< 40 mg TNT-TE (langfristig) / kg TS), kein STV-bedingter Bodensanierungsbedarf abgeleitet werden.

*Ausschnitt aus RASTIS, Teilfläche 12:*

## Legende

### Belastungssituation Nitroaromaten

#### Belastungspfad Boden - Mensch

Dargestellt ist die Summe TNT-TE (lang) der Probe aus dem obersten Bohrmeter. Liegen mehrere Proben aus dieser Zone vor, wurde der maximale Gehalt dargestellt. Bewertungsrelevant für den Belastungspfad Boden-Mensch ist, unabhängig der Nutzungseinstufung, zur Zeit der Horizont von 0 - 1 m u GOK:

- > 1.000 mg TNT-TE(lang) / kg TS
- > 80 mg und < 1.000 mg TNT-TE(lang) / kg TS
- > 20 mg und < 80 mg TNT-TE(lang) / kg TS
- > 5 mg und < 20 mg TNT-TE(lang) / kg TS
- > 1 und < 5 mg TNT-TE(lang) / kg TS
- > NWG und < 1 mg TNT-TE(lang) / kg TS
- < NWG
- nicht auf STV untersucht

Der Bohrpunkt ist mit der flurstücksbezogenen Bohrnummer beschriftet. In Bereichen ohne Katasterbestand wurde der Bohrpunkt mit dem Wert "1000" beschriftet.

#### Belastungspfad Boden - Grundwasser

Bewertungsrelevant ist die Summe Nitroaromaten. Alle Proben einer Sondierung sind in der Profilsäule abgebildet. Die Tiefenangaben an den einzelnen Profilsäulen beziehen sich auf m u GOK. Alle Angaben erfolgen in mg / kg TS.

- > 500 mg Summe Nitroaromaten (NA) / kg TS
- > 50 mg und < 500 mg Summe NA / kg TS
- > 5 mg und < 50 mg Summe NA / kg TS
- > 1 und < 5 mg Summe NA / kg TS
- > NWG und < 1 mg Summe NA / kg TS
- < NWG
- nicht auf STV untersucht

Stand der Daten: 28.02.2006



Darstellung des Belastungspunktes in Teilfläche 12

Kartengrundlage: RASTIS (Geographisches Auskunftssystem Rüstungsaltsstandort Stadtallendorf)

Datengrundlage: RP-Gießen, HIM GmbH

## Sachverhalt zum Bodengutachten

Mit Schreiben vom 12.10.2023 wurde der Bericht der BuK GmbH vom 28.07.2023 zu orientierenden Bodenuntersuchungen im Baufeld vorgelegt. Das Untersuchungskonzept war im Vorfeld mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, abgestimmt worden. Aus dem Bericht ergeben sich jedoch folgende Abweichungen zu dem abgestimmten Konzept:

- Die vorgesehene Sondierungstiefe wurde nicht überall erreicht, da an manchen Bohrpunkten in geringerer Tiefe bereits das anstehende Felsgestein angetroffen wurde.
- Aus einigen Bohrkernen konnte nicht genug Probenmaterial gewonnen werden, weshalb nicht jede Mischprobe aus vier Einzelproben besteht.
- In den Teilflächen 7 und 10 (Bereich der Erdaushubhalde) wurde aufgrund der geringeren Sondierungstiefe jeweils nur ein Horizont des gewachsenen Bodens beprobt.

Dem Gutachten liegen aussagekräftige Probenahmeprotokolle bei, anhand derer nachvollziehbar ist, dass zwischen Probenahme und Laboreingang in den meisten Fällen max. 2 Tage sowie in Einzelfällen max. 4 Tage liegen. Die Proben waren sachgerecht mit Methanol überschichtet und gekühlt, Befunde für leichtflüchtige Stoffe gab es in keiner Probe.

Vereinzelt waren Cyanide (max. Konzentration 0,58 mg/kg), PAK (max. Konzentration 1,58 mg/kg) und Kohlenwasserstoffe (max. Konzentration 88 mg/kg) nachweisbar. Die für Industrie- und Gewerbegrundstücke maßgeblichen BBodSchV-Prüfwerte für Cyanide (= 100 mg/kg) und PAK (= 5 mg/kg) werden damit vorliegend eingehalten. Da für Kohlenwasserstoffe kein entsprechender Prüfwert festgelegt ist, wird hilfsweise die Klasse BM-0\* (= 300 mg/kg) aus der Ersatzbaustoffverordnung zur Bewertung herangezogen, welche vorliegend ebenfalls eingehalten wird.

STV-Befunde beschränken sich auf die Teilfläche 9. Hier wird in mehreren Einzelproben aus dem Tiefenbereich 3-4 m ein maximaler Messwert von 180 mg/kg TNT-TE (langfristig) erreicht. Die Mischprobe aus dem entsprechenden Horizont weist einen STV-Gehalt von 92,3 mg/kg TNT-TE (langfristig) auf. Es handelt sich hierbei um eine alte, künstlich hergestellte Geländeoberfläche durch einen kriegszeitlich angelegten Geländeeinschnitt im Zuge eines Kraftwerkbaus, der im Nachgang verfüllt wurde. Die Mischproben aus den übrigen Horizonten dieser Teilfläche weisen hingegen geringfügige STV-Gehalte zwischen 0,0821 und 1,48 mg/kg TNT-TE (langfristig) auf. Die festgestellten STV-Gehalte in diesem Tiefenhorizont 3-4 m liegen oberhalb der Eingreifwerte. Aufgrund des lediglich orientierenden Charakters der Untersuchungen ist die Bodenverunreinigung bislang nur sehr grob horizontal und vertikal eingegrenzt.

Teilfläche 12 enthält eine Fundstelle mit geringbelastetem Boden. Hier war in Untersuchungen aus den 2000er Jahren eine geringfügige STV-Belastung < 20 mg/kg TNT-TE (langfristig) festgestellt worden. Die nun vorgelegten Untersuchungen in diesem Umfeld (mit mehreren Bohrpunkten um die Fundstelle herum) ermöglichen die Eingrenzung und Überprüfung, ob eine sanierungsbedürftige Belastung vorliegt. In den aktuellen Untersuchungen wurden keine STV-Gehalte festgestellt. Somit wurde die damals festgestellte geringfügige Belastung auf die seinerzeitigen Befunde eingegrenzt. Da diese unterhalb der im Baufeld maßgeblichen Sanierungszielwerte liegt, besteht an der Stelle kein weiterer Sanierungsbedarf.

#### Begründung:

#### Zu den Nebenbestimmungen

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) kann die zuständige Behörde zur Erfüllung der sich, insbesondere aus § 4 BBodSchG, ergebenden Pflichten notwendige Maßnahmen treffen.

Gemäß § 4 Abs. 3 BBodSchG sind der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, den Boden und Altlasten so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Schädliche Bodenveränderungen sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Zu den insoweit geschützten Bodenfunktionen gehören auch die natürlichen Bodenfunktionen i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG.

Für den vom Vorhaben betroffenen Bereich liegen aus den bisherigen Untersuchungen keine abschließenden Erkenntnisse zu einer eventuellen Schadstoffbelastung im Boden vor. Zum jetzigen Zeitpunkt kann daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass dort ggf. Schadstoffe (insbesondere sprengstofftypische Verbindungen - STV) vorhanden sind.

Die Nebenbestimmungen sind als Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG geeignet und erforderlich, um (insbesondere) STV-bedingte Bodenveränderungen zu erkennen und daraus resultierende Umweltgefährdungen durch das Vorhaben ausschließen bzw. ggf. entsprechende Maßnahmen treffen zu können. Sie sind verhältnismäßig, da sie technisch und mit angemessenen wirtschaftlichen Mitteln umgesetzt werden können.

#### Zu den Nebenbestimmungen 9.1.1 und 9.1.3 in Abschnitt VI:

Die Nebenbestimmungen stellen die Überwachung gemäß § 2 Abs. 1 HAItBodSchG hinsichtlich der Einhaltung und Umsetzung der bodenschutzrechtlichen Bestimmungen und Verpflichtungen sicher.

Wegen der sich voraussichtlich über mehrere Jahre erstreckenden Dauer der Umsetzung des Gesamtvorhabens ist für eine zielgerichtete Überwachung insbesondere auch die Vorlage eines entsprechend aussagekräftigen Bauablaufplanes erforderlich.

#### Zur Nebenbestimmung 9.1.2 in Abschnitt VI

Die Nebenbestimmung dient dem Schutz vor Gefährdungen über den Wirkungspfad Boden-Mensch (insbesondere bzgl. des Arbeitsschutzes) und entspricht der jahrzehntelangen Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit den Rüstungsaltslasten in Stadtallendorf.

#### Zu den Nebenbestimmungen 9.1.4 und 9.1.5 in Abschnitt VI:

Aufgrund der Lage des Baufelds innerhalb der Rüstungsaltslast besteht grundsätzlich ein diffuser Verdacht von Schadstoffbelastungen, der auch durch die orientierenden Vorerkundungen nicht vollständig ausgeräumt werden konnte. Zur Sicherstellung des Erkennens von schädlichen Bodenveränderungen ist eine fachgutachterliche Begleitung der Bodeneingriffe erforderlich.

Die erforderliche Sachkunde setzt, neben der qualifizierten Ausbildung, entsprechende ausreichende praktische Erfahrung bei der Untersuchung und Bewertung von Altslasten voraus.

#### Anmerkung zu den Nebenbestimmungen 9.1.6 und 9.1.7 in Abschnitt VI:

Die bisherige orientierende Untersuchung hat lediglich bodenschutzrechtliche Erkenntnisse über die Auswirkungen des Eingriffs vor Ort erbracht, erfüllt aber nicht die Anforderungen an die abfallrechtliche Deklaration bzw. Analytik des Bodenmaterials, so dass eine entsprechende Bereitstellung erforderlich ist.

Seitens der Antragstellerin wurde (vor Ergänzung des Antrags am 28.03.2024) gegenüber dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, mündlich das Bestreben geäußert, einen Teil des anfallenden Bodenaushubs (ca. 11.000 m<sup>3</sup>) ohne den Schritt der Bereitstellung direkt im Baufeld zu verwenden und wiedereinzubauen. Eine Abstimmung zwischen den zuständigen Fachdezernaten 41.4 (Altlasten) und 41.1 (Grundwasser) hat ergeben, dass dieser Vorgehensweise unter Einhaltung bestimmter Anforderungen grundsätzlich zugestimmt werden kann.

Die Antragstellerin wurde daher mündlich aufgefordert, die vorgesehene Verwendung sowie die besprochene hierzu erforderliche Vorgehensweise möglichst präzise in den Ergänzungsunterlagen darzustellen. Eine entsprechende Beschreibung ist jedoch nicht in den (ergänzenden) Antragsunterlagen enthalten.

Hingegen sind nach wie vor Angaben hinsichtlich der Untersuchung des Bodenaushubs im Antrag teilweise widersprüchlich (etwa bzgl. in situ-Untersuchung und Untersuchung auf Halde auf der Bereitstellungsfläche). Daher wird vorliegend die Vorgehensweise der Untersuchung des Bodenmaterials auf Halde auf der Bereitstellungsfläche festgelegt. Sofern seitens der Antragstellerin eine andere Vorgehensweise beabsichtigt wird, ist dies beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernate 41.4 und 41.1, unter Vorlage eines aussagekräftigen Konzepts zu beantragen. Über die Umsetzung wird seitens der Behörde jeweils im Einzelfall entschieden.

#### Zur Nebenbestimmung 9.1.7 Buchstabe b in Abschnitt VI:

Aufgrund der Lage des gesamten Baufelds in der sensiblen Wasserschutzzone II darf nur unbelastetes Bodenmaterial wieder eingebaut werden, insbesondere, da die hydraulische Sicherung das Baufeld nicht flächendeckend erfasst. Dies entspricht der Verwaltungspraxis im Bereich der Rüstungsaltposten in Stadtallendorf.

Die Untersuchung des Bodenmaterials dient der Sicherstellung der Einhaltung der festgelegten Grenzwerte.

#### Zu den Nebenbestimmungen 9.1.7 Buchstabe c, 9.1.8, 9.1.9 sowie 9.1.11 Buchstabe e in Abschnitt VI

Bodenaushub ist gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG und nach Maßgabe der Abfallhierarchie gemäß § 6 Abs. 1 KrWG als Abfall vorrangig zu vermeiden und deshalb soweit wie möglich auf dem Grundstück wieder zu verwenden.

Ein Rückbau des Bodens auf dem Grundstück, hier innerhalb der Wasserschutzzone II, ist grundsätzlich zulässig und vorrangig durchzuführen, sofern die in der Nebenbestimmung Ziffer 9.1.7 Buchstabe b in Abschnitt VI festgelegten Rückbauwerte eingehalten werden. Die Grenzwerte für Rückbauböden entsprechen dabei den am Standort Stadtallendorf üblichen Festlegungen unter vergleichbaren Bedingungen (Lage in der Trinkwasserschutzzone II innerhalb des DAG-Gebietes) und berücksichtigen zudem die

etablierte Verwaltungspraxis am Standort Stadallendorf sowie in Wasserschutzgebieten.

Die mit den Nebenbestimmungen formulierten abfallwirtschaftlichen Anforderungen dienen der Erfüllung der Vorgaben aus § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG (Grundpflicht der Kreislaufwirtschaft), § 9 KrWG (Getrennte Sammlung und Behandlung von Abfällen zur Verwertung), § 9a KrWG (Vermischungsverbot und Behandlung gefährlicher Abfälle) und § 15 KrWG (Grundpflichten der Abfallbeseitigung).

Die Anforderungen, die sich vorliegend an den Umgang mit Bodenaushub aus dem Baufeld generell, insbesondere aber aus den Teilflächen 9 und 12 ergeben, begründen sich aus den vorhandenen Schadstoffbelastungen im Baufeld. Hieraus ergibt sich auch der Ausschluss des Rückbaus des in diesen Teilflächen anfallenden Bodenaushubs im gesamten Baufeld, insbesondere aufgrund der Lage des Vorhabens in der Wasserschutzzone II. Die (teils potentiellen) Schadstoffbelastungen der anfallenden Abfälle mit den standortspezifischen Sprengstoffen erfordern die detaillierten Vorgaben in den Nebenbestimmungen, um eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung dieser Abfälle sicherzustellen.

#### Zur Nebenbestimmung 9.1.10 in Abschnitt VI:

Auf dem Grundstück befindet sich das Altgebäude 540 Kesselhaus, Kraftwerk III (unvollendet). Ein Großteil dieses ehemaligen Altgebäudes wurde inzwischen durch den Neubau der Werksfeuerwehr überbaut. Es handelt sich um eine PAK-Verdachtsfläche. Da das Vorhaben teilweise auch diese PAK-Verdachtsfläche berührt, sind bei Bodeneingriffen in diesem Bereich die geforderten Maßnahmen erforderlich.

#### Zur Nebenbestimmung 9.1.11 in Abschnitt VI:

Die besonderen Anforderungen, die an bodeneingreifende Maßnahmen in der Teilfläche 9 zu stellen sind, ergeben sich aufgrund der konkreten Anhaltspunkte aus der orientierenden Untersuchung zu den dort teilweise vorliegenden Schadstoffbelastungen.

Besteht auf Grund konkreter Anhaltspunkte der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast, kann die zuständige Behörde verlangen, dass die in § 4 Abs. 3 BBodSchG genannten Personen die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchzuführen haben (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG).

Ziel dieser sogenannten Detailuntersuchung ist gemäß § 13 Abs. 1 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV), mit Hilfe vertiefender und weitergehender Untersuchungen eine abschließende Gefährdungsabschätzung zu ermöglichen. Sie dient insbesondere der Feststellung von Menge und räumlicher Verteilung von Schadstoffen, ihrer mobilen oder mobilisierbaren Anteile, ihrer Ausbreitungsmöglichkeiten im Boden, in Gewässern und in der Luft sowie der Möglichkeit ihrer Aufnahme durch Menschen, Tiere und Pflanzen.

Bei Detailuntersuchungen soll festgestellt werden, ob sich aus räumlich begrenzten Anreicherungen von Schadstoffen innerhalb einer Verdachtsfläche oder altlastverdächtigen Fläche Gefahren ergeben und ob und wie eine Abgrenzung von nicht belasteten Flächen geboten ist (§ 13 Abs. 2 BBodSchV).

Zur Nebenbestimmung 9.1.12 in Abschnitt VI:

Die in Teilfläche 12 bekannte und durch die aktuellen Untersuchungen eingegrenzte Fundstelle mit geringfügiger STV-Belastung erfordert einen entsprechend sorgsam fachgerechten Umgang mit dem anfallenden Bodenaushub, der durch die hier festgelegten Anforderungen sichergestellt wird. Die Freimessung ist erforderlich, um das Einhalten der hier maßgeblichen Sanierungszielwerte zu gewährleisten. Die behördliche Prüfung der Freimessung vor Freigabe der anschließenden Bauarbeiten ist erforderlich, um eine korrekte Freimessung zu gewährleisten.

Zur Nebenbestimmung 9.1.13 in Abschnitt VI:

Die Nebenbestimmung stellt sicher, dass vorhandene Belastungen nicht durch den Zutritt von Wasser im Boden weiterverbreitet werden und ins Grundwasser gelangen

Zur Nebenbestimmung 9.1.14 in Abschnitt VI:

Die Nebenbestimmung dient der Erfüllung der Überwachungspflicht der Behörde gemäß § 2 Abs. 1 HAItBodSchG. Die Vorlage von Zwischenberichten ist aufgrund der sich voraussichtlich über mehrere Jahre erstreckenden Dauer der Baumaßnahmen erforderlich.

Zum Auflagenvorbehalt in Abschnitt VI Ziffer 9.1.15

Der Auflagenvorbehalt zur Anpassung der Nebenbestimmungen basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG.

Danach kann eine Genehmigung mit Einverständnis der Antragstellerin unter Auflagenvorbehalt erteilt werden, soweit dadurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem späteren Zeitpunkt näher festgelegt werden sollen. Materielle Voraussetzung ist insoweit, dass alle wesentlichen Anforderungen in der Genehmigung bereits geregelt worden sind und nur noch deren Detaillierung vorbehalten ist.

Die bodenschutzrelevanten Tatsachen liegen insoweit vor, dass eine bodenschutzrechtliche Bewertung für das nach dem BImSchG zu genehmigende Vorhaben grundsätzlich möglich ist. Die in Teilfläche 9 noch notwendigen vertiefenden Bodenuntersuchungen werden erst nach Erteilung der Genehmigung erfolgen. Zudem können - wegen der Lage des Vorhabens im DAG-Gebiet – grundsätzlich auch im gesamten übrigen Bau- und Feststellungsgebiet die Bodeneingriffe begleitenden fachkundigen Ingenieurbüros zu weiteren vorhandenen, insbesondere rüstungsalllastenbedingten schädlichen Bodenveränderungen nicht ausgeschlossen werden.

Da die Anforderungen an Bodeneingriffe und der Umgang mit dem Boden je nach dessen Zusammensetzung variieren, lassen sie sich erst bei Kenntnis der vorliegend (etwaig) vorhandenen schädlichen Bodenveränderungen festlegen. Insoweit besteht das

Erfordernis, nach Erteilung der Genehmigung entsprechende Detailfragen, etwa hinsichtlich der Durchführung von Bodeneingriffen oder auch hinsichtlich der konkreten Verwendungsmöglichkeiten bzw. Entsorgungserfordernisse des Bodenmaterials, zu regeln.

Der Auflagenvorbehalt dient damit dem Zweck, hinsichtlich der im Rahmen der Errichtung der Anlage im Baufeld auftretenden schädlichen Bodenveränderungen die entsprechenden Anforderungen an den Umgang mit den Eingriffen bzw. dem Bodenmaterial in der Genehmigung festsetzen zu können, sobald schädliche Bodenveränderungen im Baufeld festgestellt wurden.

Die Aufnahme von Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in den Genehmigungsbescheid ist für die Behörde nach § 21 Abs. 2a Nr. 3 c) der 9. BImSchV verpflichtend.

Das Einverständnis der Antragstellerin wurde hierzu am 07.08.2024 eingeholt

### **Abschöpfbrunnen ASB 8**

Von der HIM GmbH, Bereich Altlastensanierung - HIM-ASG, werden als Trägerin der Altlastensanierung für das Land Hessen im Rahmen der sogenannten Hydraulischen Sicherung an verschiedenen Stellen im ehemaligen DAG-Gebiet dauerhaft Grundwassermessstellen und mehrere sogenannte Abschöpfbrunnen (ASB) betrieben, die aus dem Bereich der oberen Grundwasserstockwerke STV-belastetes Grundwasser fördern. Einer dieser Abschöpfbrunnen, der ASB 8, befindet sich auf den Grundstücken der Antragstellerin im Bereich der jetzt geplanten Werkserweiterung.

Die Realisierung des geplanten Vorhabens erfordert Umbaumaßnahmen am ASB 8 sowie den Rückbau der (nicht mehr betriebenen) Grundwassermessstellen auf dem Grundstück der Antragstellerin. Im Zuge der Baumaßnahmen wird die Brunnenstube (also der obere Teil) des ASB 8 an die etwas tiefer zu legende Geländeoberkante angepasst. Die auf den Grundstücken noch vorhandenen Grundwassermessstellen sind teilweise trockengefallen und nicht mehr für die Überwachung des ASB 8 erforderlich. Auch aus sonstigen Gründen besteht keine fachliche Notwendigkeit zum Erhalt dieser Grundwassermessstellen.

Nach der Übertragung von Sanierungsmaßnahmen auf den Träger der Altlastensanierung darf nur dieser die Sanierung durchführen (§ 12 Abs. 3 HAltBodSchG). Dies ist bei der gesamten Grundwassersanierung des Rüstungsalstandortes der Fall. Deshalb obliegt der Betrieb des ASB 8 sowie der Grundwassermessstellen als Maßnahme der Grundwassersanierung der HIM-ASG.

Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind u.a. verpflichtet, Bediensteten und anderen von der Bodenschutzbehörde beauftragten Personen zur Durchführung ihrer Aufgaben das Betreten der Grundstücke zu gestatten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 HAltBodSchG).



Die Nebenbestimmungen in Abschnitt VI Ziffer 9.1.16 bis 9.1.20 sind geeignet und erforderlich, damit die HIM-ASG den Betrieb der Hydraulischen Sicherung vorliegend so weit wie möglich aufrechterhalten kann und damit die Wahrnehmung der ihr insoweit obliegenden Aufgaben zum Schutz des Grundwassers auch im Rahmen der Durchführung der vorhabenbedingten Baumaßnahmen gewährleistet wird.

Die Nebenbestimmung in Abschnitt VI Ziffer 9.1.16 stellt die notwendige frühzeitige Information der HIM-ASG sicher, damit diese insbesondere auch die vorhabenbedingt erforderlichen Abwehrmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers – temporäre Erhöhung der Förderrate des ASB 8 sowie Wiederinbetriebnahme des ASB 4 – rechtzeitig vor Beginn der bodeneingreifenden Maßnahmen realisieren kann. Dies dient der Verwirklichung einer wirksamen Abwehrmaßnahme zur Minimierung des Einflusses etwaiger baubedingter (Schad)Stoffeinträge und entspricht den gutachterlichen Empfehlungen. Der Abwehrbetrieb dient in Verbindung mit den übrigen Vorgaben zum Grundwasserschutz im Rahmen der Werkserweiterung und dem Grundwassermonitoring der Wahrung des Schutzzweckes des betroffenen Wasserschutzgebietes „Wohratal-Stadtallendorf“.

Der Betrieb des **ASB 8** dient – unabhängig von seiner Funktion in der Hydraulischen Sicherung – vorliegend auch der Abwehr möglicher vorhabenbedingt in das oberflächennahe Grundwasser eingetragener (Schad)Stoffe während der gesamten Bauzeit. Hier ist beispielsweise ein Eintrag von pathogenen Mikroorganismen, Trübefrachten, Nährstoffen (bspw. durch Bodeneingriffe mineralisierte Stickstoffverbindungen), baustellentypischen Schadstoffen (z.B. MKW) oder remobilisierten STV zu nennen.

Zur Kompensation der nicht durch den ASB 8 abgedeckten Baufläche wird seitens der Gutachter der Fa. Ferrero als weitere vorhabenbezogene Abwehrmaßnahme zum Schutz des Grundwassers die temporäre Wiederinbetriebnahme des südwestlich außerhalb des Baufeldes gelegenen **ASB 4** mit einer Förderrate in Höhe von 5 m<sup>3</sup>/h vorgeschlagen. Dieser Vorschlag erging bereits in Abstimmung bzw. auf Empfehlung der HIM-ASG sowie der Gutachter der ahu GmbH.

Die Nebenbestimmung in Abschnitt VI Ziffer 9.1.17 gewährleistet während der gesamten Dauer der Baumaßnahmen zur Werkserweiterung den Betrieb sowie ggf. notwendige Wartungen oder Reparaturen des ASB 8.

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt VI Ziffer 9.1.18 bis 9.1.20 stellen zudem sicher, dass die laufende Grundwassersanierung trotz der am ASB 8 erforderlichen Umbaumaßnahmen nur in dem unbedingt notwendigen Maß beeinträchtigt wird.

Die in den Antragsunterlagen dargestellte bzw. vorgesehene pauschale Außerbetriebnahme des ASB 8 von acht bis zwölf Wochen wird aus fachlicher Sicht kritisch gesehen, zumal die Abschaltung nur temporär, während der eigentlichen Umbaumaßen am ASB 8 selbst, erforderlich wird. Wegen der Bedeutung des ASB 8 für die Grundwassersanierung wird die Außerbetriebnahme durch die Nebenbestimmung in Abschnitt VI Ziffer 9.1.19 deshalb auf das technisch unvermeidbare Minimum beschränkt und im Übrigen, soweit technisch realisierbar, auch während der erforderlichen Abschaltung des

Brunnens ein provisorischer Betrieb gewährleistet. Zudem wird sichergestellt, dass unmittelbar nach Abschluss der Umbaumaßnahme am ASB 8 die Wiederinbetriebnahme der Anlage (zunächst mit erhöhter Leistung) gewährleistet wird, um etwaige im Wirkbereich des ASB 8 in das Grundwasser gelangte Verunreinigungen auch im Abstrom noch abzuschöpfen..

### **Vorsorgender Bodenschutz**

Das BBodSchG sieht vor, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden müssen (§§ 1 und 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG). Ebenso hat sich gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Nach § 7 BBodSchG ist derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch seine Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Dies ist umzusetzen, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist. Die beanspruchten Flächen befinden sich im Eigentum der Antragstellerin und sind Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans 17g „Gewerbegebiet DAG“, was eine Bebauung ermöglicht. Um die negativen Auswirkungen durch Abgrabung, Umlagerung und Entsorgung auf die zum Teil vorbelasteten Böden im Zuge der Bauarbeiten zu mindern, werden auf Grundlage des BBodSchG entsprechende verhältnismäßige Vermeidungsmaßnahmen aufgenommen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Abschnitt VI Ziffer 9.2 formulierten Nebenbestimmungen nicht gegen die Vorgaben des BBodSchG verstößt.

### **Begründung der Nebenbestimmungen:**

#### **Zu Abschnitt VI Ziffer 9.2.1:**

Die Verwendung bodenschonender Laufwerke (Raupenlaufwerke, Niederdruckreifen) dient der Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Bodens und seiner Funktionen durch Verdichtung und setzt damit die Vorgabe der Vorsorge gegen die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen gemäß den §§ 4 und 7 BBodSchG umgesetzt wird. Da bei der Baufeldvorbereitung und den Erdarbeiten ungeschützter Boden befahren wird, ist hier die Verdichtungsempfindlichkeit hoch. Bei Arbeiten oder abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind ebenfalls aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit nur bodenschonende Laufwerke zulässig oder es sind lastverteilende Maßnahmen (Bauplatten) zu ergreifen.

Die Obere Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen hat für den vorsorgenden Bodenschutz zu

sorgen. Der Einsatz von abweichenden Fahrwerken, welche eine höhere Beeinträchtigung durch Verdichtung der Böden nach sich ziehen können, ist daher vorab abzustimmen.

#### Zu Abschnitt VI Ziffer 9.2.2 und 9.2.3:

Die Nebenbestimmungen sind notwendig, um die gesetzliche Vorgabe der Vorsorge gegen die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen gemäß den §§ 4 und 7 BBodSchG umzusetzen. Durch die Zwischenlagerung von Erdaushub und Materialien innerhalb der genehmigten Flächen und des Abfahrens von Überschussmassen wird eine Flächeninanspruchnahme durch Ablagerungen außerhalb der Eingriffsfläche vermieden. Die Anforderungen zum Ein- und Aufbringen des Bodenmaterials wird durch § 12 BBodSchV geregelt.

#### Zu Abschnitt VI Ziffer 9.2.4

Der Verweis auf die Rückbaugrenzwerte unter Abschnitt VI Ziffer 9.1.7b ist notwendig, um zu definieren, wie das Bodenmaterial zu behandeln ist, da an Böden ohne stoffliche Vorbelastung andere Anforderungen zu stellen sind als an vorbelastete Böden. Die Vorgabe für die Lagerung der Bodenmieten von stofflich nicht vorbelasteten Böden dient der Vorsorge gegen unterschiedliche vermeidbare Beeinträchtigungen, wie bspw. dem Schutz vor Vernässung, Verdichtung, Erosion und der Sicherstellung der fachgerechten Wiederverwendung des Bodenmaterials bei weitestgehender Reduzierung von Störeinflüssen und Beeinträchtigungen gemäß der gesetzlichen Vorgabe der Vorsorge gegen die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen nach den §§ 4 und 7 BBodSchG umzusetzen. Die Vorgabe von maximalen Höhen bei Bodenmieten dient der Vermeidung von Verdichtungen des Bodenmaterials und hierdurch bedingter Schädigungen seiner natürlichen Bodenfunktionen. Diese Nebenbestimmung stellt den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Zwischenlagerung von Bodenaushub dar (vgl. DIN 19639).

#### Zu Abschnitt VI Ziffer 9.2.5

Der Verweis auf die Rückbaugrenzwerte unter Abschnitt VI Ziffer 9.1.7b ist notwendig, um zu definieren, wie das Bodenmaterial zu behandeln ist, da an Böden ohne stoffliche Vorbelastung andere Anforderungen zu stellen sind als an vorbelastete Böden. Die Abdeckung mit wasserundurchlässigen Planen während der Lagerung von vorbelasteten Böden soll einer Auswaschung von wassergefährdenden Stoffen aus den gelagerten Böden entgegenwirken.

#### Zu Abschnitt VI Ziffer 9.2.6

Diese Nebenbestimmung dient der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen von temporär beanspruchten Bauflächen und ist zur Wiederherstellung des Eingriffes in diesen Bereichen gemäß der gesetzlichen Vorgabe der Vorsorge gegen die Entstehung

schädlicher Bodenveränderungen gemäß den §§ 4 und 7 BBodSchG umzusetzen. Die Vorgaben stellen den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639 und DIN 19731).

#### Zu Abschnitt VI Ziffer 9.2.7

Die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) ist erforderlich, damit die Umsetzung der bodenschutzfachlichen Vorgaben und Maßnahmen während der Bauphase sachgerecht erfolgen kann. Die einmal wöchentliche Anwesenheit der BBB während der Erdarbeiten ist zur Überwachung der Nebenbestimmungen und der Vermeidungsmaßnahmen notwendig, um zu vermeiden, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der BBB zu Verstößen gegen Auflagen und damit verbundenen Beeinträchtigungen des Bodens kommt.

Die Erstellung der Berichte ist erforderlich, um der Oberen Bodenschutzbehörde die Prüfung der frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen zu ermöglichen.

#### Zu Abschnitt VI Ziffer 9.2.8

Der Auflagenvorbehalt zur Anpassung der Nebenbestimmungen basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG.

Mit Einverständnis der Antragstellerin kann eine Vollgenehmigung unter Auflagenvorbehalt erteilt werden, soweit dadurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem späteren Zeitpunkt näher festgelegt werden sollen (Abs. 2a S. 1). Materielle Voraussetzung ist daher, dass alle wesentlichen Anforderungen in der Genehmigung bereits geregelt worden sind und nur noch deren Detaillierung vorbehalten ist (BeckOK, UmweltR/Giesberts BImSchG § 12 Rn. 37-40).

Vorliegend liegen alle Tatsachen vor, die zur bodenschutzrechtlichen Bewertung des nach dem BImSchG zu genehmigenden Vorhabens erforderlich sind. Da repräsentative Bodenuntersuchungen erst im Rahmen der Bauausführung möglich und durch die Obere Bodenschutzbehörde kontrollierbar sind, jedoch der Umgang mit dem Boden je nach dessen Zusammensetzung variiert, besteht ein Erfordernis nach Erteilung der Genehmigung Detailfragen wie bspw. der Verwertbarkeit des Bodenmaterials.

Der Auflagenvorbehalt dient damit dem Zweck, die in der Genehmigung festgelegten Anforderungen an den Bauablauf entsprechend des Ergebnisses des Bodengutachtens gemäß Nebenbestimmung 9.2.8 im Abschnitt VI dieses Bescheides anpassen zu können.

Das Einverständnis der Antragstellerin wurde hierzu am 07.08.2024 eingeholt.

### **7.1.10 Abfallrecht**

#### Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung

Gegen die Genehmigung des Vorhabens gemäß § 16 BImSchG bestehen aus Sicht der Belange der industriellen Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung keine Bedenken, unter Einhaltung der unter Abschnitt VI.10.1 aufgeführten Nebenbestimmung.

Bei dem hier beantragten Vorhaben fallen bei der Errichtung und dem Betrieb keine Abfälle in großer Menge oder Gefährlichkeit an. Zudem werden diese Abfälle gemäß den gesetzlichen Vorgaben ordnungsgemäß und schadlos entsorgt, so dass hier keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die bei Errichtung und Betrieb des Vorhabens anfallenden Abfälle sind branchenüblich. Es gibt jeweils entsprechende Entsorgungswege, die die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung sicherstellen. Daher sind keine negativen Beeinträchtigungen von den anfallenden Abfällen auf die genannten Schutzgüter zu erwarten.

#### Begründung zur Nebenbestimmung 10.1.1 in Abschnitt VI:

Die mit dieser Nebenbestimmung formulierten Anforderungen dienen der Erfüllung des § 6 (Abfallhierarchie) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

#### Begründung zur Nebenbestimmung 10.1.2 in Abschnitt VI:

Die genannte Anforderung dient der Erfüllung der §§ 9 und 15 KrWG

#### Kommunale Abfallwirtschaft/ Abfallentsorgungsanlagen

Gegen die Genehmigung des Vorhabens gemäß § 16 BImSchG bestehen aus Sicht der Belange der kommunalen Abfallwirtschaft und Abfallentsorgungsanlagen keine Bedenken.

Innerhalb des ausgewiesenen Standortes für die geplante Werkserweiterung befindet sich keine geplante oder betriebene ortsfeste Abfallentsorgungsanlage / Deponie im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 KrWG.

Auch stillgelegte Abfalldeponien sind von der geplanten Errichtung nicht betroffen.

### **7.1.11 Kommunales Abwasser/ Wassergüte**

Gegen das geplante Vorhaben wurden seitens des Dez. 41.3 -kommunales Abwasser/ Gewässergüte des Regierungspräsidiums Gießen bezüglich der Belange kommunales Abwasser/ Wassergüte keine Bedenken geäußert.

Der Abwasserverband Stadtallendorf-Kirchhain hat bei Einhaltung der in Abschnitt VI formulierten Nebenbestimmung keine Bedenken gegen das Vorhaben und die damit einhergehende geplante Entwässerung.

Das Plangebiet ist in der aktuellen Schmutzfrachtberechnung der Kläranlage Kirchhain (SMUSI, Stand 10-2022) als geplante Entwässerungsfläche enthalten. Gemäß Kapitel 10.4.4 „Abstimmung mit den Stadtwerken Stadtallendorf und dem Abwasserverband Stadtallendorf-Kirchhain“ erfolgte bereits eine Abstimmung der Entwässerungsplanung mit dem AAK. Das zu erwartende Niederschlagswasser der Planflächen ist in der SMUSI-Berechnung berücksichtigt.

Laut Kapitel 7 “Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten“ findet keine Änderung der eingesetzten Stoffe und auch keine Kapazitätserhöhung der Anlage statt.

Die mit „Gesamtabwasser (Werk)“ bezeichnete Schmutzwassermenge von angegebenen 826.000 m<sup>3</sup>/Jahr entspricht der verkauften Trinkwassermenge. Laut Schmutzwassermengenmessung der Stadtwerke Stadtallendorf liegt die Schmutzwassermenge bei ca. 610.000 m<sup>3</sup> pro Jahr. Unter Beibehaltung der folgenden Parameter kann der o. g. Maßnahme somit aus abwassertechnischer Sicht zugestimmt werden: Maximal 640.000 m<sup>3</sup> Abwasser pro Jahr mit einem CSB-Wert von max. 3.200.

Im gekennzeichneten Planungsraum sind keine überörtlichen Entwässerungsanlagen des Abwasserverbandes Stadtallendorf-Kirchhain betroffen. Die örtlichen Entwässerungsanlagen befinden sich im Eigentum der Stadtwerke Stadtallendorf.

### **7.1.12 Naturschutzrecht**

Zur räumlichen Produktionsverlagerung sollen auf dem Betriebsgelände eine größere Produktionshalle und kleinere dazugehörige Betriebseinheiten errichtet werden. Zu diesem Zweck wurde für ein bestehendes Waldstück im Rahmen eines vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG die oberflächliche Beseitigung der Baumkörper ohne Entnahme der Wurzelstubben auf dem firmeneigenen Gelände zugelassen. Sämtliche artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wurden hierbei beachtet.

Die tatsächliche Fläche für die vollständige Rodung und Abgrabung des Betriebsgeländes betrifft das Flurstück 45/216 in der Flur 44 in der Gemarkung Stadtallendorf auf 33.500 m<sup>2</sup>.

### **Natura 2000- Prüfung der Verträglichkeit von Projekten gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG); FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet 5119-301 „Brückerwald und Hußgeweid“**

In einer Entfernung von 1,5 km zum Standort der Anlage befindet sich das FFH-Gebiet „Brückerwald und Hußgeweid“ Nr. 5119-301.

Die Antragstellerin hat in einer FFH-Vorprüfung mögliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes untersucht (siehe Artenschutzbeitrag Kapitel 19.3).

Die vorgelegten Unterlagen zur Überprüfung der Verträglichkeit sind ausreichend, schlüssig und nachvollziehbar.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine gefassten Luftschadstoffe (Stickstoff- und Schwefeldioxid) emittiert werden, die einen Einfluss auf die Vegetation oder Ökosysteme haben könnten. Die Prüfung der Erheblichkeit ergibt daher, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes mit Sicherheit auszuschließen sind. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

### **Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 14 – 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Die beanspruchten Flächen befinden sich im Eigentum der Antragstellerin und sind Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans 17g „Gewebegebiet DAG“. In diesem Sinne handelt es sich um ein Vorhaben nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), für das die Eingriffsregelung der §§ 14 – 17 BNatSchG nicht anzuwenden ist.

### **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Beachtung der Verbote des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Für das Vorhaben wurde ein eigenständiger Artenschutzbeitrag (Groß & Hausmann, Stand Juli 2022) vorgelegt. Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde in Anlehnung an den „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (Mai 2011) durchgeführt.

Im Rahmen der bereits erteilten Zulassung zum vorzeitigen Beginn der Rodung im Sinne einer Baumfällung (16.02.2023), erfolgte die oberflächliche Entnahme der Baumkörper unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen und war in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zulässig.

### **Vorkommen nur national geschützter Arten; zumutbare Vermeidungsmaßnahmen für Arten die keinem europäischen Schutz unterliegen:**

Ein kleiner Ameisenhaufen der Roten Waldameise (*Formica cf. rufa*) im nordwestlichen Rodungsbestand (siehe Abb. 2, Seite 5 der Artenschutzerhebung und -prüfung, Stand Juli 2022) wurde im Rahmen einer Zulassung zum vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG (Umsiedlung der Roten Waldameise, 09.06.2023) von der Ameisenschutzwarte umgesiedelt.

In der östlich des Waldrandes gelegenen feuchten Röhrichtmulde wurde kein nach europäischem Recht streng geschützte Tierart, wie der Kammmolch, nachgewiesen. Die in der Fechtmulde vorkommenden national geschützten Amphibien wurden unter guter Anleitung in geeignete Habitate außerhalb des Plangebietes versetzt.

Nach Darlegung der Antragstellerin fiel die o.g. Röhrichtmulde zwischenzeitlich trocken, weil die Entwässerungsdrainage eines benachbarten Gebäudes, die bislang die Mulde mit Wasser speiste, seit Mitte August 2022 direkt in den Kanal verlegt wurde.

Durch den Gutachter wurde der Zustand der Mulde am 30.11.2022 geprüft und eine Stellungnahme (Groß & Hausmann vom 30.11.2022) vorgelegt. Daraus geht hervor, dass zwischenzeitlich die Vegetation der Mulde entfernt wurde und bis zum Laichzeitbeginn im nächsten Frühjahr (2023) sich keine nennenswerte Freiwasserfläche bilden wird.

Da die Fläche bisher nicht durch das Bauvorhaben beansprucht wurde, hat sich bei Kontrollen gezeigt, dass sich nach starken Niederschlägen die Mulde temporär mit Wasser füllt. Um eine möglichen Amphibienbesiedlung zu verhindern, hat die Antragstellerin das Niederschlagswasser wiederholt aus der Mulde abgepumpt.

Unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen ist das Vorhaben im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG artenschutzrechtlich zulässig

#### Begründung der Nebenbestimmungen

##### zu Abschnitt VI.12.1:

Anhand der Stellungnahme des Gutachters zum Zustand der (Feucht-) Mulde (vom 30.11.2022) kann keine abschließende Bewertung zur Entwicklung der Mulde über einen längeren Zeitraum getroffen werden.

Solange der Bereich nicht überbaut ist, sind weitere Kontrollen des Zustandes der Mulde innerhalb des Zeitraums vom 1. Februar bis zum 15. April, während der die Amphibienwanderungen stattfinden, notwendig. Um das Potential als Biotop für Amphibien so gering wie möglich zu halten sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um artenschutzrechtliche Konflikte vor Baubeginn auszuschließen. Dies kann durch die regelmäßige Kontrolle der Mulde und dem umgehenden Abpumpen von Stauwasser sichergestellt werden.

Die Unterrichtung der Oberen Naturschutzbehörde über den Zustand der Mulde dient der Kontrolle durch die Behörde.

##### zu Abschnitt VI Ziffer 12.2:

Die Einhaltung der Zeiten für die Räumung und Abgrabung des Rodungsgeländes vom 01. Oktober bis 28./29. Februar dient der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG. Im Falle einer Abweichung von den genannten Zeiten soll die Vorab-Begehung und Kontrolle während der Durchführung der Maßnahme (Räumung und Abgrabung) durch eine fachlich geschulte Person (ökologische Baubegleitung) ausschließen, dass u.U. vorkommende Bodenbrüter während ihrer Reproduktionsphase getötet oder ihre Nester zerstört werden.

Die Hinzuziehung einer fachlich geschulten Person als ökologische Baubegleitung und die Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde bei einem Positivnachweis von Vogelbruten ist notwendig, um artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen und das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.



zu Abschnitt VI Ziffer 12.3:

Die Nebenbestimmung zur Berichtspflicht über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen wurde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion der Oberen Naturschutzbehörde nach § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG festgesetzt.

zu Abschnitt VI Ziffer 12.4

Die Nebenbestimmung ist zur Wahrnehmung einer ordnungsgemäßen Überwachung durch die Obere Naturschutzbehörde hinsichtlich der betroffenen artenschutzrechtlichen Belange erforderlich.

### **7.1.13 Forst**

Begründung zur Waldrodung:

Die unter Abschnitt IV Ziffer 2 ausgesprochene Genehmigung hinsichtlich der dauerhaften Waldrodung und -umwandlung beruht auf § 12 Absatz 2 Nr. 1 HWaldG.

Die Genehmigung soll gemäß § 12 Absatz 3 HWaldG nur versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. § 12 Absatz 3 HWaldG beinhaltet diesbezüglich drei Regelbeispiele, wann die beantragte Genehmigung versagt werden soll.

Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt; dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht,
2. Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder
3. der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Umwandlung widerspricht keinen Festsetzungen in Raumordnungsplänen. Tatsächlich ist sie mit Bebauungsplan Nr. 17g "Gewerbegebiet DAG" festgesetzt.

Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege werden nicht erheblich beeinträchtigt. Hierzu wird auf die Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden verwiesen. Diese haben keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Der Wald ist für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung nicht von wesentlicher Bedeutung. Der Wald wurde forstwirtschaftlich soweit bekannt nicht genutzt. Er ist durch seine Einfriedung im

Firmengelände von der Bevölkerung faktisch nicht für die Erholung nutzbar. Eine wesentliche Bedeutung für die Leistung des Naturhaushalts ist ebenso nicht erkennbar.

Die Erhaltung der dauerhaft gerodeten Waldfläche in Höhe von 3,35 ha liegt im vorliegenden Fall nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse im Sinne des § 12 Absatz 3 HWaldG Dazu im Einzelnen:

Grundsatz ist, dass die Rodungsgenehmigung zu erteilen ist, wenn nicht die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. In diesem Fall besteht ein intendiertes Ermessen dahingehend die Rodungsgenehmigung zu versagen. Der Gesetzgeber hat zur Bewertung, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Walderhaltung gegeben ist drei Regelbeispiele normiert, wann dieser der Fall sein soll, nämlich wenn:

1. die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht,
2. Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder
3. der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Darüber hinaus ist die Anwendung weiterer ungeschriebener Regelbeispiele nicht ausgeschlossen. Im vorliegenden Fall ist jedoch kein ungeschriebenes Regelbeispiel einschlägig.

Soweit im Rahmen einer Vielzahl von Einwendungen unter Aspekten des Klimaschutzes völkerrechtliche Abkommen (Pariser Klimaschutzabkommen), Staatszielbestimmungen (Art. 20a GG) und das Klimaschutzgesetz angeführt werden, die sich dahingehend auswirken sollen, dass eine Rodungsgenehmigung zu versagen sein soll, ist dies zu verneinen. Die angeführten Regelungen erreichen nicht das erforderliche Maß an Konkretisierung, das im vorliegenden Falle erforderlich wäre, um ein weiteres ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal „Klimaschutz“ in § 12 Abs. 3 HWaldG aufzunehmen. Im Falle des Pariser Klimaschutzabkommens besteht eine Bindungswirkung gegenüber den Mitgliedsstaaten dahingehend die erforderlichen normativen Regelungen zu schaffen, um den globalen Temperaturanstieg auf 1,5 Grad des vorindustriellen Zeitalters zu beschränken. Eine unmittelbare Rechtswirkung in einzelne Verwaltungsverfahren hinein besteht nicht. Dazu bedürfte es einer normativen Überarbeitung des Fachrechts. Auch aus § 3a Abs. 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes folgt hinsichtlich der Entscheidung über die Rodungsgenehmigung keine Bindungswirkung. Die Regelung betrifft eine Stärkung der Forstwirtschaft. Gegenständlich ist aber nicht über die Umsetzung von Forstwirtschaft (also die Regel-Bewirtschaftung von Wald), sondern über die Zulässigkeit der Rodung von Wald zu befinden.

#### Begründung zur Waldneuanlage (=Ersatzaufforstung)

Die in Abschnitt IV Ziffer 2 ausgesprochene Genehmigung hinsichtlich der Waldneuanlage (=Ersatzaufforstung) beruht auf § 14 Hessisches Waldgesetz (HWaldG); die Not-

wendigkeit ergibt sich aus § 12 Abs. 4 HWaldG. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Interessen der Landesplanung und der Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes gefährdet werden oder erhebliche Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Hierzu wird auf die Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden verwiesen. Diese haben keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Über das verbleibende Defizit von 2,5320 ha wird die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe in Höhe von 109.382,40 € festgesetzt.

#### Begründung der Nebenbestimmungen:

##### Zu Abschnitt VI Ziffer 13.1:

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Ersatzaufforstung und zur Sicherung der Kultur erforderlich (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG). Die Forstämter unterstützt in ihrer Funktion als Untere Forstbehörden die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde.

##### Zu Abschnitt VI Ziffer 13.2:

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG), sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich.

##### Zu Abschnitt VI Ziffer 13.3:

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Ersatzaufforstung und zur Sicherung der Kultur (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG) erforderlich.

##### Zu Abschnitt VI Ziffer 13.4:

Die festgesetzte Walderhaltungsabgabe beruht auf § 12 Absatz 5 HWaldG. Die Voraussetzungen für die Festsetzung einer Walderhaltungsabgabe liegen vor. § 12 Absatz 5 Satz 1 und 2 HWaldG trifft folgende Regelung:

Soweit nachteilige Wirkungen einer Waldumwandlung nicht durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden können, ist eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten, deren Höhe nach der Schwere der Beeinträchtigung, dem Wert oder dem Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu bemessen ist. Die Abgabe ist zur Erhaltung des Waldes zu verwenden. Die für eine Rodung mit dem Ziele der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 HWaldG vorgesehenen Waldbereiche erfüllen derzeit die Waldfunktionen in Form von der Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktion. Diese Funktionen gehen dauerhaft verloren. Dem Vorhabenträger ist es nachgewiesenermaßen nicht möglich, für die dauerhaft gerodeten Flächen eine Ersatzaufforstungsfläche in ausreichender Größe nachzuweisen. Da nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten ist, wenn die nachteiligen Wirkungen einer

Waldrodung nicht durch eine Ersatzaufforstung ausgeglichen werden können, ist vorliegend eine Walderhaltungsabgabe festzusetzen.

Höhe der Walderhaltungsabgabe:

Für die Ermittlung der Höhe der Walderhaltungsabgabe ist die Verordnung über die Walderhaltungsabgabe vom 06.12.2018 maßgeblich.

Die Walderhaltungsabgabe wird in diesem Fall derzeit mit 4,32 € / m<sup>2</sup> dauerhafte Waldrodung, bzw. 109.382,40 € in Summe angesetzt.

Dieser Betrag setzt sich aus 1 € Kulturkosten zuzüglich dem generalisierten Bodenwert landwirtschaftlicher Nutzfläche in der betroffenen Gemeinde (1,23 € / m<sup>2</sup>, Fläche der Landwirtschaft, mittlere Lage, Stadtallendorf, generalisierte Bodenwerte lt. HVBG, abgerufen am 11.06.2024, Stichtag 01.01.2024) und eines Aufschlages gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe vom 06.12.2018 (angesetzt wird 44 € / m<sup>2</sup>, gewerbliche Baufläche, mittlere Lage, Stadtallendorf, generalisierte Bodenwerte lt. HVBG, abgerufen am 11.06.2024, Stichtag 01.01.2024) zusammen

Zu Abschnitt VI Ziffer 13.5:

Die Obere Forstbehörde ist gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren. Diese Aufgabe kann die Obere Forstbehörde nur wahrnehmen, wenn sie vom Beginn der Rodungsmaßnahme frühzeitig Kenntnis erhält. Besteht eine besondere Ausnahmesituation kann die Obere Forstbehörde auf Antrag auch einen früheren Beginn gestatten. Diese Möglichkeit dient auch der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Zu Abschnitt VI Ziffer 13.6:

Gemäß § 12 Absatz 6 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) erlischt die Waldumwandlungsgenehmigung, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb von zwei Jahren oder einer hiervon abweichend in der Genehmigung festgesetzten Frist durchgeführt worden ist.

#### **7.1.14 Arbeitsschutz**

Begründung der Nebenbestimmungen:

**zu Abschnitt VI Ziffer 14.1**

Zu Abschnitt VI Ziffer 14.1.1:

Damit die auf der Baustelle tätigen Unternehmern oder Beschäftigten die Hinweise des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans entsprechend § 6 Satz 2 Baustellenverordnung (BaustellV) berücksichtigen können, müssen diese ihn kennen.

Zu Abschnitt VI Ziffer 14.1.2:

Gemäß § 6 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) haben Fachkräfte für Arbeitssicherheit die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere:

- 1.) den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
  - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
  - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
  - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
  - d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
  - e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
- 2.) die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
- 3.) die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
  - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
  - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
  - c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
- 4.) darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

Die Nebenbestimmung der Ziffer 14.1.2 dient daher der Verwirklichung des § 6 ASiG in Bezug auf Ihre Werkserweiterung. Die Einbeziehung der Sicherheitsfachkraft ist erforderlich, um dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten präventiv Rechnung zu tragen.

#### Zu Abschnitt VI Ziffer 14.1.3:

Gemäß § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) hat der Arbeitgeber vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Die Nebenbestimmung der Ziffer 14.1.2 dient der Konkretisierung des § 3 BetrSichV, da bei verschiedenen Betriebszuständen unterschiedliche Gefährdungen bei vereinzelt Anlagen entstehen können. Sie ist erforderlich, um einen hinreichenden Schutz der Gesundheit, des Leibs und des Lebens der Beschäftigten sicherzustellen.

#### Zu Abschnitt VI Ziffer 14.1.4:

Gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) hat der Arbeitgeber bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Die Nebenbestimmung der Ziffer 14.1.4 dient der Konkretisierung des § 3 ArbStättV. Sie ist erforderlich, um einen hinreichenden Schutz der Gesundheit, des Leibs und des Lebens der Beschäftigten sicherzustellen.

#### Zu Abschnitt VI Ziffer 14.1.5:

Der Arbeitgeber ist, gemäß § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), verpflichtet durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich sind. Die Nebenbestimmung der Ziffer 14.1.5 dient der Konkretisierung des ArbSchG. Sie ist erforderlich, um einen hinreichenden Schutz der Gesundheit, des Leibs und des Lebens der Beschäftigten sicherzustellen.

#### Zu Abschnitt VI Ziffer 14.1.6 und 14.1.8:

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 22 Absatz 1 Satz 1 ArbSchG. Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 ArbSchG kann die zuständige Behörde vom Arbeitgeber oder von den verantwortlichen Personen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangen. Die Vorlage der Unterlagen ist erforderlich, um prüfen zu können, ob ein hinreichender Schutz der Gesundheit, des Leibs und des Lebens der Beschäftigten sichergestellt ist.

#### Zu Abschnitt VI Ziffer 14.1.7:

Die Notwendigkeit der Erstellung von Betriebsanweisungen ergibt sich aus § 14 Biostoffverordnung (BioStoffV), § 12 BetrSichV sowie § 14 Gefahrstoffverordnung (Gef-

StoffV). Betriebsanweisungen sind mitunter Grundlage für die Unterweisungen der Beschäftigten. Sie sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind vor Arbeitsaufnahme zu unterweisen. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren und mindestens jährlich bzw. bei Jugendlichen halbjährlich zu wiederholen.

Die Nebenbestimmung Ziffer 14.6 in Abschnitt VI dient der Konkretisierung der §§ 14 BioStoffV, 12 BetrSichV sowie 14 GefStoffV i. V. m. § 29 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Sie ist erforderlich, um einen hinreichenden Schutz der Gesundheit, des Leibs und des Lebens der Beschäftigten sicherzustellen.

### **zu Abschnitt VI Ziffer 14.2**

Die Nebenbestimmung beruht auf § 22 Absatz 1 Satz 1 ArbSchG. Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 ArbSchG kann die zuständige Behörde vom Arbeitgeber oder von den verantwortlichen Personen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangen.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu prüfen, ob und in welchen Anlagebereichen unter bestimmten Bedingungen eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann. (z. B. Alkohollager, Kälteanlage, Gefahrstofflager). Ist im Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) mit der Freisetzung von größeren Ammoniakmengen (NH<sub>3</sub>) zu rechnen, hat der Arbeitgeber diese Gefährdung zusätzlich zu berücksichtigen. Die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre muss im Inneren und bei Freisetzungen außerhalb des Kältemittelkreislaufs betrachtet werden (Handlungshilfen enthalten der Anhang I Nr. 1 GefStoffV sowie die Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 720: Kapitel 3 „Erkennen und Vermeiden von Explosionsgefährdungen“).

Die Ergebnisse sowie festgelegte Maßnahmen sind vor Inbetriebnahme der Anlage in einem Explosionsschutzdokument nachzuweisen.

Der Arbeitgeber hat die Gefahren zu ermitteln, die Zonen festzulegen und Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Schutzmaßnahmen sind regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, so ist vor der erstmaligen Inbetriebnahme eine Prüfung nach § 15 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 der BetrSichV durch eine befähigte Person mit besonderen Kenntnissen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 BetrSichV durchzuführen. Diese muss:

- a) über die in § 2 Absatz 6 BetrSichV genannte Qualifikation hinaus, eine der folgenden Qualifikationen besitzen:
  - aa) ein einschlägiges Studium,
  - bb) eine einschlägige Berufsausbildung,
  - cc) eine vergleichbare technische Qualifikation oder
  - dd) eine andere technische Qualifikation mit langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik,
- b) umfassende Kenntnisse des Explosionsschutzes einschließlich des zugehörigen Regelwerkes besitzen,
- c) eine einschlägige Berufserfahrung aus einer zeitnahen Tätigkeit nachweisen können,
- d) ihre Kenntnisse zum Explosionsschutz auf aktuellem Stand halten und
- e) sich regelmäßig durch Teilnahme an einem einschlägigen Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Explosionsschutzes fortbilden.

Weiterhin ist bei dieser Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme auch festzustellen, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind und ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung nach § 3 Absatz 6 BetrSichV zutreffend festgelegt wurde.

Das Versehen auch von Nebengebäuden wie Alkohollager, Tankfarm, Chillerstation und Müllstation mit Nebenfluchtwegen ist erforderlich, um einen hinreichenden Schutz der Gesundheit, des Leibs und des Lebens der Beschäftigten sicherzustellen. Es besteht die konkrete Möglichkeit, dass Hauptfluchtwege nicht mehr sicher begehbar sind. Für diesen Fall muss eine Ausweichmöglichkeit bestehen.

### **Zu Abschnitt VI Ziffer 14.3**

#### **Zu Abschnitt VI Ziffer 14.3.1:**

Gemäß § 3 Absatz 1 ArbStättV i. V. m. Anhang 1 Ziffer 2.3 Absatz 1 Satz 1 müssen Fluchtwege und Notausgänge sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten, auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen, in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein. Bezüglich der Ausführung von Fluchtwegen und Notausgängen sind die Ergänzungen und Konkretisierungen zu den Anforderungen der ArbStättV (Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.3) zu berücksichtigen. In diesem Kontext dient diese Nebenbestimmung der Konkretisierung Regelungen.



Die Vorlage der Unterlagen ist erforderlich, um prüfen zu können, ob die Prüfung ordnungsgemäß erfolgt ist und so ein hinreichender Schutz der Gesundheit, des Leibs und des Lebens der Beschäftigten sichergestellt ist.

#### Zu Abschnitt VI Ziffer 14.3.2:

Gemäß § 3 Absatz 1 ArbStättV i. V. m. Anhang 1 Ziffer 1.3 Absatz 1 Satz 1 sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen einzusetzen, wenn Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. In diesem Zusammenhang sind die Ergänzungen und Konkretisierungen zu den Anforderungen der ArbStättV (ASR A1.3) zu berücksichtigen. Die Nebenbestimmung dient der besseren Erkennbarkeit von Rampenkanten. Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um zu verhindern, dass Ihre Beschäftigten aufgrund der schlechten Erkennbarkeit einer Rampenkante zu Schaden kommen.

#### Zu Abschnitt VI Ziffer 14.3.3:

Gemäß § 3 Absatz 1 ArbStättV i. V. m. Anhang 1 Ziffer 1.10 Absatz 3 müssen Laderampen einfach und sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie nach Möglichkeit mit Schutzvorrichtungen gegen Absturz auszurüsten sind; das gilt insbesondere in Bereichen von Laderampen, die keine ständigen Be- und Entladestellen sind. In diesem Zusammenhang sind die Ergänzungen und Konkretisierungen zu den Anforderungen der ArbStättV (ASR A2.1) zu berücksichtigen. Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um zu verhindern, dass Ihre Beschäftigten durch Absturz zu Schaden kommen.

### **Zu Abschnitt VI Ziffer 14. 4**

#### Zu Abschnitt VI Ziffer 14.4.1:

Der Arbeitgeber ist, gemäß § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), verpflichtet durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich sind. Die Nebenbestimmung dient der Konkretisierung des ArbSchG i. V. m. der BetrSichV, der GefStoffV sowie dem Stand der Technik. Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) und für Betriebssicherheit (TRBS) geben den Stand der Technik wieder. Neben den Technischen Regeln TRBS und TRGS enthält die DIN EN <sup>3</sup>378 Vorgehensweisen für Betrieb, Instandhaltung und Instandsetzung von Kälteanlagen und die Rückgewinnung von Kältemitteln. Das VDMA<sup>4</sup>-Einheitsblatt 24020 gibt Empfehlungen für einen sicheren Betrieb der Kälteanla-

---

<sup>3</sup> DIN steht für Deutsches Institut für Normung und EN für Europäische Norm.

<sup>4</sup> VDMA steht für Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau.

gen und Hinweise zu den Tätigkeiten mit dem Kältemittel Ammoniak (NH<sub>3</sub>). Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um einen hinreichenden Schutz der Gesundheit, des Leibs und des Lebens der Beschäftigten sicherzustellen.

#### Zu Abschnitt VI Ziffer 14.4.2:

Die Kälteanlage ist eine überwachungsbedürftige Anlage, die nach § 15 Absatz 1 BetrSichV vor erstmaliger Inbetriebnahme zu prüfen ist. Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 und 2 BetrSichV hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen geprüft werden. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen, wie beispielsweise eine EG-Konformitätserklärung, vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist und ob die Anlage einschließlich der Anlagenteile entsprechend dieser Verordnung errichtet oder geändert worden ist und sich auch unter Berücksichtigung der Aufstellbedingungen in einem sicheren Zustand befindet.

Die Vorlage der Unterlagen aus Ziffer 4.2 dient der gesamtheitlichen Überprüfung komplexer Anlagen und ergibt sich aus den oben beschriebenen Anforderungen der BetrSichV. Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um einen hinreichenden Schutz der Gesundheit, des Leibs und des Lebens der Beschäftigten sicherzustellen.

#### Zu Abschnitt VI Ziffer 14.4.3:

Die Nebenbestimmung beruht auf § 22 Absatz 1 Satz 1 ArbSchG. Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 ArbSchG kann die zuständige Behörde vom Arbeitgeber oder von den verantwortlichen Personen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangen. Die Vorlage der Unterlage ist erforderlich, um prüfen zu können, ob ein hinreichender Schutz der Gesundheit, des Leibs und des Lebens der Beschäftigten sichergestellt ist.

#### **Zu Abschnitt VI Ziffer 14. 5**

Der Nebenbestimmung liegt § 10 Absatz 5 GefStoffV zu Grunde. Hiernach gilt: Werden in einem Arbeitsbereich Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktions-toxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B ausgeübt, darf die dort abgesaugte Luft nicht in den Arbeitsbereich zurückgeführt werden. Dies gilt nicht, wenn die Luft unter Anwendung von behördlich oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten Verfahren oder Geräte ausreichend von solchen Stoffen gereinigt ist. Die Luft muss dann so geführt oder gereinigt werden, dass krebserzeugende, keimzellmutagene oder reproduktionstoxische Stoffe nicht in die Atemluft anderer Beschäftigter gelangen. Bei Dieselmotoremissionen handelt es sich um Emissionen im oben

genannten Sinn. Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um dem Schutz von Leib, Gesundheit und Leben Ihrer Beschäftigten hinreichend Rechnung zu tragen.

#### **7.1.15 Kampfmittel**

Das Regierungspräsidium Darmstadt, in seiner Funktion als Kampfmittelräumdienst, nahm abschließend Stellung. Das beplante Gelände befindet sich in einem Bereich, in dem Kampfmittel unsachgemäß gesprengt wurden, so dass vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen grundsätzlich ausgegangen werden muss. Aufgrund des Wissens, der örtlichen Situation wird seitens des Kampfmittelräumdienstes eine Überprüfung der beplanten Fläche mit dem Ziel der Freigabe auf Kampfmittel empfohlen.

In welcher Art und Weise die Bearbeitung der Verdachtsfläche mit dem Ziel der Freigabe stattfindet, muss ein beauftragtes Kampfmittelräumunternehmen in einem Räumkonzept darstellen. Eine baubegleitende Kampfmittelräumung ist nach Einschätzung des Kampfmitteldienstes des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht zielführend bzw. ausreichend.

Die Empfehlung ist als Hinweis in Abschnitt VII Ziffer 1 in den vorliegenden Bescheid formuliert. Die Verantwortung hierfür obliegt dem Grundstückseigentümer/ Bauherren beziehungsweise bei dessen Beauftragten/ Architekt.

#### **7.1.16 Landwirtschaft**

Gegen die Genehmigung des Vorhabens gemäß § 16 BImSchG bestehen aus Sicht der Belange der Landwirtschaft keine Bedenken. Das Vorhaben findet im beplanten Innenbereich des Bebauungsplanes 17g „Gewerbegebiet DAG“ (Betriebsgeländes der Ferrero OHG MBH) statt. Ein direkter Eingriff auf landwirtschaftlicher Nutzfläche findet nicht statt.

#### **7.1.17 Denkmalschutz**

Belange des Denkmalschutzes sind nach Auskunft der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreisausschusses des Landkreis Marburg Biedenkopf, des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege und Fachbereich hessenARCHÄOLOGIE nicht betroffen. Folglich bestehen aus denkmalschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

### **7.1.18 Straßenrecht**

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Dillenburg, hat keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Die äußere verkehrliche Erschließung wird unverändert über bestehende Erschließungswege und die K 92 erfolgen.

Entlang der freien Strecke der K 92 gilt gem. § 23 HStrG ab dem befestigten Fahrbahnrand in einem 20,00 m breiten Streifen die straßenrechtliche Bauverbotszone sowie die 40,00 m breite straßenrechtliche Baubeschränkungszone.

Die Bauverbotszone ist von Hochbauten, Aufschüttungen, Abgrabungen, Außenwerbung sowie ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen Dritter freizuhalten.

Zu Hochbauten in diesem Sinne zählen auch Nebenanlagen wie Umfahrungen, Überdachung, Stellplätze und Lagerflächen.

Eine Unterschreitung der Bauverbotszone wird vorliegend für geringfügige Teilflächen einer Umfahrung sowie für Böschungen, die für die Herstellung der Umfahrung notwendig werden. Dieser Unterschreitung der Bauverbotszone kann zugestimmt werden und eine Ausnahme gem. § 23 Abs. 8 HStrG wird zugelassen.

Grundlage für die Ausnahme sind die Absätze 1 und 8 des § 23 HStrG, die das Anbauverbot regeln. Der fließende Verkehr kann außerhalb des Bereichs der Ortsdurchfahrten durch Hochbauten in der Sicht beeinträchtigt oder durch die von angrenzenden Grundstücken über Zufahrten kommenden Fahrzeuge erheblich gestört werden. Weiterhin muss gewährleistet sein, dass überörtliche Straßen verbreitert oder verändert werden können, um künftigen Verkehrsanforderungen zu genügen.

Deshalb sind entlang dieser Straßen Hochbauten in einer Entfernung bis zu 20 m vom befestigten Fahrbahnrand grundsätzlich verboten. Den Hochbauten gleichgestellt sind Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs, da auch diese sich auf die Straße auswirken können.

Für Vorhaben, die dem Anbauverbot unterliegen, darf eine Baugenehmigung erst erteilt werden, wenn die zuständige Straßenbaubehörde nach § 23 Abs. 8 HStrG im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat. Nur unter den gesetzlichen vorgesehenen Voraussetzungen darf fallweise von den zwingenden Vorschriften des § 23 Abs. 1 HStrG abgewichen werden. Hierbei ist das Ermessen beschränkt auf die Fälle, die den Schutzzweck des Gesetzes, nämlich die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, nicht tangieren.

Durch die vorliegende Planung wird der Schutzzweck des Gesetzes voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Die Unterschreitung erfolgt durch Umfahrungen und Böschungen. Laut Aussage des Ingenieurbüros im Zuge von Vorbestimmungen stellt sich die Änderung der jetzigen Situation lediglich in der Geländemodellierung dar. Es entsteht kein zusätzlicher Oberflächenabfluss. Eine Nutzungsänderung der beanspruchten

Fläche entsteht auch nicht, da diese im Bestand auch schon als „Böschung/Brachfläche“ daliegt.

Zu einem Ausbau oder der Veränderung der K 92 als Straße des überörtlichen Verkehrs wird es nicht kommen, da diese im Zuge des Autobahnausbaus der A49 zur Stadtstraße abgestuft wird.

Das Vorhaben des Antragsstellers ist zudem standortgebunden auf einem bereits genutzten Grundstück. Das Grundstück wird vollständig ausgenutzt, sodass das geplante Vorhaben bei Einhaltung der Bauverbotszone nicht umgesetzt werden könnte. Eine nicht beabsichtigte Härte läge somit vor.

Somit kann für die dargestellte Unterschreitung der Bauverbotszone eine Ausnahme gem. §23 Abs. 8 HStrG zugelassen werden.

#### Fernstraßenbundesamt und Autobahn GmbH

Das Fernstraßen-Bundesamt ist seit dem 1. Januar 2021 die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen (BAB) und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 FStrG. Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr.

Das Fernstraßenbundesamt und die Autobahn GmbH äußerten aufgrund der Entfernung zwischen dem Ferrero-Werk (einschließlich Erweiterung) und der nächstgelegenen Autobahn, der Neubautrasse der BAB 49 von mehr als 1.500 Metern keine Bedenken.

#### **7.1.19 Bergbau**

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Bergaufsicht keine Bedenken. Der Vorhabenstandort der Werkserweiterung der IED Süßwarenfabrik in den Flurstücken 45/216, 567/3, 567/1 in Flur 44 der Gemarkung Stadtallendorf liegt im Bergfreien. Dies bedeutet, dass in diesem Bereich keine Bergwerksfelder verliehen wurden. Auch oberflächennahe Lagerstätten sind mir im Planungsbereich nicht bekannt.

Das Vorhaben ist somit von bergbaurechtlichen Belangen nicht betroffen.

#### **7.1.20 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Es wurden keine Bedenken vorgetragen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

## 7.2 Einwendungen

### ***Behandlung der Einwendungen***

Die Behandlung der Einwendungen ist in der Einwendungstabelle (Anlage 2) zu diesem Bescheid enthalten.

Die Entscheidung nach § 16 BImSchG wurde unter Berücksichtigung der Einwendungen und der Ergebnisse aus der Online-Konsultation getroffen. Auf die Einwendungstabelle (Anlage 2 zu diesem Bescheid) und die Niederschrift der Online-Konsultation (Anlage 3 zu diesem Bescheid) wird ausdrücklich Bezug genommen.

## 8. Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt VI aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften.

Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen und auch die Erkenntnisse aus der Online-Konsultation keine andere Beurteilung zulassen, war die beantragte Genehmigung unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

## **9. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Mit Schreiben vom 12.07.2024 stellte die HSA Rechtsanwälte im Namen der Antragstellerin den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO besitzen Rechtsbehelfe gegen einen Verwaltungsakt aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung entfällt nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO nur in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird. Hierbei ist das im konkreten Fall bestehende Interesse an der Vollziehung des Verwaltungsaktes gegen die Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs abzuwägen.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung handelt es sich um einen sog. Verwaltungsakt mit Drittwirkung, bei dem die Rechtspositionen des Begünstigten (hier die Antragstellerin) und des Dritten prinzipiell gleichwertig sind. Daher sind auch ein eventuelles Aussetzungsinteresse des Dritten und das Vollziehungsinteresse des Begünstigten dem Grundsatz nach als gleichwertig zu beurteilen (VGH Kassel, Beschluss vom 31.05.1990, NVwZ 1991, 88 (89); Schoch/Schneider/Bier/Schoch VwGO § 80 Rn. 20).

Das Bundesverfassungsgericht hat insbesondere darauf hingewiesen, dass aus dem geltenden Rechtssystem kein Rechtssatz des Inhalts abzuleiten sei, dass sich der einen Genehmigungsbescheid oder einen Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns anfechtende Dritte gegenüber dem Begünstigten von vornherein in einer bevorzugten verfahrensrechtlichen Position befinden müsse, wenn es um die Frage der sofortigen Verwirklichung des Genehmigungsgegenstandes geht. Das Postulat des Suspensiveffekts als Regelfall stoße wegen der gleichrangigen Rechtsposition des Begünstigten hier an Grenzen (BVerfG, Urteil vom 01.10.1984 – 1 BvR 231/84).

### Besonderes überwiegendes Interesse der Antragstellerin

Vorliegend besteht ein besonderes Interesse der Antragstellerin an einer sofortigen Vollziehung der Genehmigung, da durch eine Verzögerung der Ausnutzung der Genehmigung ein finanzielles Risiko bestehe und mit höheren Kosten, z. B. durch Bau- und Betriebsstillstand, zu rechnen wäre. Demnach ist es aus wirtschaftlicher Sicht und der

Planungssicherheit für die Antragstellerin wichtig, die Investitionen nach Erhalt der Genehmigung auch umsetzen zu können.

Ohne die unmittelbare Ausnutzung der Genehmigung ist laut Antragstellerin mit finanziellen und wirtschaftlichen Nachteilen zu rechnen.

Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird über die alsbaldige Verwirklichung grundrechtlich geschützter Privatinteressen entschieden. Wegen dieser Grundrechtsbetroffenheit hat sich die Behörde bei ihrer Entscheidung daran zu orientieren, ob dem Rechtsbehelf eines Dritten gegen die begünstigende Entscheidung Erfolgsaussichten beizumessen sind (vgl. Schoch/Schneider/Schoch, 43. EL August 2022, VwGO § 80a Rn. 24, 27). Insbesondere in Konfliktsituationen mit Dritten soll der Begünstigte ein rechtmäßiges Vorhaben sogleich realisieren können. Der Dritte hat keinen Anspruch auf Verhinderung oder Verzögerung eines rechtmäßigen Vorhabens. Im Bau-, Umwelt- und Fachplanungsrecht bekommt die Anordnung der sofortigen Vollziehung bei verhinderungsbereiten Dritten für den Genehmigungsadressaten grundsätzlich eine existenzielle Bedeutung und stellt ein unverzichtbares Handlungsinstrument der Verwaltung für die Verwirklichung des genehmigten Vorhabens dar. Es gilt, mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung, insbesondere bei verhinderungsbereiten Dritten, einen Missbrauch des Grundsatzes der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs nach § 80 Abs. 1 VwGO zu verhindern (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 20. Mai 1992 – 1 M 7/92 –, juris; Schoch/Schneider/Schoch, 43. EL August 2022, VwGO § 80a Rn. 24; ähnlich auch: BVerwG, 22.11.1965 - IV CB 224.65- Rn. 6, juris). Dies gilt umso mehr, als einem Widerspruch oder einer Klage – und seien sie noch so erfolglos – die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO und damit eine vorhabenverhindernde Wirkung zukommt. Die aufschiebende Wirkung wird allein durch die Widerspruchseinlegung oder Klageerhebung bewirkt (Kopp/Schenke, 24. Auflage, § 80 VwGO Rn. 53; Schoch/Schneider/Schoch, 43. EL August 2022, VwGO § 80 Rn. 44).

Wegen der durch die Einlegung möglicher Rechtsbehelfe zu erwartenden Verzögerung der Ausnutzung erteilter Zulassungsentscheidungen ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im System des vorläufigen Rechtsschutzes bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung ein unverzichtbares Mittel, um als Gegengewicht zum Suspensiveffekt zu wirken (Schoch/Schneider/Schoch, 43. EL August 2022, VwGO § 80a Rn. 24; BVerwG, 22.11.1965 - IV CB 224.65).

Vorliegend ist es nicht auszuschließen, dass Rechtsbehelfe gegen die Genehmigung eingelegt werden. Wegen dieser möglichen Rechtsbehelfe ist damit zu rechnen, dass die Ausnutzung der Genehmigung und die Vorhabenrealisierung auf unbestimmte Zeit verzögert oder erheblich erschwert würde.

#### Besonderes öffentliches Interesse an der Vollziehungsanordnung

Das öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus dem Ziel der Sicherung des wirtschaftlichen Wachstums und der Schaffung von Arbeitsplätzen (vgl. zu diesen Aspekten OVG Hamburg, Beschluss vom 23.10.1974 – Bs II



51/74 – Rn. 32 juris; Landmann/Rohmer UmweltR/Mann, 99. EL September 2022, BIm-SchG § 8a Rn. 67 m.w.N.). Dieses liegt hier vor. Mit der geplanten Investition und Werkserweiterung soll eine langfristige Erhaltung des Standortes in Stadtallendorf der Ferrero OHG mbH erreicht werden. Dies trägt unmittelbar zu einer Sicherung der Arbeitsplätze und zu einer Stärkung als Wirtschaftsstandort bei. Diese Aspekte stellen letztlich ein öffentliches Interesse dar, so dass ein solches an der Vollziehungsanordnung gegeben ist.

### Interessen potentieller Klägerinnen und Kläger

Den besonderen öffentlichen Vollziehungsinteressen sowie den Vollzugsinteressen der Antragstellerin als Begünstigte stehen die privaten Interessen potentieller Klägerinnen und Kläger gegenüber.

Unter Voraussetzung der dargelegten offensichtlichen Rechtmäßigkeit dieses Bescheides, der durch seine Nebenbestimmungen Dritte und die Allgemeinheit in ausreichendem Maße schützt, geht die Genehmigungsbehörde davon aus, dass das Vorhaben Dritte nicht unzulässig in ihren Rechten beeinträchtigt. Ebenfalls liegen nach Beteiligung der Fachbehörden und der vorliegenden Stellungnahmen keine Bedenken bezüglich der Genehmigung vor. Zudem haben sich aus den erhobenen Einwendungen keine Aspekte ergeben, die einer Genehmigungsfähigkeit des Änderungsvorhabens entgegen stehen.

Auch angesichts der Zielstellung des § 80 VwGO - namentlich die Verhinderung der Schaffung vollendeter Tatsachen - kann im vorliegenden Fall die sofortige Vollziehung angeordnet werden, da erforderlichenfalls die genehmigte Werkserweiterung zurückgebaut werden und der frühere Zustand wieder hergestellt werden könnte.

### Ergebnis

Grundsätzlich liegt die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Ermessen der Behörde. Ergibt die Interessenabwägung ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten an der Anordnung, besteht vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 4 GG eine Verpflichtung zur Vornahme der Vollziehungsanordnung, wenn der Begünstigte sie beantragt hat (Kopp/Schenke, § 80 Rn. 102).

Vorliegend besteht ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin, sowie darüber hinaus ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung. Im Ergebnis ist hier festzustellen, dass das Vollzugsinteresse der Antragstellerin das mögliche Suspensivinteresse potentieller Kläger überwiegt. Dem Antrag der Antragstellerin auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassung vorzeitigen Beginns wird daher entsprochen.

## **10. Begründung der Kostenentscheidung**

Für diese Amtshandlung sind Verwaltungskosten zu erheben. Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die

Antragstellerin zu tragen. Die Kostenfestsetzung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

### **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

**Verwaltungsgericht Gießen**

Im Auftrag



## **Anlagen**

### **Anlage 1:**

Arbeitssicherheitshandbuch für den Rüstungsaltsstandort Stadallendorf Stand: August 2021

### **Anlage 2:**

Einwendungstabelle - § 16 BImSchG Änderungsgenehmigungsverfahren der Ferrero OHG mbH zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Süßwaren nach Ziffer 7.31.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV vom 06.03.2023

### **Anlage 3:**

Niederschrift über die Erörterung im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Antrag der Ferrero OHG mbH zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Süßwaren nach Ziffer 7.31.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV vom 13.04.2023

### **Anlage 4:**

Zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV bzw. § 24 UVPG und begründete Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bzw. § 25 UVPG vom 25.07.2024

### **Anlage 5:**

Vermerk vom 07.03.2024 zur Gebietseinstufung Stadallendorf – Bereich Ferrero-Ring (nördlich der Kinzigstraße)

### **Anlage 6:**

Vermerk vom 13.06.2024 zur Gebietseinstufung - Einstufung aller Immissionspunkte um das Werksgelände der Fa.Ferrero